

Landesrechnungshof Steiermark

Prüfbericht

Biomasse-KWK-Leoben
Betriebsgesellschaft mbH



HINWEIS ZUR ANONYMISIERUNG

Gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) sind jene Teile des Berichtes zu bezeichnen, die der Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, unterliegen.

Im Sinne der Bestimmung des § 32b Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005, LGBl. Nr. 82/2005, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 77/2010, mussten die entsprechenden personenbezogenen Daten sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Text gelöscht werden.

Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Differenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.

Landesrechnungshof Steiermark
8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2
T: 0316/877-2250
E: lrh@stmk.gv.at
www.landesrechnungshof.steiermark.at

Berichtzahl: LRH 20 B 5/2012-10

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	4
1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	5
1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab	5
1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht	6
2. GRUNDLAGEN	9
2.1 Gründung, Unternehmenszweck und -gegenstand	9
2.2 Beschreibung der Anlage	9
2.3 Konzernzugehörigkeit und Eigentumsverhältnisse	11
2.4 Beteiligung des Landes Steiermark.....	11
2.5 Organe	12
3. AUSGANGSSITUATION UND CHRONOLOGIE	16
3.1 Ausgangssituation	16
3.2 Chronologie.....	19
4. WESENTLICHE LEISTUNGSVERFLECHTUNGEN	22
4.1 Externe Leistungs- bzw. Vertragsbeziehungen.....	22
4.2 (Konzern-)Interne Leistungs- bzw. Vertragsbeziehungen	44
4.3 Garantieerklärungen durch verbundene Unternehmen.....	47
5. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE	49
5.1 Rechnungswesen.....	49
5.2 Jahresabschlüsse.....	49
5.3 Finanzbuchhaltung	52
5.4 Produktion von Wärme und Ökostrom	53
5.5 Wirtschaftliche Entwicklung.....	58
5.6 Rechtstreitigkeit mit dem Anlagenbauer.....	70
6. KONZERNEINBINDUNG	75
6.1 Allgemeines.....	75
6.2 Information und Berichtswesen	76
6.3 Corporate Governance.....	77
7. AUSBLICK	80
8. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	82

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a	anno (Jahr)
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKL	Biomasse-KWK-Leoben Betriebsgesellschaft mbH
bzw.	beziehungsweise
dgl.	dergleichen
el.	elektrisch
E-Steiermark	Energie Steiermark AG
etc.	et cetera
DB	Deckungsbeitrag
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GWh	Gigawattstunden
GZ	Geschäftszahl
HIL	Holzindustrie Leitinger GmbH
HIP	Holzindustrie Preding Gesellschaft m.b.H.
IFRS	International Financial Reporting Standards
iVm	in Verbindung mit
KW	Kalenderwoche
kWh	Kilowattstunde
KWK	Kraft-Wärme-Koppelung
KUW	Klein-Umspannwerk
LRH	Landesrechnungshof
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
max.	maximal
Mio.	Million(en)
MM-Gruppe	Mayr-Melnhof Gruppe
MM-Holding	Mayr-Melnhof Holz Holding AG
MM-Holz	Mayr-Melnhof Holz Leoben GmbH
MM-Pellets	Mayr-Melnhof Pellets Leoben GmbH
MWh	Megawattstunden
n. e.	nicht ermittelbar

Nr.	Nummer
o. a.	oben angeführt
OeMAG	Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
ORC	Organic Rankine Cycle
Plan.T	Steirische Energieanlagen-Engineering und Consulting GmbH
Srm	Schüttraummeter
SNG	Stromnetz Steiermark GmbH
SSG	STEWEG-STEAG GmbH
STGW	Steirische Gas-Wärme GmbH
th.	thermisch
Tsd.	Tausend
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
u. a.	unter anderem
v. a.	vor allem
Z.	Ziffer
10-MW-Anlage	Wärmeversorgungs(alt)anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 11,1 Megawatt
7-MW-Anlage	Wärmeversorgungs(alt)anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 8,6 Megawatt

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof hat eine Prüfung der Gebarung der „Biomasse-KWK-Leoben Betriebsgesellschaft mbH“ durchgeführt.

Dabei handelt es sich um ein Konzernunternehmen der Energie Steiermark AG. Die Steirische Gas-Wärme GmbH hält 95 % der Anteile; die verbleibenden 5 % befinden sich im Eigentum der Mayr-Melnhof Holz GmbH Leoben. Zweck des Unternehmens ist die Erzeugung von Ökostrom und Fernwärme, v. a. durch die Errichtung und den Betrieb einer biomassebefeuelten Kraft-Wärme-Koppelungsanlage in Leoben / Göss.

Die Konzeption der Anlage wird aus umweltrelevanter und logistischer Sicht positiv beurteilt. Kritische Fragen des Aufsichtsrates im Vorfeld der Realisierungsentscheidung wurden weder berücksichtigt noch beantwortet.

Die Produktion von Ökostrom und Wärme ist weit hinter den Planwerten geblieben. Die im Rahmen der Projektplanung angepeilten Erlöse wurden deutlich verfehlt.

Mit dem Anlagenbauer wurden seit 2007 fünf Schiedsverfahren ausgetragen, zwei Schiedsurteile wurden von diesem gerichtlich angefochten.

Das Vertragswerk mit dem Minderheitseigentümer und einem weiteren Vertragspartner erscheint unausgewogen.

Bis zum 31. Dezember 2012 hat die BKL ein kumuliertes negatives Ergebnis in der Höhe von € 9.597.938,-- erwirtschaftet. Eine positive Gesamtrendite über die verbliebene Restlaufzeit ist unrealistisch. Vielmehr hat sich das Unternehmen im Prüfzeitraum stark negativ entwickelt.

Die Biomasse-KWK-Leoben Betriebsgesellschaft mbH ist ein Bestandteil des E-Steiermark-Konzerns. Ein umfassender Informationsfluss zur Mutter- bzw. Konzerndachgesellschaft ist sichergestellt, die gewählte Vorgehensweise im Sinne des Corporate Governance Kodex wird als zweckmäßig beurteilt.

Der Geschäftsführung zufolge wird die biomassebefeuelte KWK-Anlage verkauft und der 5%ige Anteil der „Mayr-Melnhof Holz GmbH Leoben“ von der „Steirische Gas-Wärme GmbH“ übernommen.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof (im Folgenden als LRH bezeichnet) hat eine Prüfung der Gebarung der

„Biomasse-KWK-Leoben Betriebsgesellschaft mbH“

durchgeführt.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum vom 1. Jänner 2007 bis zum 31. Dezember 2011. Der zuständige politische Referent im gesamten Prüfungszeitraum war **Herr Landeshauptmann Mag. Franz Voves**.

1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 3 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).

Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen des geprüften Unternehmens sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH.

1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht

Von folgenden zuständigen politischen Referenten wurden Stellungnahmen abgegeben:

- **Herrn Landeshauptmann Mag. Franz Voves**
- **Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath**

Diese sind im Folgenden vollinhaltlich wiedergegeben:

Stellungnahme des Landeshauptmannes Mag. Franz Voves:

Anbei übermittle ich Ihnen die Stellungnahme des Vorstandes der Energie Steiermark AG zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes zum Thema „Biomasse-KWK-Leoben Betriebsgesellschaft mbH“ (BKL), der ich mich als Beteiligungsreferent anschlieÙe.

„Auf Ersuchen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, FA4A, vom 21.8.2012 erstattet der Vorstand der Energie Steiermark AG zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes der Biomasse-KWK-Leoben Betriebsgesellschaft mbH (BKL) folgende Stellungnahme:

Wie vom Landesrechnungshof zutreffend festgehalten wurde, ist die diesem Projekt zugrunde liegende Konzeption einer biomassebefeuerten KWK-Anlage auf dem Betriebsgelände eines holzverarbeitenden Betriebes sowohl aus umweltrelevanter als auch aus logistischer Sicht positiv zu beurteilen, da einerseits Strom und Wärme mittels erneuerbarer Energieträger erzeugt werden und andererseits durch Anfall der Brennstoffe und Abnahme der Wärme vor Ort ein geschlossener Kreislauf vorliegt, der eine möglichst effiziente Nutzung der eingesetzten Biomasse ermöglicht. Festzuhalten ist weiters, dass die Entwicklung innovativer Energiekonzepte und deren Umsetzung in Kooperation mit führenden steirischen Industriebetrieben zu den Kernaufgaben der Unternehmen der Energie Steiermark gehört.

Dem gegenständlichen Projekt wurde anlässlich seiner Entwicklung im Jahr 2003 aus den genannten Gründen daher eine hohe strategische Bedeutung beigemessen. Die Diskussionen und die teilweise kritischen Fragen anlässlich der Erstpräsentation des Projekts im Aufsichtsrat der Steirischen Gas-Wärme-GmbH haben – soweit dies nach den durchgeführten Erhebungen für den jetzigen Vorstand nachvollziehbar ist – dazu geführt, dass weitere Verhandlungen mit dem Industriepartner geführt wurden und das Gesamtkonzept unter Beiziehung externer Experten nochmals grundlegend überarbeitet wurde. Dieses

Gesamtkonzept war Gegenstand einer dafür anberaumten außerordentlichen Aufsichtsratssitzung, in der sich Organe der Gesellschaft unter Beiziehung teilweise auch externer Experten intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt haben. Wie vom Landesrechnungshof zutreffend festgehalten, wurden in den Entscheidungsgrundlagen die Chancen und Risiken sowie die Wirtschaftlichkeit des Projektes, aber auch die strategischen Aspekte beleuchtet. Nach umfassenden Diskussionen und Erläuterungen durch die Geschäftsführung sowie die beigezogenen Experten wurde dem Projekt in der Gesamtbetrachtung – auch wenn in dem letztlich erzielten Verhandlungsergebnis nicht alle ursprünglichen Anregungen des Aufsichtsrates umgesetzt werden konnten – die Zustimmung erteilt.

Die wirtschaftliche Entwicklung der BKL ist allerdings – wie auch vom Landesrechnungshof festgestellt – deutlich hinter den der Genehmigung des Antrages zugrunde gelegten Erwartungen zurückgeblieben. Primärer Auslöser dafür waren von Anfang an aufgetretene gravierende technische Probleme, die zu einer sehr eingeschränkten Verfügbarkeit der Anlage und aufwändigen Schadensbehebungsmaßnahmen geführt haben. Die daraus abgeleiteten Ersatzansprüche gegen den Lieferanten der Anlage haben, wie vom Landesrechnungshof dargelegt, zu zahlreichen gerichtlichen Verfahren geführt, in denen Ansprüche der BKL zumindest teilweise durchgesetzt werden konnten.

Der Vorstand der Energie Steiermark AG hat nach dem Auftritt massiver Kesselschäden im Jahr 2009 veranlasst, dass – zusätzlich zu den unter Einbeziehung der konzerninternen Experten gesetzten technischen Maßnahmen – die Entwicklung und die Situation der BKL auch von der Internen Revision geprüft wurden. Der von der Internen Revision im Revisionsbericht erhobene Befund deckt sich in wesentlichen Aussagen mit den Feststellungen des Landesrechnungshofes, der seine Aussagen teilweise sogar auf diesen Revisionsbericht stützt. Im Zuge der durchgeführten Prüfung wurde von der Internen Revision ein umfassender Maßnahmenkatalog erarbeitet, dessen Umsetzung wesentliche Verbesserungen und Risikoreduktionen für die BKL bewirken konnte. Insbesondere durch die in intensiven Verhandlungen mit dem Industriepartner, in die sich auch der Vorstand persönlich eingebracht hat, durchgesetzte Neugestaltung der Leistungsbeziehungen in einem Anhang zum Rahmenvertrag konnte eine deutliche Verbesserung der Situation erzielt werden, auch wenn die Problematik der ursprünglichen Vertragssituation damit naturgemäß nicht zur Gänze gelöst werden konnte. Auch in technischer Hinsicht ist es unter Einbindung der konzerninternen Experten und Nutzung von deren Know-how zu einer entscheidenden Verbesserung des Anlagenzustands gekommen.

Trotz aller Bemühungen und erzielten Fortschritte war für das vorliegende Projekt aufgrund der technisch und vertraglich ungünstigen Ausgangssituation unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken und der zu erwartenden wirtschaftlichen Entwicklungen ein zufriedenstellende Zukunftsperspektive kaum darstellbar. Andererseits bestand seitens des am Standort tätigen Industriepartners großes Interesse, die Energieversorgung des Standortes selbst zu übernehmen. Dies hat zu einem Angebot auf Erwerb der biomassebefeuelten KWK-Anlage durch den Partner geführt, welches seitens der BKL nach umfangreichen Verhandlungen unter Einbindung des Vorstands und mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Energie Steiermark AG angenommen wurde. Da mittlerweile alle vertraglich vorgesehenen Bedingungen eingetreten sind, ist davon auszugehen, dass der Verkauf noch im Laufe des September 2012 rechtswirksam abgewickelt werden kann. Der damit verbundene Erwerb der 5%igen Minderheitsbeteiligung des Partners an der (dann funktionslosen) BKL durch die Steirische Gas-Wärme GmbH ermöglicht in der Folge konzerninterne Umstrukturierungsmaßnahmen.“

Stellungnahme der Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Der gegenständliche Prüfbericht obigen Betreffs wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass keine sachliche Zuständigkeit der Landesfinanzreferentin gegeben ist.

2. GRUNDLAGEN

2.1 Gründung, Unternehmenszweck und -gegenstand

Die Biomasse-KWK-Leoben Betriebsgesellschaft mbH (im Folgenden als BKL bezeichnet) wurde mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages vom 20. November 2003 von der Steirischen Gas-Wärme GmbH (im Folgenden als STGW bezeichnet) und der Mayr-Melnhof Holz Leoben GmbH (im Folgenden als MM-Holz bezeichnet) gegründet und hat ihren Sitz in 8010 Graz, Leonhardgürtel 10.

Zweck des Unternehmens ist die Erzeugung von Strom und Fernwärme. Der Gesellschaftsvertrag sieht als Gegenstand des Unternehmens im Detail vor:

- die Errichtung und den Betrieb einer biomassebefeuerten Kraft-Wärme-Koppelungsanlage am Standort 8700 Leoben, Turmgasse 57,
- die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Verwertung von Brennstoffen aller Art, insbesondere von Ökostromanlagen, zwecks Erzeugung, Verteilung und Vertrieb von Wärme und elektrischer Energie, insbesondere von Ökostrom,
- die Erzeugung, die Lieferung und den Verkauf von Wärme und anderen Energieträgern,
- die Betreuung von Heizanlagen, Sanierungs-, Service- und Wartungsarbeiten sowie die Behebung auftretender Störungen an solchen Anlagen,
- die Erzeugung und den Vertrieb von Holzpellets sowie
- den oben angeführten Gegenständen dienende Tätigkeiten und Geschäfte.

2.2 Beschreibung der Anlage

Die BKL hat auf dem Betriebsgelände der MM-Holz in Leoben / Göss eine biomassebefeuerte KWK-Anlage errichtet und hält diese seit 1. Juni 2005 im Regelbetrieb.

Eine biomassebefeuerte KWK-Anlage dient gleichzeitig der Gewinnung von mechanischer Energie (für die unmittelbare Umwandlung in Strom) und nutzbarer Wärme (Nah- oder Fernwärme für Heizzwecke bzw. Prozesswärme für Produktionsprozesse).

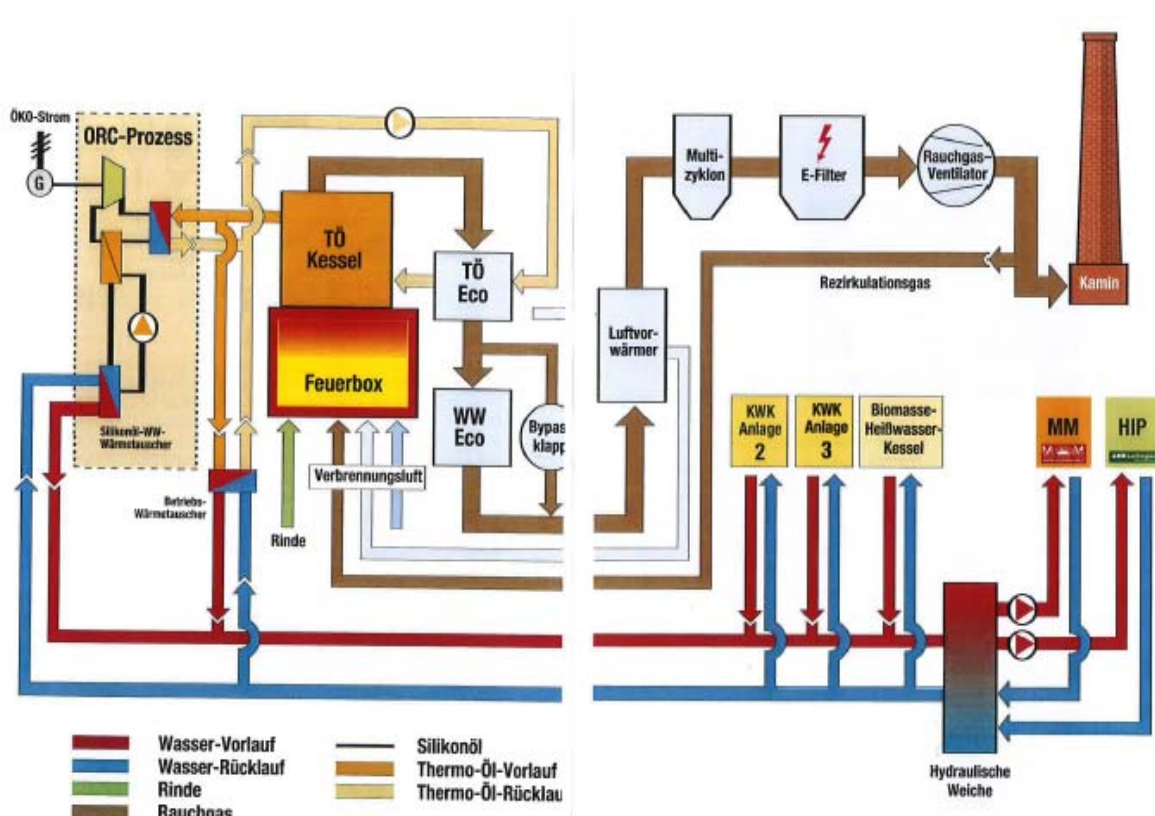
Die Energieerzeugung bzw. Wärmegewinnung erfolgt simultan im Rahmen eines sogenannten Kuppelproduktionsprozesses; die Konstruktion der Anlage ist nicht auf eine alleinige Erzeugung von Ökostrom und Wärme ausgerichtet.

Die biomassebefeuerte KWK-Anlage der Gesellschaft liefert Prozesswärme an die Trockenkammern der MM-Holz und an die Bandrocknungsanlage der auf dem Werksgelände errichteten Pelletierungsanlage.

Diese Pelletierungsanlage wurde zunächst von der Holzindustrie Preding Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden als HIP bezeichnet) errichtet und betrieben sowie nach deren Insolvenz 2009 von der Mayr-Melnhof Pellets Leoben GmbH (im Folgenden als MM-Pellets bezeichnet) zum weiteren Betrieb übernommen.

Neben der Wärmelieferung an die bzw. den Vertragspartner bildet die Erzeugung von Ökostrom und dessen Einspeisung in das öffentliche Netz das zweite Standbein der BKL.

Im Folgenden wird die biomassebefeuerte KWK-Anlage in Leoben / Göss zum Zeitpunkt der Aufnahme des Regelbetriebes schematisch dargestellt:



Quelle: Folder „Biomasse-KWK-Leoben Betriebsgesellschaft mbH“

Die erzeugte Energie wird im Folgenden in kWh_{el} / MWh_{el} / GWh_{el} (Ökostrom) bzw. in kWh_{th} / MWh_{th} / GWh_{th} (Wärme) ausgedrückt. Damit wird zwar jeweils dieselbe Menge an Energie bezeichnet, dennoch ist der Output nicht gleichzusetzen, da Wärmeenergie nicht 1:1 in elektrische Energie umgewandelt werden kann.

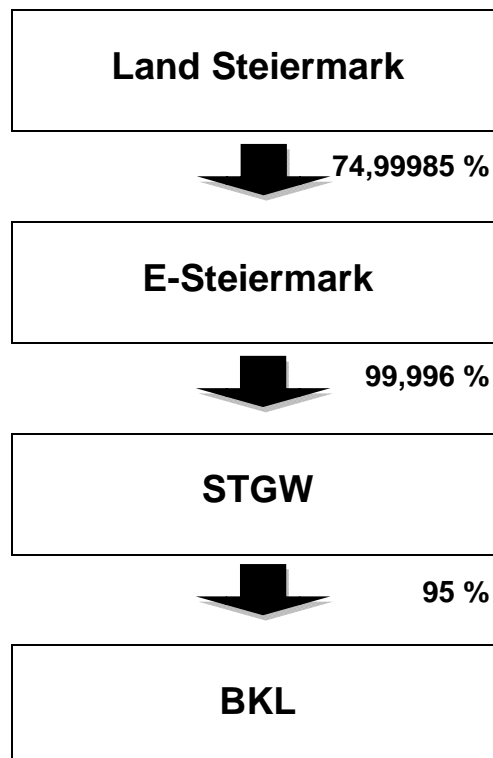
2.3 Konzernzugehörigkeit und Eigentumsverhältnisse

Die BKL ist ein Konzernunternehmen der Energie Steiermark AG (im Folgenden als E-Steiermark bezeichnet). Zum Stichtag 5. März 2012 sind die Eigentumsverhältnisse der BKL wie folgt darzustellen:

Gesellschafter	Stammeinlage	%-Anteil
STGW	€ 95.000,--	95
MM-Holz	€ 5.000,--	5
Summe	€ 100.000,--	100

2.4 Beteiligung des Landes Steiermark

Bei der BKL handelt es sich um eine nachgelagertes Unternehmen im Sinne des Art. 50 Abs. 1 Z. 3 L-VG. Dies bedeutet, dass der LRH dazu berechtigt ist, die Gebarung der Gesellschaft zu überprüfen.



2.5 Organe

Als Organe der Gesellschaft fungieren die Geschäftsführung und die Generalversammlung. Es ist kein Aufsichtsrat eingerichtet. Mit der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vom 6. Juli 2005 wurde gemäß § 3 die Einrichtung eines Beirates vorgeschrieben.

2.5.1 Geschäftsführung

Der Gesellschaftsvertrag der BKL sieht vor, dass die Gesellschaft durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten wird.

Seit Gründung der Gesellschaft haben folgende Personen die Geschäftsführung wahrgenommen:

Geschäftsführer der BKL seit 2003	
Ing. Gerhard KAUFMANN	von 26.11.2003 bis 06.07.2005
Mag. Anneliese HEMMER	von 26.11.2003 bis 30.06.2010
Dipl.-Ing. Gerald MORAVI	seit 01.07.2009
Dipl.-Ing. Michael HERMANN	seit 01.07.2010

Die Geschäftsführer sind hinsichtlich ihrer jeweiligen Funktionen im Konzern der E-Steiermark, zu dem auch der Mehrheitseigentümer STGW gehört, vom Wettbewerbsverbot gemäß § 24 GmbHG¹ befreit.

Für die Vornahme folgender Geschäfte hat die Geschäftsführung die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen:

- alle Geschäfte, die nicht zur Errichtung und zum Betrieb der biomassebefeuelten KWK-Anlage am Standort 8700 Leoben, Turmgasse 57 gehören;
- die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die €100 Tsd. im Einzelfall und insgesamt in einem Geschäftsjahr €300 Tsd. bzw. bei Leasingfinanzierung ein entsprechendes Leasingvolumen überschreiten;
- der Erwerb von Unternehmen, Betrieben und Beteiligungen;
- die Belastung von Gesellschaftsvermögen, einschließlich Bürgschafts- und Garantiezusagen oder sonstige Haftungsübernahmen zugunsten Dritter;

¹ § 24 Abs. 1 GmbHG sieht vor, dass die Geschäftsführer ohne Einwilligung der Gesellschaft weder Geschäfte in deren Geschäftszweige auf eigene oder fremde Rechnung machen, noch bei einer Gesellschaft des gleichen Geschäftszweiges als persönlich haftender Gesellschafter sich beteiligen oder eine Stelle im Vorstände oder im Aufsichtsrate oder als Geschäftsführer bekleiden dürfen.

- Stille Gesellschaften, Ausgabe von Genussscheinen, Gewinnrechten und dergleichen sowie Verträge, die den vorgenannten Maßnahmen vergleichbar sind, soweit nicht ohnehin laut Gesetz die Zuständigkeit der Generalversammlung gegeben ist.

Mit dem Syndikatsvertrag zwischen der STGW und MM-Holz vom 5. Dezember 2003 wurde eine „Geschäftsordnung für die Geschäftsführung“ beschlossen. Diese wurde 2005 durch eine neue Geschäftsordnung ersetzt sowie 2007 und 2009 adaptiert.

Wesentliche Änderungen der Geschäftsordnung erfolgten durch die Einführung des Beirates im Jahr 2005, die Erweiterung der von der Generalversammlung zuzustimmenden Geschäfte im Jahr 2007 anlässlich von Zinsabsicherungsgeschäften durch die Geschäftsführung bzw. die Anpassung der Geschäftsverteilung im Jahr 2005 auf Grund des Austrittes bzw. im Jahr 2009 auf Grund des Eintrittes eines Geschäftsführers.

2.5.2 Generalversammlung

Die Generalversammlung (Gesellschafterversammlung) ist in § 6 des Gesellschaftsvertrages vom 20. November 2003 geregelt. Demnach hat jährlich mindestens eine Generalversammlung stattzufinden. Dieser obliegen insbesondere:

- die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses;
- die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und der Abschluss und die Beendigung der Dienstverträge der Geschäftsführer;
- die Entlastung der Geschäftsführer;
- die Beschlussfassung über die Verwendung und Verteilung des Geschäftsergebnisses;
- die Entscheidung, ob Prokura oder Handlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb erteilt werden darf und
- die Zustimmung zu bestimmten Geschäften der Gesellschaft.

Die Stimmrechte orientieren sich an der Stammeinlage und stellen sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Gesellschafter	Anzahl Stimmen
STGW	9.500
MM-Holz	500

Die der MM-Holz nach dem GmbHG zustehenden Minderheitenrechte wurden im Gesellschaftsvertrag hinsichtlich einer Zustimmung zu bestimmten Beschlüssen (Änderung des Stammkapitals, Verschmelzung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung und Liquidation sowie Beschluss von zustimmungspflichtigen Geschäften) bzw. der Einberufung der Generalversammlung ergänzt.

2.5.3 Beirat

Die „Geschäftsordnung der Geschäftsführung“ sieht vor, dass in der Gesellschaft ein aus drei bis fünf Mitgliedern bestehender Beirat eingerichtet wird. Der Beirat wurde sodann auf Basis von § 3 der „Geschäftsordnung für die Geschäftsführung“ in der Fassung vom 6. Juli 2005 eingerichtet. Seit 22. September 2009 verfügt dieser auch über eine eigene Geschäftsordnung. Aufgabe des Beirates ist die Abstimmung der Gesellschaft mit der Muttergesellschaft STGW und der Konzerndachgesellschaft E-Steiermark, insbesondere in den Bereichen:

- Planung und Budgetierung,
- Investitionen und Großinstandhaltungsmaßnahmen,
- Energieaufbringung und –verkauf,
- Projektaktivitäten,
- Beauftragung von Beratungsleistungen,
- Grundsätze von Wartung und Instandhaltung,
- Grundsätze der Betriebsführung,
- Berichtswesen,
- Rechtsangelegenheiten und
- Weitergabe von geschäftsrelevanten Unterlagen an Dritte.

Der Beirat ist dabei primär den Interessen der Gesellschaft verpflichtet und hat die Geschäftsführung dabei zu unterstützen, jeweils die der Gesellschaft bestmöglich dienende Lösung zu finden.

Der Beirat berät die Geschäftsführung in allen mit o. a. Themen zusammenhängenden Fragen. Anträge an die Gesellschafter sind vorher im Beirat zu behandeln und mit diesem abzustimmen, wobei die Stellungnahme des Beirates den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen ist.

Sowohl die Geschäftsführung als auch jedes Beiratsmitglied kann bei Bedarf eine Sitzung des Beirates einberufen. Die Geschäftsführung hat an Sitzungen des Beirates teilzunehmen.

Bestellte Mitglieder des Beirats der Gesellschaft im Prüfzeitraum waren folgende Personen:

Beirat der BKL seit 2005	
Ing. Jörg LAMMER-STECHER	von 06.07.2005 bis 14.09.2009
Dipl.-Ing. Martin ZIMMEL	von 06.07.2005 bis 18.03.2009
Dipl.-Ing. Christian MAYER	seit 06.07.2005
Ing. Mag. Günther STEINHÖFLER	seit 06.07.2005
Mag. Johannes PRATL	seit 18.03.2009

3. AUSGANGSSITUATION UND CHRONOLOGIE

3.1 Ausgangssituation

Eingangs ist festzuhalten, dass der LRH die diesem Projekt zugrundeliegende Konzeption einer biomassebefeuerten KWK-Anlage auf dem Betriebsgelände eines holzverarbeitenden Betriebes aus umweltrelevanter (Erzeugung von Strom und Wärme mittels erneuerbarer Energieträger) und aus logistischer Sicht (Anfall der Brennstoffe und Abnahme der Wärme am Betriebsgelände) positiv beurteilt.

Der E-Steiermark bzw. der Geschäftsführung der BKL zufolge wurde mit der Errichtung dieser Anlage 2004/2005 **technisches Neuland** betreten. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme handelte es sich um die **weltgrößte Anlage** zur Produktion von Strom auf Basis einer Biomassefeuerung **mit ORC-Prozess²**.

Die Entstehungsgeschichte der BKL wurde bereits von der Internen Revision der E-Steiermark im Revisionsbericht Nr. 1/2010 „BKL“ behandelt.

Diesem Revisionsbericht bzw. dem Protokoll der 2. Aufsichtsratssitzung der STGW vom 22. September 2003 zufolge war MM-Holz 2002 an die E-Steiermark herangetreten, um eine Studie über die technische und wirtschaftliche Machbarkeit einer biomassebefeuerten KWK-Anlage auszuarbeiten. Die in der Folge von der E-Steiermark-Tochter PLAN.T (Steirische Energieanlagen-Engineering und Consulting GmbH) erstellte Studie mündete sodann in einem konkreten Angebot der E-Steiermark an MM-Holz im Mai 2003.

Parallel dazu hat MM-Holz auch von einem Mitbewerber Angebote eingeholt und mit diesem weiterführende Gespräche geführt.

In der Aufsichtsratssitzung der STGW vom 22. September 2003 berichtete der damalige Vorstand über das Projekt (u. a. Ausgangssituation, Partner, Liefer- und Leistungsbeziehungen, Anlagenkonzept, Investitionskosten und Finanzierung, Wirtschaftlichkeit, Vertragsgestaltung und Zeitplan).

Dem Revisionsbericht Nr. 1/2010 „BKL“ der Internen Revision der E-Steiermark zufolge wurden in dieser Aufsichtsratssitzung folgende kritische Fragen gestellt:

² Unter „Organic Rankine Cycle“ (ORC) sind Verfahren zum Betrieb von Dampfturbinen mit anderen Mitteln als Wasserdampf zu verstehen. An der Stelle von Wasser werden dabei meist organische Flüssigkeiten mit niedrigem Siedepunkt verwendet.

- *„Warum ist MM nicht wie ursprünglich angedacht zu 50 % sondern nur zu 5 % beteiligt?“*
- *Warum bringt MM die Alt-Anlagen nicht als Sacheinlage in die neue Gesellschaft ein?*
- *Warum soll die STGW für die Übernahme der MM-Alt-Anlage € 3,0 Mio. zahlen und wie kam dieser Wert zustande?“*

In seiner ersten außerordentlichen Sitzung am 11. November 2003 genehmigte der Aufsichtsrat der STGW die Umsetzung des Projektes zur Errichtung und zum Betrieb einer biomassebefeuelten KWK-Anlage in Leoben / Göss mit und auf dem Gelände der MM-Holz dennoch in nahezu unveränderter Form.

Grundlage für diesen Beschluss bildeten eine ergänzende Information zum o. a. Bericht des Vorstandes in der Aufsichtsratssitzung vom 22. September 2003 sowie ein entsprechender Beschlussantrag an den Aufsichtsrat.

Die kritischen Fragen aus der vorangegangenen Aufsichtsratssitzung wurden darin jedoch weder berücksichtigt noch beantwortet.

In diesen Entscheidungsgrundlagen wurden Chancen- und Risiken sowie die Wirtschaftlichkeit des Projektes beleuchtet. Demnach sollte sich die STGW mit diesem Vorhaben gegenüber dem direkten Mitbewerber positionieren, ein Referenzprojekt im Bereich „Ökostromanlage“ bzw. „erneuerbare Energie“ abwickeln und eine angemessene Rendite bei angemessener Risikoteilung erwirtschaften.

In der ergänzenden Information des Vorstandes wird aus strategischer Sicht mit der Positionierung der STGW (gegenüber dem Mitbewerber sowie hinsichtlich der Ökostromgesetzgebung, im Bereich der erneuerbaren Energie und als Industrie-Contractor) und den Möglichkeiten einer längerfristigen Kooperation mit der MM-Gruppe argumentiert.

Aus operativer Sicht werden die Rendite, die gesicherten Umsatzerlöse (70 % aus der Einspeisung von Ökostrom, 30 % aus Wärmelieferungen), die Teilung der wirtschaftlichen Risiken, die Sicherstellungen und die Beteiligung von MM-Holz an der Projektgesellschaft angeführt.

Allfällige Risiken bzw. Maßnahmen zur Minimierung der technischen Risiken werden angeführt.

Die Bewertung der Wärmeversorgungs(alt)anlagen wird näher erläutert und basiert auf technischen Restwerten. Auch ein Gutachten eines externen Beraters über die Bestandsanlagen findet Erwähnung.

Der LRH stellt fest, dass der Kaufpreis für die Wärmeversorgungs(alt)anlagen trotz Kritik im Aufsichtsrat, bekannter Einschränkungen der Funktionsfähigkeit und Gutachten nicht mehr revidiert wurde.

Dazu wird auch auf den Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes (Reihe Steiermark 2004/8; ZI 001.506/130-E1/04) verwiesen; dieser hat Folgendes festgestellt:

„Die ESTAG erwarb zahlreiche Beteiligungen im Energiebereich und einige wenige außerhalb dieses Bereiches. Sie bezahlte für die Beteiligungen zum Teil erheblich mehr als die geschätzten Unternehmenswerte. Die wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligungen blieb vielfach unter den Erwartungen.“

Im Folgenden werden die wesentlichen technischen und wirtschaftlichen Parameter des Projektes, von welchen zum Zeitpunkt der Entscheidung ausgegangen wurde, dargestellt:

Parameter	Ausprägung
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]

Quelle: Antrag des STGW-Vorstandes im Rahmen der Aufsichtsratssitzung am 11. November 2003

Der LRH wird in den folgenden Kapiteln dieses Berichtes feststellen, dass viele dieser Parameter im Verlauf der Umsetzung des Projektes nicht erreicht werden konnten.

Im Rahmen des Projektes „Reengineering BKL“ mussten knapp €1,9 Mio. zusätzlich investiert werden, um die Funktionsfähigkeit der Anlage aufrecht zu erhalten. Die Lieferung von Wärme und Ökostrom blieb im Prüfzeitraum weit hinter den ursprünglichen Erwartungen zurück. Auf Grund des kumulierten Verlustes von mehr als €9,6 Mio. zum 31. Dezember 2011 erschien eine positive Rendite über die Gesamtlaufzeit des Projektes unrealistisch.

3.2 Chronologie

Monat/Jahr	Ereignis
--/2002	MM-Holz tritt an die E-Steiermark mit dem Vorschlag heran, gemeinsam eine biomassebefeuerte KWK-Anlage in Form eines Projektes zur Optimierung der eigenen Wärmeversorgung unter Nutzung des novellierten Ökostromgesetzes zu realisieren.
--/2003	Delegation des Projektes Biomasse-KWK-Anlage Leoben durch den Vorstand der E-Steiermark an die STGW im Frühjahr 2003.
11/2003	Genehmigung des Projektes Biomasse-KWK-Anlage Leoben durch den Aufsichtsrat der STGW in der Sitzung vom 11. November 2003. Kritische Fragen aus der Aufsichtsratssitzung vom 22. September 2003 wurden weitgehend unberücksichtigt gelassen (siehe Pkt. 3.1).
11/2003	Errichtung der BKL mit Gesellschaftsvertrag vom 20. November 2003.
12/2003	Abschluss des Rahmenvertrages mit MM-Holz sowie folgender Detailverträge am 5. Dezember 2003: <ul style="list-style-type: none"> • Bestandvertrag bestehende Wärmeversorgungsanlagen • Übernahmevertrag der bestehenden Wärmeversorgungsanlagen • Brennstofflieferungsvertrag KWK-Anlage Leoben • Wärmelieferungsvertrag KWK-Anlage Leoben • Superädifikats- und Bestandvertrag KWK-Anlage Leoben • Vertrag über die Zurverfügungstellung von Mitarbeitern
12/2003	Abschluss des Rahmenvertrages mit der HIP am 12. Dezember 2003 für die Wärmeversorgung der Pelletsproduktion am Standort Leoben / Göss.
01/2004	Übernahme der mit dem Vertrag vom 5. Dezember 2003 um € 3,0 Mio. angekauften Wärmeversorgungs(alt)anlagen bzw. Übernahme der mit dem Vertrag vom 5. Dezember 2003 in Bestand genommenen Grundflächen, auf welchen sich die Wärmeversorgungs(alt)anlagen befanden.
01/2004	Aufnahme der Wärmeversorgung für die MM-Holz durch die BKL zum 1. Jänner 2004 unter Verwendung der übernommenen Wärmeversorgungs(alt)anlagen (7-MW-Anlage und 10-MW-Anlage).
01/2004	Aufnahme der Versorgung der BKL mit biogenem Brennstoff (unzerkleinerte Rinde und andere Sägenebenprodukte) durch MM-Holz zum 1. Jänner 2004.
06/2004	Baubeginn der neuen biomassebefeuerten KWK-Anlage.
06/2005	Inbetriebnahme (Regelbetrieb) der neuen biomassebefeuerten KWK-Anlage nach Probetrieb und Leistungstests in 05/2005.

06/2005	Übernahme der Grundflächen, auf welchen die neue biomassebefeuerte KWK-Anlage als Superädifikat errichtet ist bzw. die für dessen Betrieb erforderlich sind.
06/2005	Beginn der Einspeisung von Öko-Strom in das öffentliche Netz durch die BKL bzw. der damit einhergehenden 13-jährigen Befristung der Vertragswerke zum 1. Juni 2005.
06/2005	Aufnahme der gesicherten Wärmeversorgung der MM-Holz durch die BKL anhand der neu errichteten biomassebefeuerten KWK-Anlage im Ausmaß von 120 bis 150 GWh _{th} pro Jahr zum 1. Juni 2005.
06/2005	Aufnahme der gesicherten Wärmeversorgung an die Pelletsproduktion der HIP im Ausmaß von 20 bis 32 GWh _{th} pro Jahr zum 1. Juni 2005.
--/2006	Obwohl das Wirtschaftsjahr 2006 das erste Regelbetriebsjahr darstellen sollte, traten bereits im 1. Quartal Schäden und Mängel an allen drei Anlagenmodulen der biomassebefeuerten KWK-Anlage auf, deren Beseitigung bis 05/2006 andauerte.
05/2006	Ausfall der Einsatzbereitschaft der 10-MW-Anlage nach einem technischen Defekt; der Wärmeversorgungs(alt)anlage wird ein stark sanierungsbedürftiger Zustand attestiert.
01/2007	Inkrafttreten der Vereinbarung über die Ausweitung der Wärmelieferung von der BKL an die HIP auf 32 bis 58 GWh _{th} pro Jahr.
03/2008	Großschaden im Kessel des Anlagenmoduls II; in der Folge ein nahezu viermonatiger Totalausfall des betroffenen Moduls.
07/2008	Schaden im Anlagenmodul I; in der Folge ein 14-tägiger Totalausfall.
12/2008	Projekt „Reengineering BKL“ mit einem Volumen in der Höhe von € 1,9 Mio. wird in der 7. Generalversammlung vom 1. Dezember 2008 genehmigt; die Zustimmung des Beirates ist bereits in der 9. Beiratssitzung am 24. November 2008 erfolgt.
04/2009	Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der HIP am 6. April 2009 und Eintritt des Masseverwalters in den bestehenden Wärmelieferungsvertrag.
06/2009	Sanierung des Anlagenmoduls III ab der KW 24, in der Folge ein vierwöchiger Stillstand erforderlich.
07/2009	Bestellung von Hrn. DI Gerald MORAVI als zweiten Geschäftsführer der Gesellschaft zum 1. Juli 2009.
07/2009	Sanierung der Anlagenmodule I und II ab der KW 31 bzw. KW 33, in der Folge ein jeweils dreiwöchiger Stillstand erforderlich.
11/2009	Auftreten von weiteren Schäden; (Teil-)Abschaltung der Anlagenmodule und Aufbau eines Ölkessels vom Fernwärmenetz Voitsberg als Ausfallsreserve zur Produktion von 6 MW _{th} Wärme bei einem Verbrauch von etwa 15 Tsd. Liter Erdöl täglich.

01/2010	Umbau des (Reserve-)Ölbrenners auf einen Gasbrenner und Einrichtung eines Netzzuganges bzw. Inkrafttreten eines Erdgasliefervertrages zum 1. Jänner 2010 zwecks Sicherstellung der Wärmeabgabe an MM-Holz mittels Ausfallsreserve-Anlage.
05/2010	(Vollständige) Deckung der Wärmeabgabe durch die biomassebefeuerte KWK-Anlage nach zwischenzeitlicher Wärmeproduktion mittels Erdöl und Erdgas.
07/2010	Abberufung von Fr. Mag. Anneliese HEMMER bzw. Bestellung von Hrn. DI Michael HERMANN als Geschäftsführer der Gesellschaft zum 1. Juli 2010.
11/2010	Austausch des Thermoölkessels 3 und (Wieder-)Inbetriebnahme.
12/2010	Austausch des Thermoölkessels 2 und (Wieder-)Inbetriebnahme.
01/2011	(Vorzeitige) Rückübertragung der bestehenden 10 MW-Anlage in das Eigentum der MM-Holz und Entfall der Verpflichtung zum Rückbau der biomassebefeuerten KWK-Anlage nach Vertragsende gegen eine Zahlung von € 600 Tsd. an MM-Holz.
03/2011	Austausch des Thermoölkessels 1 und (Wieder-)Inbetriebnahme.
02/2012	Instandhaltungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen zur Verbesserung des Leistungsoutputs im Anlagenmodul II (Austausch des Thermoöls und Reinigung der Plattenwärmetauscher von Thermoölkessel 2).
05/2018	Ursprünglich vertraglich definiertes Ende der BKL am 31. Mai 2018 nach Ablauf der Laufzeit von 13 Jahren ab Beginn der Einspeisung von Ökostrom in das öffentliche Netz.

4. WESENTLICHE LEISTUNGSVERFLECHTUNGEN

4.1 Externe Leistungs- bzw. Vertragsbeziehungen

4.1.1 Mayer-Melnhof Holz GmbH Leoben (MM-Holz)

Zwischen der BKL und MM-Holz bestehen folgende Vertragsbeziehungen:

Datum	Vertrag
05.12.2003	Rahmenvertrag Biomassegefeuerte KWK-Anlage am Standort Leoben der Mayr-Melnhof Holz GmbH
05.12.2003	Bestandvertrag bestehende Wärmeversorgungsanlagen
05.12.2003	Übernahmevertrag der bestehenden Wärmeversorgungsanlage am Standort Leoben
05.12.2003	Vertrag über die Zurverfügungstellung von Mitarbeitern
05.12.2003	Brennstofflieferungsvertrag KWK-Anlage Leoben
05.12.2003	Wärmelieferungsvertrag KWK-Anlage Leoben
02.05.2005	Superädifikats- und Bestandvertrag KWK-Anlage Leoben
02.05.2005	Bestandvertrag bestehende Wärmeversorgungsanlagen
18.05.2005	Vereinbarung (nach welcher der 1. Juni 2005 als Tag der 13-jährigen Befristung bestimmter zuvor genannter Verträge gilt)
20.12.2010	Anhang zum Rahmenvertrag vom 05.12.2003

4.1.1.1 Rahmenvertrag vom 5. Dezember 2003

Am 5. Dezember 2003 wurde zwischen der BKL und der MM-Holz ein Rahmenvertrag über die wichtigsten Vereinbarungen zum Projekt der Errichtung und des Betriebs einer biomassebefeuelten KWK-Anlage durch die BKL auf dem Gelände der MM-Holz in Leoben / Göss abgeschlossen.

Der Zweck dieser Vereinbarung besteht in der Errichtung und im Betrieb einer biomassebefeuelten KWK-Anlage, um

- den Wärmebedarf der MM-Holz am Standort Leoben / Göss abzudecken und
- Ökostrom aus Biomasse zu produzieren und gemäß der seit 1. Jänner 2003 geltenden Ökostromverordnung³ in das öffentliche Netz einzuspeisen.

³ „Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen festgesetzt werden“, BGBl. II Nr. 508/2002

Die Strom- und Wärmeherzeugung sollte in einer biomassebefeuerten KWK-Anlage unter effizienter Nutzung der im biogenen Brennstoff (Rinde und andere Sägenebenprodukte) enthaltenen Energie erfolgen und damit eine kostengünstige Abdeckung des Wärmebedarfs am Standort ermöglichen.

In einer ersten Phase ist die Übernahme der bestehenden Wärmeversorgungs(alt)anlagen und deren Betrieb mit dem zur Verfügung gestellten Personal bzw. dem erforderlichen Brennstoff vorgesehen, um die Wärmeversorgung der MM-Holz sicherzustellen. Parallel dazu erfolgt die Errichtung der neuen biomassebefeuerten KWK-Anlage.

Nach einem 30-tägigen Probetrieb soll dann die Produktion von Ökostrom und Wärme durch die neue biomassebefeuerte KWK-Anlage erfolgen, wobei diese grundsätzlich auf 13 Jahre ab Beginn der Einspeisung von Ökostrom in das öffentliche Netz ausgelegt ist.

Der LRH merkt dazu an, dass die Laufzeit von 13 Jahren ab Beginn der Einspeisung von Ökostrom in das öffentliche Netz aus dem Ökostromgesetz bzw. der Ökostromverordnung resultiert, wonach dem Betreiber für diesen Zeitraum ein (deutlich über dem Marktpreis liegender) Ökostrompreis garantiert wird.

Zu einem späteren Zeitpunkt wurde der 1. Juni 2005 als Fristbeginn vereinbart (siehe Punkt 4.1.1.9).

In Ergänzung wurde eine Reihe von Detailverträgen abgeschlossen, welche den Rahmenvertrag präzisieren sollen. Zum 20. Dezember 2010 wurden diese Rahmenvereinbarung und die zugehörigen Detailverträge durch einen Anhang abgeändert.

Die Detailverträge sowie der Anhang zum Rahmenvertrag werden im Folgenden thematisiert:

4.1.1.2 Bestandvertrag bestehende Wärmeversorgungsanlagen vom 5. Dezember 2003

Mit dem gegenständlichen Vertrag wurden der BKL von MM-Holz Grundflächen für die Übernahme und den Betrieb der bestehenden Wärmeversorgungs(alt)anlagen in Bestand gegeben. Es handelt sich dabei um den ersten von zwei gleichartigen Verträgen.

Auf der Preisbasis 2004 betrug der jährlich anfallende Bestandzins € 10.800,-- für eine Fläche von 1000 m², das sind € 0,90 je m². Der Vertrag ist mit 1. Jänner 2004 in Kraft getreten und wurde analog zur Rahmenvereinbarung auf 13 Jahre ab dem Beginn der Einspeisung von Ökostrom in das öffentliche Netz befristet.

Bis zum 31. Dezember 2011 wurde der Bestandzins auf €1,022 je m² angehoben. Eine endgültige Aussage über die Marktkonformität kann nicht getroffen werden, da die Höhe des Bestandzinses für Industriegrund v. a. vom Standort abhängig ist. Derzeit sind laut Immobilienbranche rund €0,40 bis €1,10 je m² und Jahr üblich.

Der LRH stellt fest, dass im Gegensatz zur Rahmenvereinbarung in diesem Detailvertrag keine Verlängerungsoption (über die 13 Jahre ab Beginn der Einspeisung von Ökostrom in das öffentliche Netz hinaus) vorgesehen ist.

Für die laufende Vertragsabwicklung hat dies keine weiteren Auswirkungen. Lediglich im Falle einer Vertragsverlängerung wäre zwischen BKL und MM-Holz abzuklären, wie mit den Bestandsflächen umzugehen ist.

4.1.1.3 Übernahmevertrag der bestehenden Wärmeversorgungsanlage am Standort Leoben vom 5. Dezember 2003

Mit dem gegenständlichen Vertrag wurden die bestehenden Wärmeversorgungs(alt)-anlagen von der MM-Holz mit den zugehörigen Nebenanlagen zu einem Kaufpreis von € 3,0 Mio. an die BKL übertragen.

Die bestehenden Wärmeversorgungs(alt)anlagen umfassten zwei biomassebefeuerte Heißwasserkesselanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 11,1 MW_{th} und 8,6 MW_{th} sowie folgende Nebenanlagen: Schubboden / Querförderer / Brennstoffzuteilung, Rauchgasreinigungsanlagen, Aschenaustragsystem, Heizhaus samt Hydraulik, Wärmeverteilnetz und sonstige Nebenanlagen. Im Folgenden werden die beiden biomassebefeierten Heißwasserkesselanlagen auch als 10-MW-Anlage und als 7-MW-Anlage bezeichnet.

Die Übernahme war zum 1. Jänner 2004 vorgesehen; bis zur Inbetriebnahme der neuen biomassebefeierten KWK-Anlage (Phase I des Rahmenvertrages) sollte damit die Wärmeversorgung der MM-Holz erfolgen.

Nach der Inbetriebnahme der neuen biomassebefeierten KWK-Anlage (Phase II) dienten die bestehenden Wärmeversorgungs(alt)anlagen als Stand-By und Ausfallsreserve und sollten für die Dauer von Phase II betriebsbereit gehalten werden.

Für die Phase II besteht vertraglich u. a. die Möglichkeit, die 7-MW-Anlage, sofern die Wärmeversorgung durch die neue KWK-Anlage bzw. die 10-MW-Anlage dauerhaft sichergestellt ist, zu entfernen.

Bestimmte Einschränkungen der Funktionsfähigkeit der Anlagen (Störungsanfälligkeit der Fördertechnik, Leistungsregelung bzw. Vollastverhalten, kurze Reinigungsintervalle) und der damit verbundene hohe jährliche Wartungs- und Instandhaltungsaufwand werden von der BKL zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zur Kenntnis genommen.

Bei Beendigung des Rahmenvertrages ist die BKL verpflichtet, die bestehenden Wärmeversorgungs-(alt)anlagen, zumindest die 10-MW-Anlage, in funktionsfähigem Zustand rück zu übertragen.

Im Rahmen des 2010 abgeschlossenen Anhanges zum Rahmenvertrag wurden einige Regelungen dieses Übernahmevertrages abgeändert (siehe Punkt 4.1.1.11).

4.1.1.4 Vertrag über die Zurverfügungstellung von Mitarbeitern vom 5. Dezember 2003

Mit dem gegenständlichen Vertrag wurden die für den Betrieb der Wärmeversorgungs(alt)anlagen bzw. der neuen biomassebefeuerter KWK-Anlage erforderlichen Mitarbeiter von MM-Holz an die BKL zugeteilt.

Das zur Verfügung gestellte Personal ist fachlich und disziplinar der Betriebsleitung der BKL zugeordnet. Die Verrechnung des Entgelts zwischen MM-Holz und der BKL erfolgt anhand von Stundensätzen, wobei diese sämtliche Aufwendungen von MM-Holz sowie einen Aufschlag für die Personaladministration enthalten.

Der gegenständliche Vertrag vom 5. Dezember 2003 wurde ausschließlich zur Kommunikation nach Außen und allfälliger Information Dritter (z. B. betroffene Mitarbeiter, Betriebsrat oder dgl.) abgeschlossen. Wesentliche Bestimmungen des Rahmenvertrages werden darin nur sinngemäß behandelt.

Der LRH stellt dazu fest,

- **dass die Zurverfügungstellung von Mitarbeitern der MM-Holz für die Errichtung und den Betrieb der BKL bereits im Rahmenvertrag geregelt ist,**
- **dass die Komplexität des Vertragsgeflechts zwischen MM-Holz und BKL damit erhöht wird,**

- **dass Rechtsstandpunkte der Vertragspartner für den Fall von Rechtsstreitigkeiten mit den zur Verfügung gestellten Mitarbeitern bereits im Rahmenvertrag vereinbart wurden und**
- **dass es sich hierbei weniger um die Verbriefung eines zweiseitigen Rechtsgeschäftes sondern vielmehr um eine gezielte Informations- und Kommunikationsunterlage handelt.**

4.1.1.5 Brennstofflieferungsvertrag vom 5. Dezember 2003

Der gegenständliche Vertrag regelt die Versorgung der BKL mit Brennstoff durch MM-Holz.

Die Versorgung mit Brennstoff wird analog zum Rahmenvertrag in zwei Phasen durchgeführt. In der Phase I (Betrieb der bestehenden Wärmeversorgungs(alt)anlagen während der Errichtung der neuen biomassebefeuerter KWK-Anlage) wurde der Bedarf auf 195.000 Srm pro Jahr, in der Phase II (Regelbetrieb der neuen biomassebefeuerter KWK-Anlage) auf 365.000 Srm pro Jahr geschätzt, um die erforderliche Wärme von 120 GW_{th} bis 150 GW_{th} pro Jahr an MM-Holz liefern zu können.

MM-Holz wird durch diesen Vertrag dazu verpflichtet, den für den Betrieb der Anlage erforderlichen Brennstoff (unzerkleinerte Rinde und andere Sägenebenprodukte) im Ausmaß von bis zu 365.000 Srm pro Jahr zu liefern.

Für den zu liefernden Brennstoff wurde eine Qualität vereinbart, wie sie am Standort der MM-Holz anfällt.

Der LRH stellt fest, dass diese Qualitätsdefinition unbestimmt und somit nicht messbar ist. Allfällige Schwankungen in der Qualität des Brennstoffes (v. a. Brennwert, Feuchtigkeitsgrad, Größe etc.) sind damit von der BKL zu akzeptieren.

Den Protokollen des Beirates der Gesellschaft ist zu entnehmen, dass die Verarbeitung von Holz aus Nasslagern durch MM-Holz tatsächlich dazu geführt hat, dass der BKL Brennstoff mit sehr hohem Feuchtigkeitsgrad zur Verfügung gestellt wurde; Einschränkungen in der Produktion von Ökostrom und Wärme waren die Folge.

Im gegenständlichen Vertrag wurde für die Phase I die Beibehaltung der Betriebsbereitschaft der Rindenzerkleinerungsanlagen der MM-Holz vereinbart; die dafür anfallenden Kosten sollten demnach zwischen den Vertragspartnern geteilt

werden. Hintergrund dieser Regelung ist, dass ein Betrieb der bestehenden Wärmeversorgungs(alt)anlagen nur mit zerkleinerter Rinde möglich ist.

Der LRH kann nicht nachvollziehen,

- **warum für die Beibehaltung der Betriebsbereitschaft der Rindenzerkleinerungsanlagen eine Kostenteilung vereinbart und**
- **warum diese auf die Phase I beschränkt wurde; vorgesehen ist, dass die Wärmeversorgungs(alt)anlagen auch in der Phase II als Stand-By bzw. Ausfallsreserve betriebsbereit gehalten werden. In der Folge wäre die Bereitstellung von zerkleinerter Rinde auch für die Phase II sicherzustellen.**

Für MM-Holz entsteht nach diesem Vertrag erst bei einer Unterschreitung einer Mindestmenge von 120.000 Srm die Verpflichtung zum Ersatz von für die BKL anfallenden Mehrkosten.

Allfällige überschüssige Rindemengen, welche die BKL für die Erzeugung von Ökostrom und Wärme nicht benötigt, werden von MM-Holz vermarktet. Die BKL ist zur unentgeltlichen Verladung (im Ausmaß von max. 15 % der bezogenen Brennstoffmenge) verpflichtet.

Für den LRH ist nicht plausibel, warum eine unentgeltliche Verladung nicht benötigter Brennstoffe durch die BKL vereinbart wurde.

4.1.1.6 Wärmelieferungsvertrag vom 5. Dezember 2003

Der gegenständliche Vertrag regelt die Versorgung von MM-Holz mit Wärme durch die BKL.

In der Phase I (Betrieb der bestehenden Wärmeversorgungs(alt)anlagen während der Errichtung der neuen biomassebefeuerten KWK-Anlage) ist die Wärmeversorgung im bisherigen Umfang sicherzustellen, in der Phase II (Regelbetrieb der neuen biomassebefeuerten KWK-Anlage) im Umfang von 120 bis 150 GW_{th} pro Jahr bei einer maximalen Wärmeleistung von 17 bis 20 MW_{th}.

Die Wärmelieferung gilt als vertragskonform, wenn zumindest

- an 350 Tagen im Jahr die Wärmeversorgung in vollem Umfang,
- an 10 Tagen im Jahr die Wärmeversorgung im Umfang von mindestens 50 % und
- an den restlichen Tagen im Jahr die Frostsicherheit

gewährleistet ist.

Eine Wärmelieferung in vollem Umfang ist dann gegeben, wenn die Vorlauftemperatur in einem Band zwischen 95 und 100 Grad Celsius liegt und eine Druckdifferenz zwischen Vor- und Rücklauf des Warmwassers an der Messstelle von 1,2 bar eingehalten wird.

Ein Absinken der Wärmelieferung unter diesen Umfang wird mit einem Schadenersatz von €700,- / Stunde, das entspricht 100 % des MM-Holz entgangenen Deckungsbeitrages, pönalisiert.

Für den LRH ist diese strikte Pönalregelung nicht nachvollziehbar, da eine Unterschreitung der vereinbarten Wärmeversorgung zu Einschränkungen bzw. zu einem Ausfall der Produktion von MM-Holz führen kann, aber nicht zwingend dazu führen muss. Die Auswirkungen für den Vertragspartner hängen einerseits vom Grad der Unterschreitung und andererseits von den Produktionsanforderungen ab.

Der LRH stellt außerdem fest, dass diese Pönalregelung im Vergleich zum Brennstoffliefervertrag unverhältnismäßig erscheint. Demnach entsteht für MM-Holz erst bei Unterschreitung von einem knappen Drittel (120.000 Srm) des erwarteten Brennstoffjahresbedarfes von 365.000 Srm eine Schadenersatzpflicht.

Im Rahmen des 2010 abgeschlossenen Anhangs zum Rahmenvertrag wurde die gegenständliche Pönalregelung neu gestaltet bzw. die Relation zum Brennstoffliefervertrag verbessert.

Der BKL ist es zwar gestattet auch weitere, außerhalb der Verbrauchsstätte gelegene, Kunden mit Wärme zu beliefern. In jedem Fall hat laut gegenständlichem Wärmelieferungsvertrag jedoch die Versorgung von MM-Holz mit Hochtemperaturwärme Priorität vor der Versorgung weiterer Kunden.

Die Wärmelieferung nach diesem Vertrag erfolgt nach einer sogenannten „Take-or-Pay“-Regelung. Dabei verpflichtet sich die BKL, eine Menge von 120 GWh_{th} pro Jahr zu liefern. MM-Holz verpflichtet sich, diese 120 GWh_{th} pro Jahr zu bezahlen, unabhängig davon, ob sie diese Menge auch tatsächlich abrufen. Minderabnahmemengen können innerhalb von zwei vierjährigen bzw. einem fünfjährigen Durchrechnungszeitraum mit Mehrabnahmemengen aufgerechnet werden.

Der LRH beurteilt die „Take-or-Pay“-Regelung grundsätzlich als positiv, weil bei Erfüllung der Lieferverpflichtungen der Ertrag aus der Wärmeversorgung über die Vertragslaufzeit abgesichert wird. Einschränkend muss jedoch festgehalten werden, dass die vereinbarten mehrjährigen Durchrechnungszeiträume die gegenständliche Regelung wiederum entschärfen.

4.1.1.7 Superädifikats- und Bestandvertrag KWK-Anlage Leoben vom 2. Mai 2005

Mit dem gegenständlichen Vertrag wurden der BKL Grundflächen für die Errichtung und den Betrieb der biomassebefeuerter KWK-Anlage von MM-Holz in Bestand gegeben.

Bei der biomassebefeuerter KWK-Anlage selbst handelt es sich um ein Superädifikat, also um ein Bauwerk (im Eigentum der BKL) auf fremden Grund (im Eigentum von MM-Holz).

Die Bestandfläche umfasst 5717 m². Der darin enthaltene Böschungsbereich von 1513 m² wurde unentgeltlich in Bestand gegeben. Auf der Preisbasis 2004 beträgt der Bestandzins für die Nutzfläche von 4204 m², die für die Errichtung und den Betrieb erforderlich ist, € 45.403,20 pro Jahr.

Die Übernahme der erforderlichen Grundflächen erfolgte im Juni 2004, das Bestandverhältnis ist analog zum Rahmenvertrag vom 5. Dezember 2003 auf 13 Jahre befristet.

Der LRH stellt wiederum fest, dass im Gegensatz zur Rahmenvereinbarung in diesem Vertrag keine Verlängerungsoption (über die 13 Jahre ab Beginn der Einspeisung von Ökostrom in das öffentliche Netz hinaus) vorgesehen ist.

Mit dem Ende des Bestandverhältnisses endet das Grundbenutzungsrecht an der Bestandfläche und geht die als Superädifikat errichtete KWK-Anlage ohne Leistung eines Entgelts in das Eigentum der MM-Holz über, soweit diese nicht auf Grund eines schlechteren Anlagenzustandes als bei normaler Abnutzung und ordnungsgemäßer Wartung und Instandhaltung bzw. fehlender Wettbewerbsfähigkeit die Übernahme ablehnt und die Entfernung der biomassebefeuerter KWK-Anlage auf Kosten der BKL verlangt.

Nach Ansicht des LRH zeigt sich hier ein Ungleichgewicht zu Lasten der BKL: Während die reengineerte biomassebefeuerte KWK-Anlage mit einem Investitionsvolumen von €17,4 Mio. (plus € 1,9 Mio. für das Projekt Reengineering BKL) nach 13 Jahren Laufzeit ohne die Leistung eines Entgelts in das Eigentum der MM-Holz übergehen soll, bezahlte die BKL 2004 €3,0 Mio. für die 5 Jahre bzw. zum Teil sogar 15 Jahre alten Wärmeversorgungs-(alt)anlagen, die nach dem Ende der Laufzeit ebenfalls unentgeltlich in das Eigentum der MM-Holz zurückfallen.

4.1.1.8 Bestandvertrag bestehende Wärmeversorgungsanlagen vom 2. Mai 2005

Mit dem gegenständlichen Vertrag wurden der BKL rückwirkend zum 1. Jänner 2004 weitere Grundflächen für die Übernahme und den Betrieb der bestehenden Wärmeversorgungs(alternative)anlagen von MM-Holz in Bestand gegeben. Es handelt sich dabei um den zweiten von zwei gleichartigen Verträgen.

Konkret geht es dabei um jene Grundfläche, auf welche sich die Wärmeversorgungs(alternative)anlagen befinden. Die gegenständliche Grundfläche schließt direkt an die Bestandfläche des Superadifikats an.

Auf der Preisbasis 2004 beträgt der jährlich anfallende Bestandzins € 19.243,80 für eine Fläche von 1791 m². Der Vertrag ist mit 1. Jänner 2004 in Kraft getreten und wurde analog zur Rahmenvereinbarung auf 13 Jahre befristet.

Im Gegensatz zur Rahmenvereinbarung ist auch in diesem Vertrag keine Verlängerungsoption (über die 13 Jahre ab Beginn der Einspeisung von Ökostrom in das öffentliche Netz hinaus) vorgesehen.

4.1.1.9 Vereinbarung (über den Beginn der 13-jährigen Befristung) vom 18. Mai 2005

Mit der Vereinbarung vom 18. Mai 2005 stellen die HIP, MM-Holz und die BKL fest, dass der 1. Juni 2005 als Beginn der 13-jährigen Befristung des Rahmenvertrages bzw. der darauf basierenden Detailverträge gilt.

4.1.1.10 Feststellungen des LRH zum ursprünglichen Vertragswerk mit MM-Holz

Mit dem Rahmenvertrag und zunächst acht Detailverträgen wurde ein sehr umfangreiches Vertragskonvolut zur Regelung der Vertragspartnerbeziehung zwischen der BKL und MM-Holz geschaffen.

Der Rahmenvertrag sieht vor, dass die Detailverträge die Regelungen des Rahmenvertrages präzisieren. Dies trifft auch in den meisten Fällen zu. Beim „Vertrag über die Zurverfügungstellung von Mitarbeitern“ ist dies nicht der Fall, da darin nur einzelne Bestimmungen des Rahmenvertrages sinngemäß behandelt werden.

Punktuell kommt es zu abweichenden Angaben in den Verträgen, z. B. hinsichtlich der Bezeichnung der Leistung der bestehenden Wärmeversorgungs(alt)anlagen im Übernahmevertrag bzw. im Wärmelieferungsvertrag. Bestimmungen werden mehrfach wiederholt, z. B. Vertragsphasen und Befristungen, oder sind nur in bestimmten Verträgen präzisiert, z. B. die Verlängerungsoption. Darüber hinaus liegen hinsichtlich der für den Betrieb der Wärmeversorgungs(alt)anlagen von MM-Holz an die BKL in Bestand gegebenen Grundflächen, abgesehen von den Grundstücksnummern, zwei nahezu idente Verträge vor.

Der LRH beurteilt das Vertragswerk zwischen der BKL und der MM-Holz im Hinblick auf die hohe Anzahl der relevanten Verträge als unübersichtlich. Das beabsichtigte Gestaltungsprinzip einer Vertragshierarchie (Rahmenvertrag zur Festlegung der Grundsatzbestimmungen, Detailverträge zur Festlegung der Umsetzungsbestimmungen) wurde aus der Sicht des LRH nicht konsequent verfolgt.

Eine derartige Gestaltung des Vertragspartnerverhältnisses birgt das latente Risiko einer unterschiedlichen Auslegung von Vertragsbestimmungen durch die Vertragspartner. Mögliche Folgen können von erhöhtem Abstimmungsbedarf bis zu gerichtlich auszutragenden Rechtsstreitigkeiten reichen.

Der Betrieb der biomassebefeuerten KWK-Anlage durch die BKL hatte mit dem 31. Mai 2018 ein definiertes Ablaufdatum. Das Projekt befindet sich in der zweiten Hälfte der Laufzeit der Phase II. Mit dem im folgenden Abschnitt behandelten Anhang zum Rahmenvertrag (siehe Pkt. 4.1.1.11) wurde das Vertragskonvolut zumindest in einigen Punkten bereits vereinfacht.

Weitaus schwerwiegender als die unübersichtliche Vertragskonstruktion wird vom LRH die inhaltliche Asymmetrie zu Gunsten von MM-Holz beurteilt:

Gegenstand des Projektes war / ist die Errichtung und der Betrieb einer biomassebefeuerten KWK-Anlage.

Für den LRH ist es daher aus wirtschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbar, warum bereits parallel zur Errichtung der biomassebefeuerten KWK-Anlage und knapp 1 ½ Jahre vor der Inbetriebnahme, mit den bestehenden, eingeschränkt funktionierenden Heißwasserkesselanlagen die Sicherstellung der Wärmeversorgung für MM-Holz übernommen wurde.

Die erforderlichen Grundflächen wurden angemietet und die bestehenden, eingeschränkt funktionsfähigen Wärmeversorgungs(alt)anlagen um €3,0 Mio. angekauft. Das Zustandekommen des Kaufpreises wurde laut Revisionsbericht

Nr. 1/2010 „BKL“ selbst vom Aufsichtsrat der STGW in seiner Sitzung vom 22. September 2003 angezweifelt.

Die dem LRH zum Teil vorliegenden ergänzenden Informationen für die darauf folgende 1. außerordentliche Aufsichtsratssitzung am 11. November 2003 legen weitere Details offen. Demnach basierte der Wert der Bestandanlagen auf technischen Restwerten ausgehend von Marktpreisen im jeweiligen Anschaffungsjahr unter Anwendung von Nutzungsdauern der anerkannten technischen Richtlinie Nr. 2067 des Verbandes der Deutschen Ingenieure.

Der LRH stellt dazu fest, dass die im Übernahmevertrag erwähnte eingeschränkte Funktionsfähigkeit der Wärmeversorgungs(alt)anlagen bei der Festlegung des Kaufpreises nicht berücksichtigt wurde.

Nach der Inbetriebnahme der neuen biomassebefeuerten KWK-Anlage sollten diese bereits damals 5 bzw. 15 Jahre alten – eingeschränkt funktionsfähigen - Heißwasserkesselanlagen von der BKL als Stand-By und Ausfallsreserve betriebsbereit gehalten und nach Ende des Vertrages (rund 14 ½ Jahre später!) in funktionsfähigem Zustand rückübertragen werden.

Eine allfällige entgeltliche Kompensation wird an keiner Stelle angeführt; das wirtschaftliche Risiko hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft für die BKL ist beträchtlich. An dieser Stelle anzuführen ist, dass in der Wirtschaftlichkeitsberechnung keine Hinweise auf die Berücksichtigung des Aufwandes einer allfälligen Entfernung der 7-MW-Anlage sowie für die Aufrechterhaltung der Funktionsbereitschaft gegenständlicher Wärmeversorgungs(alt)anlagen zu finden sind.

Zur weiteren Veranschaulichung der inhaltlichen **Unausgewogenheit** zu Lasten der BKL wird auch auf die biomassebefeuerte Neuanlage verwiesen. Nach Ende der Vertragslaufzeit (exakt 13 Jahre nach Aufnahme des Regelbetriebes) **soll diese ohne Leistung eines Entgelts in funktionsbereitem Zustand in das Eigentum des Minderheitsgesellschafters übertragen oder auf Kosten der BKL entfernt werden.**

Der Brennstofflieferungsvertrag verpflichtet den Vertragspartner ungleich geringer. Es bestehen lediglich eine unbestimmte Qualitätsdefinition und eine geringe Mindestliefermenge. Zudem wird die BKL hier in nicht nachvollziehbarem Ausmaß eingebunden, v. a. hinsichtlich der vorgesehenen Kostenteilung bei der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Rinderzerkleinerungsanlage und der unentgeltlichen Verladung nicht benötigter Brennstoffe.

Wiederum im Widerspruch dazu sieht der Wärmelieferungsvertrag in der ursprünglichen Fassung strikte Regelungen für die Wärmelieferung sowie eine strenge Pönalregelung zu Lasten der BKL vor.

Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass eine ganzheitliche Betrachtung des Rahmenvertrages bzw. seiner Detailverträge ein deutliches Ungleichgewicht zu Gunsten von MM-Holz zu Tage bringt.

4.1.1.11 Anhang zum Rahmenvertrag vom 20.12.2010

Mit dem gegenständlichen Anhang zum Rahmenvertrag wurde eine Neugestaltung der Leistungsbeziehungen der BKL mit seinen Projektpartnern, insbesondere der MM-Holz, vorgenommen.

Anlass dafür waren erstens die Insolvenz der projektbeteiligten HIP und zweitens die Änderung wesentlicher Parameter, von welchen in den Rahmenverträgen bzw. in den darauf basierenden Detailverträgen mit MM-Holz bzw. HIP ausgegangen worden war.

Die Pelletierungsanlage der HIP wurde nach der Insolvenz 2009 von MM-Pellets übernommen. Siehe dazu auch unter Punkt 4.1.2 „Holzindustrie Preding Gesellschaft m.b.H.“.

Wärmelieferung

Die Wärmeversorgung umfasst nunmehr die Verbrauchsstätten der MM-Holz sowie der MM-Pellets. Die Wärmelieferung gilt als vertragskonform, wenn zumindest

- an 315 Tagen im Jahr eine Wärmeleistung von 20 MW_{th},
- an 25 Tagen im Jahr eine Wärmeleistung von 12,5 MW_{th},
- an 10 Tagen im Jahr eine Wärmeleistung von 50 % der zuvor genannten Sollleistung und
- an den restlichen Tagen im Jahr die Frostsicherheit

gewährleistet ist.

Nach diesem Anhang liegen die für eine vertragskonforme Belieferung erforderlichen Wärmemengen unter jenen, welche in den ursprünglichen Vertragswerken vorgesehen waren. Insbesondere im Hinblick auf die technischen Schwierigkeiten seit Aufnahme des Regelbetriebes wird es damit der BKL erleichtert, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Brennstofflieferung

Neben der Einlagerung überschüssiger trockener Rinde als Puffermenge für den Winter wurde die Lieferverpflichtung der MM-Holz auf zumindest 260.000 Srm (zuvor 120.000 Srm) ausgedehnt; die MM-Holz haftet bei der Unterschreitung dieser Menge für die Mehrkosten, welche der BKL entstehen.

Der LRH stellt fest, dass die Mindestlieferverpflichtung des Vertragspartners auf etwas mehr als 2/3 des ursprünglich angenommenen Bedarfs für den Regelbetrieb der biomassebefeuerten KWK-Anlage angehoben wurde; damit wird MM-Holz hinsichtlich der Brennstoffversorgung stärker in die Pflicht genommen.

Hauptbrennstoff ist nach wie vor unzerkleinerte Rinde. Im Anhang zum Rahmenvertrag verpflichtet sich MM-Holz, einen Anteil von 20 % Nasslagerrinde am Brennstoff nicht zu überschreiten.

Abgesehen von der 20%igen Nasslagerrindenbegrenzung ist die Qualität des zu liefernden Hauptbrennstoffes im Wesentlichen nach wie vor unbestimmt und somit nicht messbar.

Andere Brennstoffe spielen nur eine untergeordnete Rolle. Der Heizwert dieser anderen in Verwendung stehenden Brennstoffe (v. a. Hackgut und Sägespäne) wird unter Berücksichtigung des Schüttgewichts und des Wassergehaltes monatlich ermittelt; der Heizwert bildet sodann die Basis für die Berechnung der Brennstoffpreise.

Die Regelung der unentgeltlichen Verladung überschüssiger Rindenmengen ist nach wie vor aufrecht.

Der LRH wiederholt seine Feststellung, wonach die unentgeltliche Verladung überschüssiger Rindenmengen durch die BKL für den Vertragspartner nicht nachvollziehbar ist.

Insgesamt zieht der LRH den Schluss, dass mit diesem Anhang die Regelungen des Brennstofflieferungsvertrages für die BKL zwar verbessert wurden, die Feststellungen in einigen Punkten jedoch aufrecht zu erhalten sind

Pönale

Die bestehenden Pönalregelungen aus den Rahmen- bzw. Wärmelieferungsverträgen werden im gegenständlichen Anhang zum Rahmenvertrag ersetzt:

Pönalisiert ist ausschließlich die Lieferung von Hochtemperaturwärme an die Anlagen von MM-Holz. Die BKL wird nicht zur Zahlung der Pönale verpflichtet, solange auch mit den Minderleistungen der Wärmebedarf von MM-Holz gedeckt werden kann.

Unter die Pönalregelung fallen die Verfügbarkeit von Wärme sowie die erforderliche Vorlauftemperatur.

Die Pönale für die Verfügbarkeit der Wärme beträgt € 35,- / MWh der Abweichung vom angemeldeten Bedarf (wobei die fiktive Leistung der 10-MW-Anlage angerechnet wird und nur darüber hinausgehende Minderleistungen pönalbegründend sind). Die Verfügbarkeitspönale ist auf € 200 Tsd. je Minderlieferungsperiode begrenzt.

Die Unterschreitung einer Vorlauftemperatur von 95 Grad wird hingegen mit den Mehrkosten von MM-Holz bzw. von MM-Pellets pönalisiert.

Der LRH stellt fest, dass die Pönalregelung durch den Anhang zum Rahmenvertrag deutlich relativiert wurde, v. a. durch die Verringerung der Höhe der Pönale und die Anrechnung der fiktiven Leistung der 10-MW-Anlage. Durch die Reduktion der Wärmelieferverpflichtung wurde gleichzeitig die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Pönalzahlung reduziert.

Wärmepreis, Take or Pay

Die Verrechnung der gelieferten Wärme (für MM-Holz und MM-Pellets) erfolgt unter Angabe der jeweiligen Mengen und Preise gemeinsam an MM-Holz; MM-Holz fakturiert auf Basis der Verbrauchsdaten an MM-Pellets weiter.

Der Anhang zum Rahmenvertrag bringt eine Erhöhung des Wärmepreises um [REDACTED] auf der Preisbasis 2004, mit sich. Allfällige Preisnachlässe sind unterschiedlich geregelt:

MM-Holz		MM-Pellets	
Abnahmemenge	Preisnachlass	Abnahmemenge	Preisnachlass
> 120.000 MW _{th}	[REDACTED]	> 20.000 MW _{th}	[REDACTED]
> 130.000 MW _{th}	[REDACTED]	> 30.000 MW _{th}	[REDACTED]

Durch den Anhang zum Rahmenvertrag sind die Wärmepreise je MWh_{th} für MM-Holz und für MM-Pellets (zuvor HIP) aneinander angeglichen worden.

Die Geschäftsführung der BKL erklärt die abweichenden Preisnachlässe damit, dass erstens die „Take-or-Pay“-Regelung mit MM-Holz für die verbleibende Vertragslaufzeit gesichert und zweitens für beide Vertragspartner ein Anreiz geschaffen werden sollte, mehr Wärme nachzufragen.

Die Abrechnung der BKL erfolgt ausschließlich an MM-Holz; die weitere Verteilung der Wärme zwischen Sägebetrieb und Pelletierungsanlage wird vom Minderheitsgesellschafter selbst vorgenommen.

Eine Änderung der „Take-or-Pay“-Regelung mit MM-Holz erfolgte nicht; im Anhang zum Rahmenvertrag wurde jedoch klargestellt, dass lediglich Wärmebezüge des Sägebetriebes auf das vereinbarte Kontingent angerechnet werden.

Der LRH stellt dazu fest, dass die ursprüngliche „Take-or-Pay“-Regelung für den Sägebetrieb somit in unveränderter Form aufrecht und wirksam geblieben ist.

Für die Pelletierung wurde, im Gegensatz zum vorangegangenen Vertragsverhältnis mit dem Rechtsvorgänger HIP, aus nachvollziehbaren Gründen keine „Take-or-Pay“-Regelung mehr vereinbart.

Im Schreiben vom 8. August 2012 begründet die BKL ihren Verzicht auf eine „Take-or-Pay“-Regelung mit MM-Pellets wie folgt:

- Die BKL wäre nicht dazu in der Lage gewesen, MM-Pellets im Gegenzug zu einer derartigen Klausel eine pönalisierte Leistungszusage zu machen.
- Es war bereits absehbar, dass MM-Pellets die Wärmeabnahmemenge ausdehnen und sich somit die Notwendigkeit einer derartigen Regelung relativieren würde.
- Mit dem Verzicht auf diese Klausel konnte die weitaus wichtigere „Take-or-Pay“-Regelung für den Sägebetrieb mit MM-Holz gehalten werden.

Altanlage(n)

Der Übernahmevertrag regelt im Wesentlichen, dass die BKL am Ende der Vertragslaufzeit dazu verpflichtet ist, die biomassebefeuerte KWK-Anlage sowie die 10-MW-Anlage in funktionsfähigem Zustand an die MM-Holz zu übertragen; die 7-MW-Anlage wurde im Sinne des zitierten Vertrages bereits zuvor entfernt.

Im gegenständlichen Anhang zum Rahmenvertrag ist festgehalten, dass die 10-MW-Anlage zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Anhanges nicht funktionstüchtig war.

Die berührten Verträge, v. a. der Rahmenvertrag und der Übernahmevertrag, wurden u. a. wie folgt abgeändert:

- Rückübergabe der für die in der Zwischenzeit auf Kosten der BKL entfernten 7-MW-Anlage ursprünglich erforderlichen Bestandsflächen bzw. entsprechende Reduktion des Bestandzinses;
- Rückübertragung der 10-MW-Anlage sowie Rückübergabe der ursprünglich dafür erforderlichen Bestandsflächen bzw. entsprechende Reduktion des Bestandzinses
- Entfall der Verpflichtung der BKL, die biomassebefeuerte KWK-Anlage gegebenenfalls zu entfernen;
- Errichtung getrennter Verbrauchserfassungen für die gemeinsam genutzten Infrastruktureile (Strom, Telefon, Datenleitungen) auf jeweils eigene Kosten;
- Leistung eines Pachtzinses für die vom Erdgaskessel in Anspruch genommenen Flächen an die MM-Holz;

Die BKL wurde dazu verpflichtet, der MM-Holz einen Betrag in Höhe von € 600 Tsd. als Entschädigung für die vorzeitige Rückübergabe der 10-MW-Anlage und für die Entbindung von den Verpflichtungen zum Rückbau der biomassebefeuereten KWK-Anlage zu leisten.

Durch die im Anhang zum Rahmenvertrag vereinbarten Maßnahmen entfällt das wirtschaftliche Risiko einer Entfernung der biomassebefeuereten KWK-Anlage bzw. der Beibehaltung der Funktionsfähigkeit der 10-MW-Anlage.

Die Reduktion der Bestandsflächen hat auch eine Verminderung des zu leistenden Bestandzinses mit sich gebracht.

Angesichts der ungünstigen Ausgangsposition der BKL bei den Nachverhandlungen ist die vereinbarte Entschädigung von € 600 Tsd. für den Entfall ungünstiger Konditionen grundsätzlich nachvollziehbar und in der ursprünglichen Vertragsgestaltung begründet.

Das Ungleichgewicht im Vertragsverhältnis zeigt sich auch in dieser Abschlagszahlung.

Die 10-MW-Anlage wurde von der MM-Holz rückübernommen, wie sie stand und lag. Für den Fall der Sanierung und Wiederinbetriebnahme durch MM-Holz wurden im Anhang Vorkehrungen getroffen, welche die Wärmelieferung durch die BKL bzw. die Wärmeabnahme durch den Vertragspartner weiterhin sicherstellen sollten.

Mit der Rückgabe der 10-MW-Anlage wurden der Übernahmevertrag bzw. die betreffenden Bestimmungen des Rahmenvertrages, des Bestandvertrages bestehende

Wärmeversorgungseinrichtungen sowie des Superädifikats- und Bestandvertrages gegenstandslos.

Pelletierung und Sägebetrieb

Im gegenständlichen Anhang zum Rahmenvertrag ist festgehalten, dass der Minderheitsgesellschafter nunmehr einziger Vertragspartner der BKL hinsichtlich der gesamten Wärmelieferung (an MM-Holz bzw. MM-Pellets) ist.

Die Verteilung der Wärme zwischen MM-Holz und MM-Pellets bzw. deren Abrechnung erfolgt ausschließlich intern.

4.1.1.12 Ergänzende und zusammenfassende Feststellungen des LRH zum adaptierten Vertragswerk zwischen BKL und MM-Holz

Durch das ursprüngliche Vertragsgeflecht hat die BKL eine Reihe von Risiken des Vertragspartners längerfristig übernommen, die andernfalls vom Vertragspartner alleine zu tragen gewesen wären: Sicherstellung einer günstigen Wärmeversorgung, Abnahme von Sägenebenprodukten, Aufrechterhaltung der technischen Funktionsfähigkeit der Wärmeversorgungs(alt)anlagen sowie der biomassebefeuerten KWK-Anlage.

Die bereits eingeschränkt funktionstüchtigen ca. 5 bis 15 Jahre alten Wärmeversorgungs(alt)anlagen wurden **zum 1. Jänner 2004** um **€3,0 Mio.** in das Eigentum der BKL übernommen. Faktisch stellten diese ein Superädifikat dar und sollten nach Ende der Vertragslaufzeit **unentgeltlich** in das Eigentum von MM-Holz rückübertragen werden.

Die Wärmelieferung an MM-Holz war quasi ab der Gründung der Gesellschaft sicher zu stellen; das technische Risiko der Funktionsfähigkeit der Wärmeversorgung trug die BKL. Die in den weiteren Detailverträgen getroffenen Regelungen begünstigten regelmäßig den Vertragspartner der Gesellschaft.

Es folgten die Errichtung und Inbetriebnahme der biomassebefeuerten KWK-Anlage mit **Investitionen im Ausmaß von etwa €17,4 Mio.** Die Anlage wurde als Superädifikat auf dem Gelände des Minderheitsgesellschafters errichtet und soll nach Ende der Vertragslaufzeit **unentgeltlich** in das Eigentum von MM-Holz übertragen werden.

Anlässlich der wiederholten technischen Schwierigkeiten wurden im Rahmen des Projektes „Reengineering BKL“ **ab 2008 weitere €1,9 Mio. in die Instandhaltung der in den Jahren 2004 und 2005 errichteten Anlage** investiert.

Die 7-MW-Anlage wurde auf Kosten der BKL (€ 22 Tsd.) im Herbst 2010 entfernt bzw. entsorgt.

Der LRH stellt fest, dass durch die Insolvenz der HIP bzw. die Übernahme der Pelletierung durch MM-Pellets und den in der Folge abgeschlossenen Anhang zum Rahmenvertrag eine Vereinfachung der Leistungsbeziehungen der BKL eingetreten ist.

Die Anzahl der für die Leistungsbeziehungen der projektbeteiligten Unternehmen relevanten Verträge reduzierte sich von zehn (acht davon mit MM-Holz und zwei davon mit der HIP) auf zumindest sechs. **Die Übersichtlichkeit der geltenden vertraglichen Regelungen wurde dadurch verbessert.**

Neben der Vereinfachung bzw. Verbesserung der Übersichtlichkeit konnten auch einige Vertragsmodalitäten zu Gunsten der BKL angepasst werden (siehe Punkt 4.1.1.11).

Für die vorzeitige Rückübertragung der 10-MW-Anlage bzw. für die Entbindung von der Verpflichtung, die biomassebefeuerte KWK-Anlage zutreffendenfalls zu entfernen, wurden **im Jahr 2011 €600 Tsd.** an MM-Holz bezahlt.

In die zu 80 % fremdfinanzierte Gesellschaft wurden bis einschließlich 2011 etwa €19,4 Mio. für die Investition in die Neuanlage und Projekt Reengineering investiert.

Der Minderheitsgesellschafter hat €204 Tsd. als Eigenkapitalanteil in die Gesellschaft eingebracht, im Gegenzug dazu Zahlungen von €3,0 Mio. (für die Wärmeversorgungsanlagen) und € 600 Tsd. (für den Anhang zum Rahmenvertrag) erhalten.

Die Asymmetrie der Vertragslage zu Gunsten von MM-Holz konnte nach Ansicht des LRH durch den Anhang zum Rahmenvertrag zwar vermindert, jedoch nicht beseitigt werden.

4.1.2 Holzindustrie Preding Gesellschaft m.b.H. (HIP)

Zwischen der BKL und der HIP bestanden folgende Vertragsbeziehungen:

Datum	Vertrag
12.12.2003	Wärmeversorgung der Pelletsproduktion der Holzindustrie Preding GmbH am Standort Leoben der Mayr-Melnhof Holz GmbH
28.04.2005	Wärmelieferungsvertrag KWK-ANLAGE LEOBEN
25.10.2006	Ausweitung der Wärmelieferung von BKL an HIP

4.1.2.1 Rahmenvertrag vom 12. Dezember 2003

Am 12. Dezember 2003 wurde zwischen der BKL und der HIP ein Rahmenvertrag über die Wärmeversorgung einer Pelletierungsanlage abgeschlossen.

Inhalt sind v. a. die Errichtung und der Betrieb eines Werkes zur Pelletsproduktion durch HIP am Standort von MM-Holz in Leoben / Göss und die Versorgung dieser Pelletierungsanlage mit Wärme durch die BKL. Die Vertragslaufzeit wurde auf 13 Jahre ab Beginn der Einspeisung von Öko-Strom in das öffentliche Netz befristet.

In Ergänzung zu diesem Rahmenvertrag wurde ein Detailvertrag zur Präzisierung der Wärmelieferung abgeschlossen (siehe Punkt 4.1.2.2).

Dieser Detailvertrag sowie die weitere Entwicklung des Vertragsverhältnisses zwischen der BKL und der HIP werden im Folgenden thematisiert:

4.1.2.2 Wärmelieferungsvertrag vom 28. April 2005

Der gegenständliche Vertrag dient zur Umsetzung und Präzisierung des Rahmenvertrages vom 12. Dezember 2003 (siehe Punkt 4.1.2.1). Im Speziellen wird darin die Wärmeversorgung der Pelletsproduktion der HIP durch die BKL geregelt.

Eine gesicherte Wärmeversorgung der Pelletsproduktion der HIP durch die BKL erfolgt mit der Aufnahme der Einspeisung von Ökostrom in das öffentliche Netz ab 1. Juni 2005. Der Vertrag sollte nach 13 Jahren enden, somit am 31. Mai 2018.

Die Wärmeversorgung gilt als vertragskonform, wenn zumindest

- an 7910 Stunden im Jahr eine Wärmeleistung von 4 MW_{th},
- an 250 Stunden im Jahr eine Wärmeleistung von 2 MW_{th} und
- an den restlichen 600 Stunden im Jahr die Frostsicherheit

gewährleistet ist.

Ein Absinken der Wärmeversorgung unter diesen vereinbarten Umfang wird mit einem Schadenersatz von € 280,-/h, das entspricht 100 % des der HIP entgehenden Deckungsbeitrages, pönalisiert.

Für den LRH ist diese Pönalregelung nicht nachvollziehbar, da eine Unterschreitung der vereinbarten Wärmeversorgung zu Einschränkungen bzw. zu einem Ausfall der Produktion führen kann, aber nicht zwingend dazu führen muss. Die Auswirkungen für den Vertragspartner hängen einerseits vom Grad der Unterschreitung und andererseits von den Produktionserfordernissen ab.

Der Wärmebedarf der HIP wurde zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf 20 bis 32 GWh_{th} pro Jahr bei einer maximalen Wärmeleistung von 4 MW_{th} geschätzt.

Auf der Preisbasis zum 1. Jänner 2004 ergibt sich bei der maximalen Wärmelieferung von 32 GWh_{th} pro Jahr ein Durchschnittspreis von [REDACTED]. Dieser liegt knapp über dem mit MM-Holz vereinbarten Preis von [REDACTED] für die Mindestwärmeabnahme von 120 GWh_{th} pro Jahr.

Durch die getroffene „Take-or-Pay“-Regelung wird der BKL auch im Falle von Minderabnahmen eine Abgeltung von zumindest 20 GWh_{th} pro Jahr durch die HIP garantiert; Minderabnahmemengen von 10 GWh_{th} bis 20 GWh_{th} können jedoch innerhalb definierter drei- bzw. zweijähriger Durchrechnungszeiträume aufgerechnet werden.

Der LRH wiederholt die grundsätzlich positive Beurteilung der „Take-or-Pay“-Regelung, weil bei Erfüllung der Lieferverpflichtungen der Ertrag aus der Wärmeversorgung über die Vertragslaufzeit abgesichert wird. Einschränkend muss jedoch festgehalten werden, dass die vereinbarten Durchrechnungszeiträume diese Regelung wiederum entschärfen.

4.1.2.3 Vereinbarung (über den Beginn der 13-jährigen Befristung) vom 18. Mai 2005

Mit der Vereinbarung vom 18. Mai 2005 stellen die HIP, die MM-Holz und die BKL fest, dass der 1. Juni 2005 als Beginn der 13-jährigen Befristung des Rahmenvertrages vom 12. Dezember 2003 bzw. des Wärmelieferungsvertrages vom 28. April 2005 gilt.

4.1.2.4 Ausweitung der Wärmelieferung von BKL an HIP vom 25. Oktober 2006

Auf Grund der Ausweitung der Produktionskapazität der HIP in den Jahren 2006 und 2007 wurden ergänzende Konditionen für Wärmelieferungen, die über die vereinbarten 32 GWh_{th} pro Jahr hinausgehen, festgelegt. Demnach werden die ersten drei weiteren GWh_{th} mit [REDACTED], sowie weitere 23 GWh_{th} mit [REDACTED] abgegolten.

Bereits eine Mehrleistung von 3 GWh_{th} pro Jahr drückt den Durchschnittspreis für an die HIP gelieferte Wärme unter den von MM-Holz erzielten Preis von [REDACTED] für die Mindestwärmeabnahme von 120 GWh_{th} pro Jahr.

Die derzeitige Geschäftsführung geht davon aus, dass diese Regelung getroffen wurde, um für den Vertragspartner den Anreiz zu schaffen, mehr Wärme abzunehmen.

Im Rahmen des Kuppelproduktionsprozesses der biomassebefeueten KWK-Anlage führt die Erzeugung von Ökostrom auch zu einer entsprechenden Wärmeerzeugung. Daher erscheint die gegenständliche Vereinbarung für den LRH plausibel.

4.1.2.5 Insolvenz der HIP

Am 6. April 2009 wurde über das Vermögen der HIP ein Konkursverfahren eröffnet und die Gesellschaft aufgelöst. Die BKL hat vom Recht der vorzeitigen Vertragsauflösung auf Grund der Insolvenz der HIP gemäß § 5 des Rahmenvertrages vom 12. Dezember 2003 nicht Gebrauch gemacht; vielmehr wurde die Wärmeversorgung der Pelletierungsanlage fortgesetzt.

Im Juli 2009 wurde die Pelletierungsanlage sodann von MM-Pellets übernommen und wird seither von dieser betrieben.

In Folge des Konkurses wurden die offenen Forderungen der BKL gegenüber der HIP im Hinblick auf die zu erwartenden Ausfälle um €120.990,-- wertberichtigt. Das Konkursverfahren ist bislang nicht abgeschlossen, die Einbringlichkeit der gegenständlichen Forderung ist nach wie vor fraglich.

Mit dem Anhang zum Rahmenvertrag vom 5. Dezember 2003 zwischen MM-Holz und der BKL unter Mitfertigung von MM-Pellets wurden die vertraglichen Grundlagen für die Wärmeversorgung der Pelletieranlage neu geregelt (siehe Punkt 4.1.1.11).

4.1.2.6 Feststellungen des LRH zum ursprünglichen Vertragsgeflecht mit der HIP

Der LRH stellt fest, dass auch das ursprüngliche Vertragsgeflecht mit der HIP eine inhaltliche Asymmetrie zu Lasten der BKL aufgewiesen hat.

Als konkrete Beispiele angeführt werden die Pönalregelung, welche auch bei einer geringen Unterschreitung der Lieferverpflichtung voll wirksam wurde sowie die durch die Definition von mehrjährigen Durchrechnungszeiträumen entschärfte „Take-or-Pay“-Regelung. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Ausdehnung der Produktionskapazitäten der Pelletierungsanlage eine ungünstige Preisregelung für allfällige Mehrleistungen, die über das ursprünglich vertraglich festgesetzte Wärmelieferungsvolumen hinausgehen, vereinbart bzw. der Wärmeliefervertrag nicht ausreichend angepasst.

Erst die Insolvenz der HIP ermöglichte der BKL eine Nachverhandlung des Vertragswerkes mit MM-Holz und damit den Abschluss des Anhanges zum Rahmenvertrag vom 5. Dezember 2003 (siehe Punkt 4.1.1.11).

4.2 (Konzern-)Interne Leistungs- bzw. Vertragsbeziehungen

4.2.1 Shared Services im Konzern der E-Steiermark

Der „Dienstleistungsvertrag - Shared Services im Konzern der Energie Steiermark AG“, abgeschlossen zwischen der E-Steiermark, der SSG, der STGW, der Cogeneration-Kraftwerke Management Steiermark GmbH und der BKL, rückwirkend in Kraft gesetzt mit 1. Jänner 2008, legt den rechtlichen Rahmen für die Erbringung, Inanspruchnahme und Verrechnung von kaufmännischen, administrativen und sonstigen Dienstleistungen (Shared Services) sowie die Preise für diese Leistungen zwischen den Vertragspartnern fest.

4.2.2 STEWEAG-STEG GmbH (SSG)

Die SSG ist eine Konzerngesellschaft der E-Steiermark; diese steht in keinem Beteiligungsverhältnis zur BKL.

Mit der SSG wurden zunächst folgende Verträge abgeschlossen:

Vertrag	Inkrafttreten
Nutzungsvertrag 30/0,4 kV Kabelstation	01.06.2004
Nutzungsvertrag 30/0,4 kV Netzumspanner	01.06.2004
Netzzugangsvertrag	01.07.2004
Betriebsführungsübereinkommen	01.07.2004
Netzanschlussvertrag	19.07.2004
Dienstleistungsvertrag – Shared Services im Konzern der Energie Steiermark AG	01.01.2008

Die Nutzungsverträge dienten der Verwendung einer 30 / 0,4 kV Kabelstation bzw. eines 30 / 0,4 kV Netzumspanners begrenzt auf die Dauer der Errichtung der biomassegefeuerten KWK-Anlage.

Der Netzzugangsvertrag regelte den Zugang und die Nutzung des Verteilernetzes durch die BKL. Grundlage dieses Vertrages bilden das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz sowie die „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der STEWEAG-STEG GmbH“.

Das Betriebsführungsübereinkommen regelte die Betriebsführung, Bedienung, Wartung und Instandhaltung der im Eigentum der BKL stehenden Anlagen in der Übergabestation Göss / Biomasse KWK-Anlage Leoben durch die SSG und gilt als Bestandteil des Netzzugangsvertrages.

Der Netzanschlussvertrag sieht die Errichtung der notwendigen Netzanschlusseinrichtungen (30-kV Übergabestelle Göss / Biomasse KWK-Anlage Leoben und Einbindung in das bestehende 30-kV Kabel KUW Hinterberg – KUW Göss) auf Kosten der BKL und deren unentgeltliche Übertragung an die SSG vor.

Der „Dienstleistungsvertrag – Shared Services im Konzern der Energie Steiermark AG“ bereitet den rechtlichen Rahmen für die Erbringung, Inanspruchnahme und Verrechnung von Dienstleistungen zwischen den Schwestergesellschaften SSG und BKL.

4.2.3 Stromnetz Steiermark GmbH (SNG)

Anlässlich einer Novelle des Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetzes – Stromversorger mit mehr als 100.000 Netzkunden hatten demzufolge ihr Verteilernetz von der Erzeugung und dem Vertrieb gesellschaftsrechtlich abzuspalten – wurde der Netzbetrieb der SSG zum 1. Jänner 2006 auf das Tochterunternehmen Stromnetz Steiermark GmbH (SNG) ausgegliedert.

Im Rahmen der Umsetzung dieser „Legal-Unbundling“-Bestimmungen ist die SNG an der Stelle der SSG in die (in der Zwischenzeit hinfälligen) Nutzungsverträge, den Netzzugangsvertrag und in den Netzanschlussvertrag eingetreten.

4.2.4 Steirische Gas-Wärme GmbH (STGW)

Die STGW ist eine Konzerngesellschaft der E-Steiermark und hält 95 % der Anteile an der BKL. Mit der STGW waren im Prüfzeitraum folgende Verträge aufrecht:

Vertrag	Inkrafttreten
Dienstleistungsvertrag – Shared Services im Konzern der Energie Steiermark AG	01.01.2008
Dienstleistungsvereinbarung	01.01.2009
Erdgasliefervertrag	01.01.2010

Der „Dienstleistungsvertrag – Shared Services im Konzern der Energie Steiermark AG“ bereitet den rechtlichen Rahmen für die Erbringung, Inanspruchnahme und Verrechnung von Dienstleistungen durch die Mutter- an die Tochtergesellschaft.

Die „Dienstleistungsvereinbarung“ regelt im Besonderen die Erbringung der Kaufmännischen Administration, der Geschäftsführung, der Technischen Unterstützung sowie Sonstiger Dienstleistungen für die Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft.

Der „Erdgasliefervertrag“ regelt die Lieferung und die Abnahme von Erdgas für die Anlage der BKL basierend auf den „Allgemeinen Erdgaslieferbedingungen der STGW“. Darin wurde zwar eine Monatsvertragsmenge von 2000 MWh vereinbart, im Vertrag findet sich jedoch keine „Take-or-Pay“-Regelung, welche die Abgeltung einer Mindestmenge vorsieht.

4.2.5 Sonstige

Die Gasnetz Steiermark GmbH ist ebenfalls eine Konzerngesellschaft der E-Steiermark, die in keinem Beteiligungsverhältnis zur BKL steht. Die BKL hat mit dieser Gesellschaft einen Netzzugangsvertrag abgeschlossen, der mit 15. Jänner 2010 in Kraft getreten ist.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung des Netzzuganges zum Zweck der Netznutzung der Erdgasleitungsanlagen der Gasnetz Steiermark GmbH durch die BKL auf der Basis des Gaswirtschaftsgesetzes sowie der „Bedingungen für den Netzzugang zu Verteilerleitungen“ der Gasnetz Steiermark GmbH. Des Weiteren gilt die „Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden“.

2011 bestanden darüber hinaus Leistungsbeziehungen mit der Energie Steiermark Finanz-Service GmbH (Entwicklung, Erfüllung sowie Koordination von Finanzdienstleistungen für die E-Steiermark und ihre Konzernunternehmen).

4.2.6 Feststellungen

Der LRH beurteilt positiv, dass im Interesse der Nutzung von Synergieeffekten, des Erreichens von Kosteneinsparungen, des gezielten Aufbaues von Know How, der Reduktion von Beraterkosten sowie der Unterstützung der Unternehmensziele Leistungen von Service-Einheiten des Konzerns allen Konzerngesellschaften gleichermaßen zugänglich gemacht werden.

Die sonstigen (konzern-)internen Leistungsbeziehungen zwischen Konzernunternehmen der E-Steiermark und der BKL wurden auf Basis der bestehenden rechtlichen Grundlagen bzw. der allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen.

Der LRH hält fest, dass im Gegensatz zu den unter Punkt 4.1 angeführten Vertragspartnern keine Asymmetrien in der Vertragsgestaltung auffällig geworden sind.

4.3 Garantieerklärungen durch verbundene Unternehmen

Im Vorfeld zum Abschluss der Rahmenverträge zwischen der BKL und MM-Holz bzw. zwischen der BKL und der HIP wurden seitens der Muttergesellschaften Garantie- bzw. Verpflichtungserklärungen abgegeben:

4.3.1 Steirische Gas-Wärme GmbH und Mayr-Melnhof Holz Holding AG

Die STGW, 95%iger Anteilseigner an der BKL, garantierte in der Erklärung vom 5. Dezember 2003 sowie in der darauf referenzierenden Vereinbarung selben Datums die ordnungs- und vertragsgemäße Erfüllung der Pflichten der BKL gegenüber MM-Holz in rechtlicher und faktischer Art, welche aus dem Rahmenvertrag bzw. den Detailverträgen zwischen den beiden Gesellschaften resultieren.

Die MM-Holding wird in der Erklärung vom 5. Dezember 2003 dazu verpflichtet, eine (auf drei taxativ aufgezählte Zahlungsverpflichtungen) beschränkte Garantieerklärung abzugeben, sobald die Eigenmittelquote (gemäß § 23 URG) der MM-Holz 8 % unterschreitet und die fiktive Schuldentilgungsdauer (gemäß § 24 URG) mehr als 15 Jahre beträgt.

Die Vertragspartner STGW und MM-Holz haben sich in der Präambel des Vorvertrages bzw. des Rahmenvertrages dazu bekannt, dass die lange Vertragsdauer und die Abhängigkeiten und Verflechtungen während der gesamten Vertragslaufzeit einer besonderen Vertragstreue bedürfen.

Der LRH stellt fest, dass auch im Bereich der Garantieerklärungen eine Asymmetrie zwischen den Vertragspartnern zu Gunsten der MM-Holding vorliegt.

Während die STGW als Mehrheitseigentümer der BKL gegenüber MM-Holz praktisch eine volle Vertragserfüllungsgarantie abgegeben hat, beschränkt sich die MM-Holding auf eine Verpflichtungserklärung, nach welcher erst bei nachweislichem Bestehen eines Reorganisationsbedarfes nach dem URG eine auf bestimmte Zahlungsverpflichtungen beschränkte Garantieerklärung abgegeben wird.

4.3.2 Steirische Gas-Wärme GmbH und Holzindustrie Leitinger GmbH

Die STGW, 95%iger Anteilseigner an der BKL, garantierte in der Erklärung vom 5. Dezember 2003 die Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen der BKL gegenüber der HIP, welche aus dem Rahmenvertrag zwischen den beiden Gesellschaften resultieren.

Im Gegenzug gab die HIL, 100%iger Eigentümer der HIP, zum 5. Dezember 2003 eine Garantieerklärung zu Gunsten der BKL ab. Diese umfasste sämtliche Zahlungsverpflichtungen der HIP, welche aus dem Rahmenvertrag zwischen den beiden Gesellschaften gegenüber der BKL resultieren.

Der LRH stellt fest, dass die beiden Garantieerklärungen hinsichtlich ihres Geltungsbereiches als gleichwertig anzusehen sind.

Über das Vermögen der HIL bzw. seiner Tochtergesellschaft HIP wurde am 6. April 2009 ein Konkursverfahren eröffnet.

Die bestehende Garantieerklärung konnte nicht verhindern, dass Forderungen der BKL gegenüber der HIP hinsichtlich ihrer Einbringlichkeit zweifelhaft geworden sind.

5. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

5.1 Rechnungswesen

Bei der BKL handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft (mit beschränkter Haftung) gemäß § 221 Abs. 1 UGB. Die Prüfung der Jahresabschlüsse im Prüfzeitraum ist auf freiwilliger Basis erfolgt.

Die Gesellschaft steht mit der E-Steiermark in einem Konzernverhältnis und gehört deren Vollkonsolidierungskreis an.

Die BKL hat als Wirtschaftsjahr das Kalenderjahr gewählt.

5.2 Jahresabschlüsse

5.2.1 Aktiva

Bilanz	2007	%	2008	%	2009	%	2010	%	2011	%
AKTIVA										
A. ANLAGEVERMÖGEN										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	75.000	0,4%	67.857	0,4%	174.992	1,2%	160.581	1,5%	139.170	1,4%
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich auf fremden Grund	2.921.764	16,5%	2.664.872	17,1%	2.382.996	16,9%	1.901.924	17,5%	1.648.334	16,3%
2. technische Anlagen und Maschinen	13.206.509	74,6%	12.025.610	77,0%	10.770.736	76,3%	8.543.655	78,6%	7.364.874	72,8%
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	47.841	0,3%	64.216	0,4%	61.598	0,4%	51.705	0,5%	40.066	0,4%
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	9.500	0,1%	69.576	0,4%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
B. UMLAUFVERMÖGEN										
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände										
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	59.518	0,3%	196.060	1,3%	238.246	1,7%	0	0,0%	0	0,0%
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	152.489	0,9%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	732.411	4,1%	36	0,0%	204.439	1,4%	205.547	1,9%	603.689	6,0%
II. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	401.449	2,3%	392.168	2,5%	288.326	2,0%	3.246	0,0%	320.179	3,2%
C. RECHNUNGSABGRENZUNG										
1. Sonstige	99.255	0,6%	129.255	0,8%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Bilanzsumme	17.705.736	100%	15.609.652	100%	14.121.333	100%	10.866.658	100%	10.116.313	100%

Quelle: vgl. BKL, Bilanz/GuV EU-GesRÄG 2007 - 2011

Die immateriellen Gegenstände des Anlagevermögens sind von untergeordneter Bedeutung. Es handelt sich dabei ausschließlich um Netzzutrittsrechte.

Wesentlichen Anteil am Anlagevermögen nehmen hingegen die Sachanlagen (Grundstückseinrichtungen, Bauten auf fremden Grund sowie die technischen Anlagen und Maschinen) ein. Konkret handelt es sich dabei um das Betriebsgebäude und die technischen Anlagen (Maschinen, Leitungen) der biomassebefeuerten KWK-Anlage.

In den „sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen“ sind ab 2009 offene Forderungen gegenüber dem Anlagenbauer enthalten, die im Rahmen eines Schiedsverfahrens der BKL zugesprochen wurden (siehe dazu auch Punkt 5.6).

5.2.2 Passiva

Bilanz	2007	%	2008	%	2009	%	2010	%	2011	%
PASSIVA										
A. EIGENKAPITAL										
I. Nennkapital	100.000	0,6%	100.000	0,6%	100.000	0,7%	100.000	0,9%	100.000	1,0%
II. Kapitalrücklagen	4.000.000	22,6%	4.000.000	25,6%	4.000.000	28,3%	4.000.000	36,8%	4.000.000	39,5%
III. Bilanzverlust	-1.477.001	-8,3%	-3.887.328	-24,9%	-4.558.718	-32,3%	-8.312.244	-76,5%	-9.597.938	-94,9%
davon Verlustvortrag	-1.486.307	-8,4%	-1.477.001	-9,5%	-3.887.328	-27,5%	-4.558.718	-42,0%	-8.312.244	-82,2%
B. UNVERSTEUERTE RÜCKLAGEN										
1. Bewertungsreserven auf Grund von Sonderabschreibungen gem. §§ 7a, 8, 122 EStG; § 12 EStG	0	0,0%	0	0,0%	4.305	0,0%	4.770	0,0%	4.770	0,0%
C. BAUKOSTEN-, INVESTITIONSZUSCHÜSSE UND EMISSIONSZERTIFIKATE										
1. Investitionszuschüsse	2.393.835	13,5%	2.160.159	13,8%	1.926.482	13,6%	1.692.806	15,6%	1.459.130	14,4%
D. RÜCKSTELLUNGEN										
1. Steuerrückstellungen	0	0,0%	1.750	0,0%	3.500	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
2. sonstige Rückstellungen	30.898	0,2%	2.170.106	13,9%	592.907	4,2%	645.553	5,9%	634.812	6,3%
E. VERBINDLICHKEITEN										
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11.022.222	62,3%	9.533.333	61,1%	8.044.444	57,0%	6.555.700	60,3%	5.066.667	50,1%
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	783.996	4,4%	1.189.107	7,6%	800.000	5,7%	1.562.231	14,4%	859.435	8,5%
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	677.709	3,8%	109.721	0,7%	3.101.931	22,0%	4.590.688	42,2%	7.471.185	73,9%
4. sonstige Verbindlichkeiten	174.076	1,0%	232.804	1,5%	106.481	0,8%	27.154	0,2%	118.253	1,2%
davon aus Steuern (und Abgaben)	172.151	1,0%	231.096	1,5%	104.716	0,7%	25.390	0,2%	116.412	1,2%
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	1.798	0,0%	1.708	0,0%	1.765	0,0%	1.765	0,0%	1.842	0,0%
Bilanzsumme	17.705.736	100%	15.609.652	100%	14.121.333	100%	10.866.658	100%	10.116.313	100%

Quelle: vgl. BKL, Bilanz/GuV EU-GesRÄG 2007 - 2011

Das Eigenkapital setzt sich aus dem Nennkapital in der Höhe von € 100 Tsd. sowie Kapitalrücklagen in der Höhe von € 4,0 Mio. zusammen. Die Kapitalrücklage wurde auf Grund des Syndikatsvertrages vom 5. Dezember 2003, abgeschlossen zwischen STGW und MM-Holz, von den Gesellschaftern in Form von Zuschüssen einbezahlt. Unter Berücksichtigung des jeweils ausgewiesenen Bilanzverlustes (samt Verlustvorträgen) ist das Eigenkapital im gesamten Prüfzeitraum negativ.

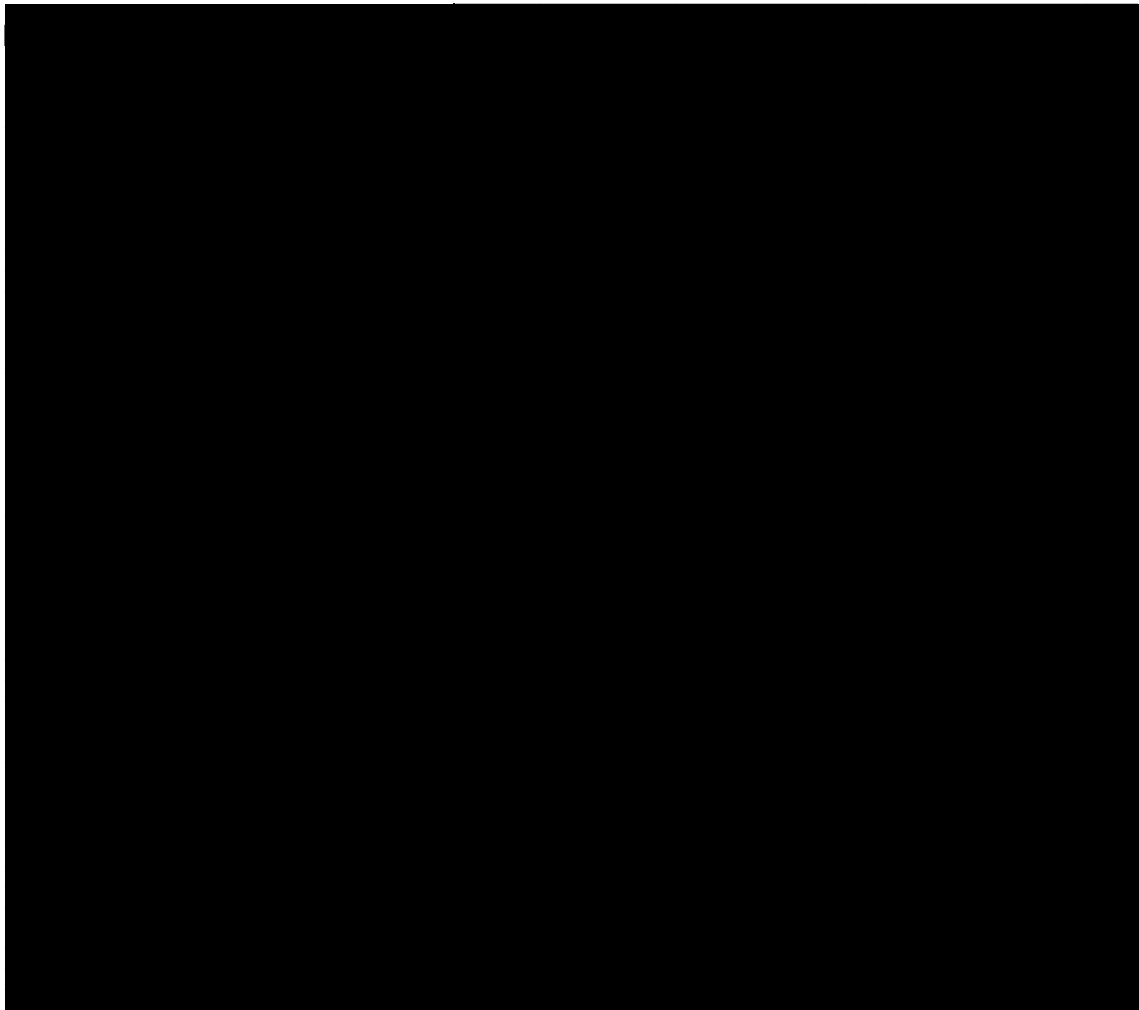
Bei den unter der Position Investitionszuschüsse ausgewiesenen Mitteln handelt es sich um Investitionskostenzuschüsse auf Grund des Umweltförderungsgesetzes sowie aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (siehe dazu auch Punkt 5.5.2.2).

Die ausgewiesenen Rückstellungen betreffen v. a. Prozessrisiken bzw. drohende Verluste aus den laufenden Schieds- bzw. Zivilprozessverfahren mit dem Anlagenbauer (siehe dazu auch Punkt 5.6).

Verbindlichkeiten in beträchtlicher Höhe bestehen gegenüber einem Kreditinstitut (€ 5,1 Mio. zum 31. Dezember 2011) sowie der Energie Steiermark Finanz-Service GmbH (€ 7,4 Mio. zum 31. Dezember 2011).

Seit der Errichtung der Gesellschaft ist ein kumuliertes negatives Ergebnis in der Höhe von €9.597.938,-- entstanden.

5.2.3 Gewinn- und Verlustrechnung



Quelle: vgl. BKL, Bilanz/GuV EU-GesRÄG 2007 - 2011

Lediglich 2007 konnte ein positives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit bzw. ein Jahresüberschuss erzielt werden. Der Verlustvortrag aus 2006 bzw. die Jahresfehlbeträge 2008 bis 2011 haben den kumulierten Verlust auf €9.597.938,-- anwachsen lassen.

Die Restlaufzeit des Projektes zum 31. Dezember 2011 betrug knapp 7 ½ Jahre. Angesichts der vorherrschenden Rahmenbedingungen (technische Schwierigkeiten, Instandhaltungsintensität, Schieds- und Zivilprozessverfahren, kumuliertes Zwischenergebnis) erscheint es mehr als unrealistisch, dass noch eine positive Gesamtrendite erzielt werden kann.

5.2.4 Kennzahlen gemäß URG

Die Kennzahlen gemäß URG wurden vom Abschlussprüfer pflichtgemäß errechnet; die Kennzahlen lagen nur 2007 innerhalb der gesetzlich definierten Grenzwerte.

Das Unternehmen weist im Prüfzeitraum folgende Kennzahlen gemäß § 23 und § 24 URG auf:

Stichtag / Kennzahl	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011
Eigenmittelquote (§ 23 URG)	■	■	■	■	■
Fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 URG)	■	■	■	■	■

Quelle: vgl. BKL, Berichte der Jahresabschlussprüfer 2007 - 2011

Festgehalten wird, dass es sich bei der BKL um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 Abs. 1 UGB handelt und die Jahresabschlussprüfungen freiwillig durchgeführt wurden.

Die in § 22 Abs. 1 URG normierten Rechtsfolgen wären im Falle eines Insolvenzverfahrens nicht eingetreten, da die Gesellschaft im Prüfzeitraum zu keinem Zeitpunkt ein prüfpflichtiges Unternehmen war.

Dennoch stellt der LRH fest, dass sich das Unternehmen im Prüfzeitraum stark negativ entwickelt hat.

5.3 Finanzbuchhaltung

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bzw. die Führung der Bücher werden aus § 190 UGB abgeleitet.

Im Rahmen der gegenständlichen Prüfung wurde dem LRH seitens der BKL die Finanzbuchhaltung für den Prüfzeitraum 2007 – 2011 zur Verfügung gestellt.

§ 190 Abs. 1 UGB normiert, dass die Buchführung so beschaffen sein muss, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann.

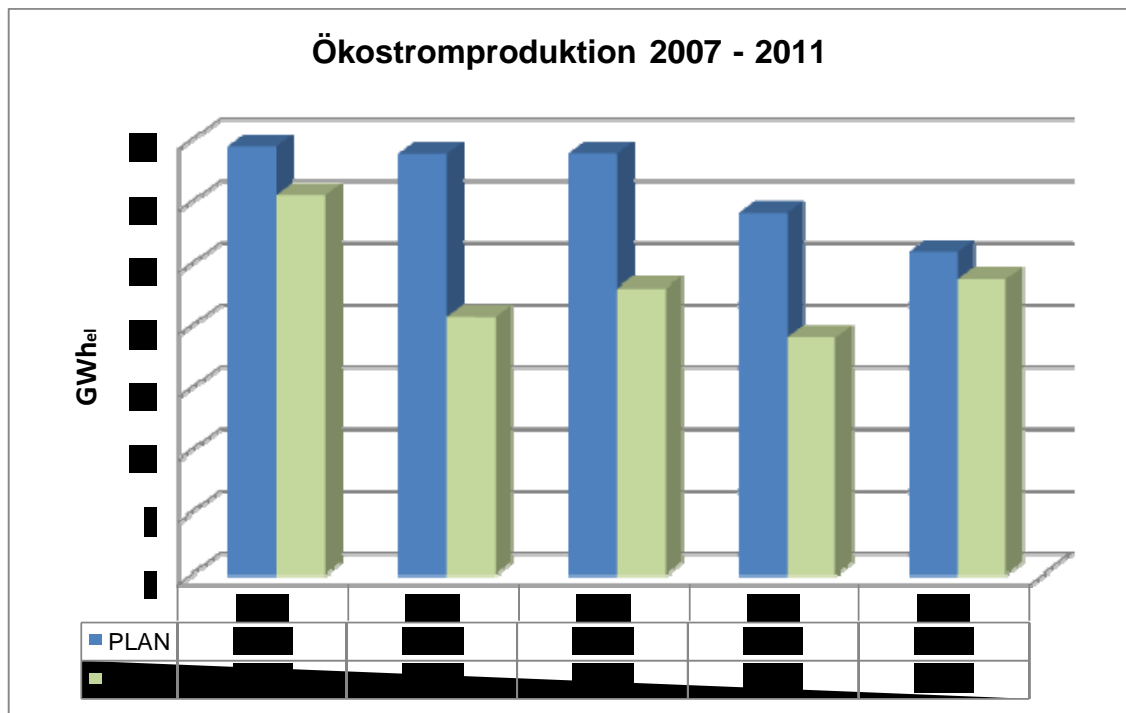
Der LRH stellt fest, dass Saldovorträge aus der Vorperiode (Anfangsbestände), Saldovorträge in die Folgeperiode (Endbestände) sowie Gegenkonten für die erfolgten Buchungen auf den Kontenblättern systembedingt nicht ersichtlich sind. Eine mittelbare Nachvollziehbarkeit von Kontenbewegungen bzw. –veränderungen ist dennoch gegeben.

Zusammenfassend hält der LRH fest, dass die Eindeutigkeit und Nachvollziehbarkeit der Finanzbuchhaltung im Sinne des UGB gewährleistet wird.

5.4 Produktion von Wärme und Ökostrom

5.4.1 Ökostrom

In der folgenden Grafik wird die jährlich geplante Ökostromproduktion (PLAN) dem tatsächlichen Output (IST) im Prüfzeitraum gegenübergestellt:



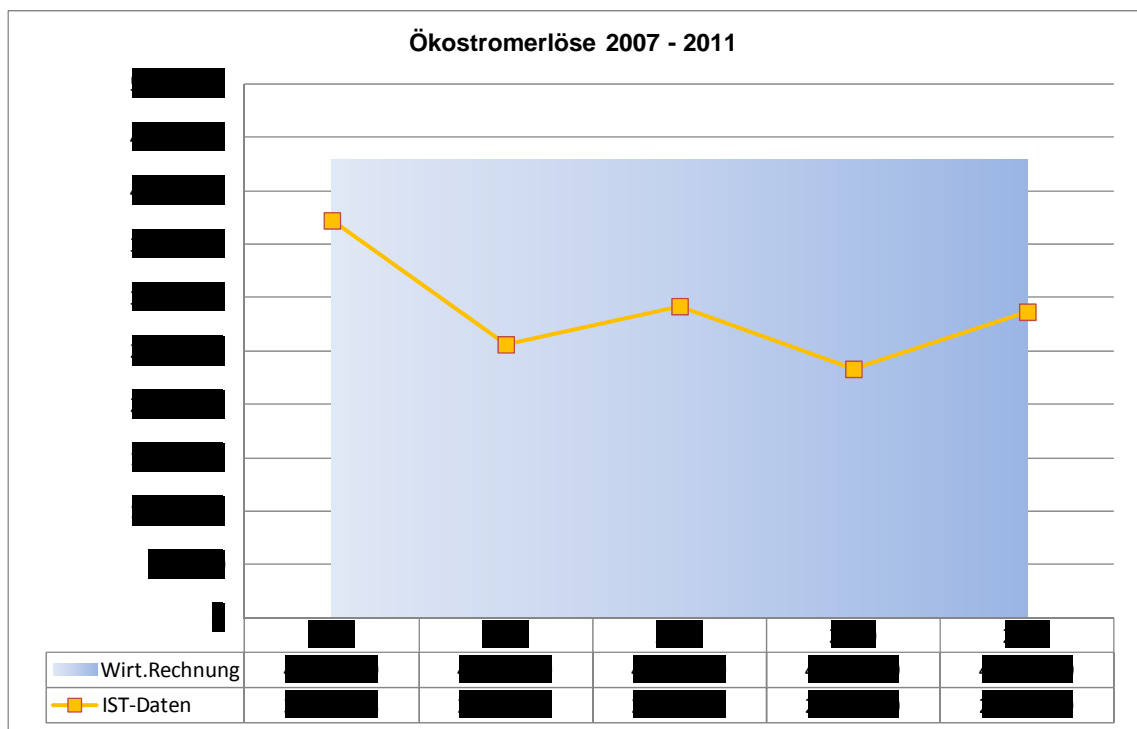
Quelle: vgl. BKL, Mengenaufstellung Ist – Plan in GWh von 2011 - 2007

Der LRH stellt fest, dass die jährlich geplante Ökostromproduktion über den gesamten Prüfzeitraum nicht erreicht werden konnte. In den Jahren 2008 bis 2010 lag die Ökostromproduktion jeweils mehr als 30 % hinter dem Planwert.

Mit der Einspeisung von Ökostrom in das öffentliche Netz hat die BKL im Prüfzeitraum durchschnittlich [REDACTED] pro Jahr Erlöst. Das entspricht einem Anteil von 45,6 % der gesamten Betriebsleistung.

Im Rahmen der ursprünglichen Wirtschaftlichkeitsrechnung für die biomassebefeuerte KWK-Anlage in Leoben / Göss sind die Planer davon ausgegangen, pro Jahr etwa [REDACTED] Ökostrom zu einem Tarif von € 120,- / MWh in das öffentliche Netz einzuspeisen und dafür etwa [REDACTED] pro Jahr lukrieren zu können. Damit sollten 70 % der geplanten Umsatzerlöse erzielt werden.

Die ursprünglich geplanten 35,8 GWh_{el} Ökostromoutput pro Jahr wurden im gesamten Prüfzeitraum nicht erreicht. Die Erlöse aus der Einspeisung von Ökostrom betragen durchschnittlich 56,5 % der Umsatzerlöse.

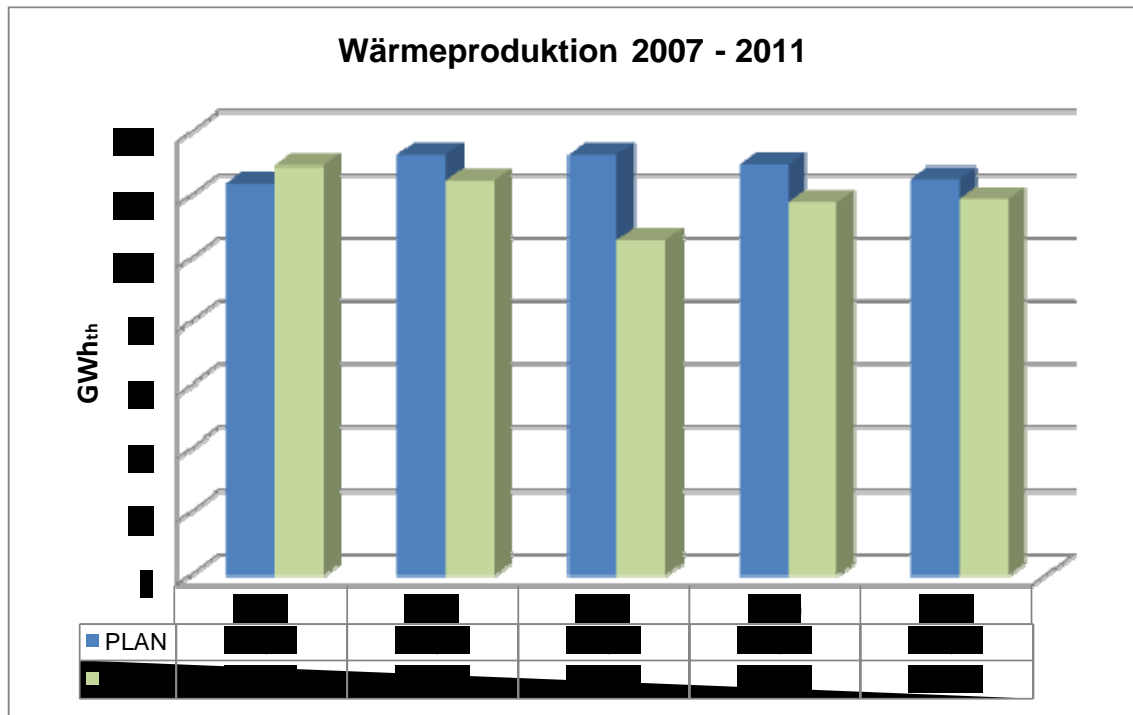


Quelle: vgl. BKL, Bilanz/GuV EU-GesRÄG 2007 – 2011 (IST-Daten); LRH (Wirt.Rechnung)

Der Vergleich mit den tatsächlich erzielten Erlösen zeigt, dass die BKL im Prüfzeitraum aus dem Titel Einspeisung von Ökostrom in das öffentliche Netz pro Jahr um rund €1,41 Mio. weniger Erlöst hat, als im Rahmen der Projektplanung angenommen wurde.

5.4.2 Nah- und Fernwärme bzw. Prozesswärme

In der folgenden Grafik wird die jährlich geplante Wärmeproduktion (PLAN) dem tatsächlichen Output (IST) im Prüfzeitraum gegenübergestellt:



Quelle: vgl. BKL, Mengenaufstellung Ist – Plan in GWh von 2011 - 2007

Der LRH stellt fest, dass die jährlich geplante Wärmeproduktion nur 2007 erfüllt bzw. überschritten werden konnte. 2007 stellt auch das Jahr mit dem höchsten Wärmeoutput im Prüfzeitraum dar. In den Folgejahren lag die Wärmeproduktion bis zu 20 % hinter den jeweiligen Planwerten.

Im Rahmen der ursprünglichen Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Gesamtprojekt gingen die Planer von einem Basis-Output von [REDACTED] pro Jahr bzw. von einem real zu erwartenden Output von [REDACTED] pro Jahr aus.

Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum selbst der Basis-Output von [REDACTED] pro Jahr nicht erreicht werden konnte.

Die Erlöse aus der Lieferung von Wärme belaufen sich im Prüfzeitraum auf durchschnittlich [REDACTED] pro Jahr, das sind rund 35,2 % der gesamten Betriebsleistung.

Der Unterstützungstarif für Wärme⁴, € 389 Tsd. für 2008 und 2009 ausbezahlt in 2010 bzw. € 397 Tsd. für 2010 ausbezahlt in 2011, ist in dieser Betrachtung nicht berücksichtigt.

Vergleicht man die Erlöse der tatsächlichen Wärmeproduktion auf der Preisbasis 2004 / 2011 mit den fiktiven Erlösen des Basis-Outputs bzw. real zu erwartenden Outputs in der ursprünglichen Wirtschaftlichkeitsrechnung, so zeigt sich, dass aus dem Titel der Wärmelieferung pro Jahr um rund € 250 Tsd. (Basis-Output) bzw. um rund € 600 Tsd. (real zu erwartender Output) weniger Erlöse wurden, als im Rahmen der Projektplanung angenommen.

5.4.3 Übergreifende Feststellungen zur Produktion von Wärme und Ökostrom

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Erzeugung von Wärme und Ökostrom und die daraus resultierenden Erlöse deutlich hinter den Erwartungen der ursprünglichen Wirtschaftlichkeitsrechnung geblieben sind.

Seitens der BKL bzw. der E-Steiermark wird dies mit der mangelhaften Technik vieler Anlagenteile, die zu beträchtlichen Großschäden und langen Betriebsunterbrechungen geführt haben, erklärt. Zudem hat die Behebung von erkannten Schwachstellen und Problemfeldern in Form eines umfassenden Reengineering-Programmes wiederum zu Anlagenstillständen geführt.

Der Einbruch der Produktion von Ökostrom in 2008 wird mit einem Schaden an der Thermoölanlage 2 im März begründet. Die Beseitigung der Schäden nahm mehrere Wochen in Anspruch. Der Einbruch in 2010 geht auf die Schäden der Thermoölerhitzer aller drei Anlagen (November 2009) und deren Austausch (bis April 2011) zurück.

Die Lieferung von Wärme konnte, auch im Hinblick auf drohende Pönalzahlungen, dennoch in einem bestimmten Ausmaß aufrechterhalten werden. Zu diesem Zweck wurde ein 6 MW Heizkessel zum Standort Leoben / Göss gebracht und zunächst mit Heizöl, später mit Erdgas betrieben.

⁴ gemäß § 11 Abs. 1 Ökostromgesetz 2002 in der letztgültigen Fassung iVm § 8 Abs. 5 Ökostromverordnung 2010

Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit des Kuppelproduktionsprozesses bzw. des Outputs von Ökostrom und Wärme hält der LRH folgendes fest:

Die durchschnittlichen Umsatzerlöse je MWh (elektrisch bzw. thermisch) sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

Umsatzerlöse je MWh Energie	
Ökostrom	Fernwärme
MWh _{el} pro Jahr	MWh _{th} pro Jahr
Erlöse / MWh _{el}	Erlöse / MWh _{th}

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Erzeugung von Energie und die Gewinnung von Wärme einander bedingen und Wärmeenergie nicht 1:1 in elektrische Energie umgewandelt werden kann.

Durch die simultane Gewinnung von mechanischer Energie (für die unmittelbare Umwandlung in Strom) und nutzbarer Wärme (Nah- oder Fernwärme für Heizzwecke bzw. Prozesswärme für Produktionsprozesse) ist eine Differenzierung der anfallenden Kosten nicht möglich.

Die gesicherten Erlöse aus der Ökostromproduktion nach der Ökostromverordnung (siehe Punkt 5.5.2.2.1) **ermöglichen eine relativ günstige Abgabe von Wärme an die Vertragspartner.** Ob mit dem vereinbarten Wärmepreissystem die kurzfristig anfallenden direkten Kosten der Wärmeproduktion Deckung finden, konnte aus den vorgelegten Unterlagen nicht abgeleitet werden.

Der LRH kommt in der Folge zu dem Schluss, dass den Wärmeabnehmern letztlich indirekt Vorteile aus der ökostromfreundlichen Rechtslage zugutekommen.

5.5 Wirtschaftliche Entwicklung

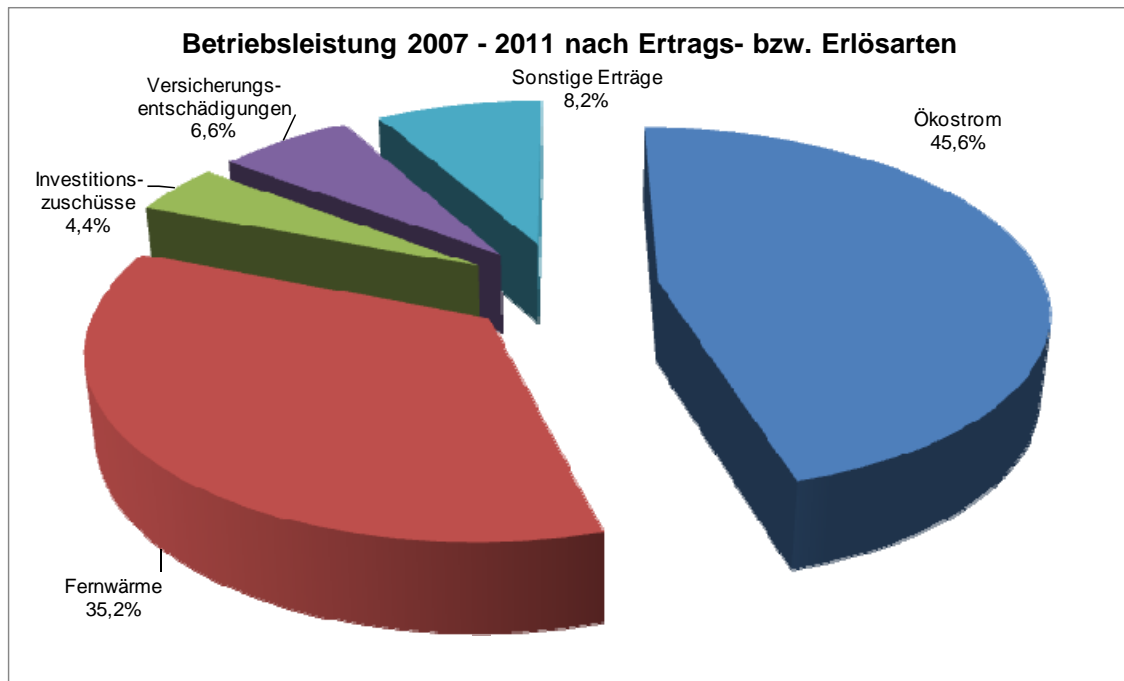
5.5.1 Betriebsleistung

Wirtschaftsjahr	2007	2008	2009	2010	2011
1. Umsatzerlöse					
2. Sonst. betr. Erträge					
Betriebsleistung					

Quelle: vgl. BKL, Bilanz/GuV EU-GesRÄG 2007 - 2011

Der LRH stellt fest, dass die Betriebsleistung der Gesellschaft im Prüfzeitraum hohen Schwankungen unterworfen war. Dies trifft im besonderen Maße auch auf die Umsatzerlöse (für Ökostrom und Fernwärme) zu.

Die Betriebsleistung setzt sich wie folgt zusammen:



Quelle: LRH (abgeleitet aus BKL, Bilanz/GuV EU-GesRÄG 2007 – 2011)

Der LRH stellt fest, dass die Erträge aus den Titeln Ökostrom und Fernwärme einen Anteil von mehr als 80 % an der gesamten Betriebsleistung einnehmen.

In den Sonstigen Erträgen ist u. a. auch der Unterstützungstarif für Wärme (gemäß § 11 Abs. 1 Ökostromgesetz 2002 in der letztgültigen Fassung iVm § 8 Abs. 5 Ökostromverordnung 2010) enthalten.

Auffallend hoch ist der Anteil der Erträge aus Versicherungsentschädigungen, welcher im Durchschnitt 6,6 % beträgt.

5.5.2 Erläuterungen Betriebsleistung

5.5.2.1 Produktion von Wärme und Ökostrom

(siehe Punkt 5.4)

5.5.2.2 Förderungen und Zuschüsse

Die von der BKL in Anspruch genommenen Förderungen und Zuschüsse ergeben sich aus der Einspeisung von Ökostrom in das öffentliche Netz zu einem festgesetzten Tarif und aus erhaltenen Investitionskostenzuschüssen.

5.5.2.2.1. Einspeisung von Ökostrom

Für Ökostromanlagen, für die bis zum 31. Dezember 2004 alle für die Errichtung notwendigen Genehmigungen vorlagen und die bis zum 30. Juni 2006 in Betrieb gegangen sind, wird nach dem Ökostromgesetz⁵ bzw. dazu korrespondierend nach der Ökostromverordnung⁶ ein festgesetzter Ökostrompreis ab der Inbetriebnahme für den Zeitraum von 13 Jahren sichergestellt.

Dieser festgesetzte Ökostrompreis bewegt sich je nach den bei der Erzeugung verwendeten Biomassebrennstoffen bei 12 bis 16 Cent/kWh.

Der LRH stellt dazu fest, dass die BKL im Prüfzeitraum mit rund 12,30 Cent / kWh einen höheren als den geplanten Ökostrompreis von 12,00 Cent / kWh erzielte.

Die Förderung resultiert aus dem höheren garantierten Preis im Vergleich zum Marktpreis. Der Marktpreis betrug für konventionell produzierten Strom unmittelbar vor Projektbeginn 2003 etwa 2,7 Cent / kWh, im Prüfzeitraum schwankte dieser zwischen 4,7 und 7,3 Cent / kWh.

⁵ „Bundesgesetz, mit dem Neuerungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Koppelung erlassen werden“, BGBl. I Nr. 149/2002 idF BGBl. I Nr. 11/2012

⁶ „Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen festgesetzt werden“, BGBl. II Nr. 508/2002idF BGBl. II Nr. 254/2005

Der LRH stellt fest, dass die BKL aus dem Titel der Ökostromerzeugung im Prüfzeitraum durchschnittlich [REDACTED] pro Jahr erlöst hat. Das ergibt einen Anteil von 45,6 % an der gesamten Betriebsleistung.

Der LRH weist darauf hin, dass diese Erlöse durch das Ökostromgesetz bzw. die Ökostromverordnung „gestützt“ sind; mit dem Marktpreis hätte die BKL durchschnittlich nur etwa [REDACTED] pro Jahr (das sind rund 44 % der aus diesem Titel tatsächlich vereinnahmten Mittel) lukrieren können.

5.5.2.2.2. Investitionskostenzuschüsse

Neben der Einspeisung von Ökostrom zu einem festgesetzten Tarif hat die BKL Förderungen auf Grund des Umweltförderungsgesetzes sowie aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung erhalten.

Umweltförderung

Im Rahmen des Förderungsvertrages, abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes⁷ zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, und der BKL vom 7. Dezember 2004 wurde dem geprüften Unternehmen eine Förderung in der vorläufigen Höhe von € 1.952.357,-- als Investitionskostenzuschuss zugesagt.

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Im Rahmen des Vertrages über die Gewährung einer Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung vom 7. Dezember 2004 wurde der BKL des Weiteren eine Förderung in der vorläufigen Höhe von € 1.768.438,-- als Investitionskostenzuschuss zugesichert.

In den Jahren 2005 bis 2008 gelangten unter dem Titel der Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz bzw. aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung insgesamt € 3.166.777,-- zur Auszahlung.

Die gegenständlichen Investitionskostenzuschüsse sind auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen und werden jährlich anteilig reduziert.

5.5.2.2.3. Unterstützungstarif für Wärme gemäß Ökostromgesetz 2002

Über diesen festgesetzten Ökostrompreis hinaus sieht § 11 Abs. 1 Ökostromgesetz 2002 in der Fassung vor dessen Neuverlautbarung 2012 iVm § 8 Abs. 5 Ökostromverordnung 2010 für Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse eine kombinierte Unterstützung für elektrische Energie und Wärme vor.

⁷ BGBl. Nr. 185/1993

Aus diesem Titel hat die BKL von der Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG) 2010 einen Betrag von € 389 Tsd. für die Jahre 2008 und 2009 bzw. 2011 einen Betrag von € 397 Tsd. für das Jahr 2010 erhalten.

5.5.2.3 Versicherungsentschädigungen

(siehe Punkt 5.5.5.6)

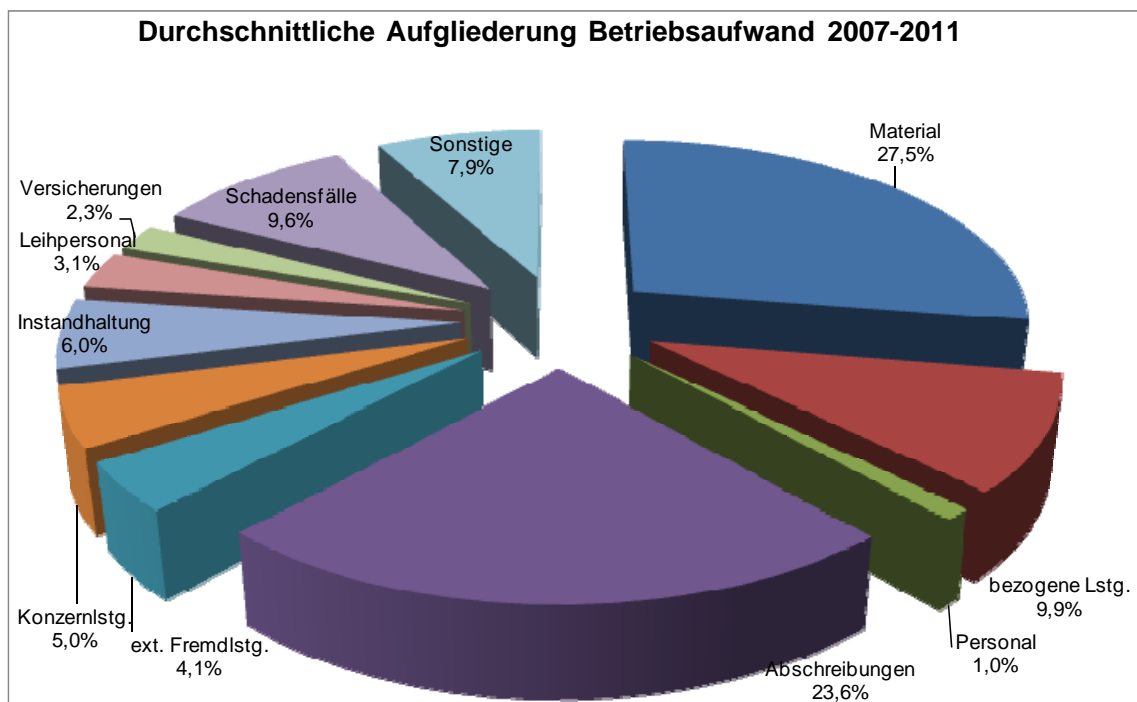
5.5.3 Betriebsaufwand

Wirtschaftsjahr	2007	2008	2009	2010	2011
4. Material					
5. Personal					
6. Abschreibungen					
7. Sonstiger Aufwand					
Betriebsaufwand					

Quelle: vgl. BKL, Bilanz/GuV EU-GesRÄG 2007 - 2011

Der LRH stellt fest, dass auch der Betriebsaufwand der Gesellschaft im Prüfzeitraum auffallend hohen Schwankungen unterworfen ist.

Die wesentlichen Aufwandspositionen im Prüfzeitraum waren:



Quelle: LRH (abgeleitet aus BKL, Bilanz/GuV EU-GesRÄG 2007 – 2011)

Die wesentlichen Aufwandspositionen stellen im Prüfzeitraum das Material (v. a. Brennstoffe), Abschreibungen, bezogene Leistungen (v. a. Strombezug für Erzeugung) und die Schadensfälle dar.

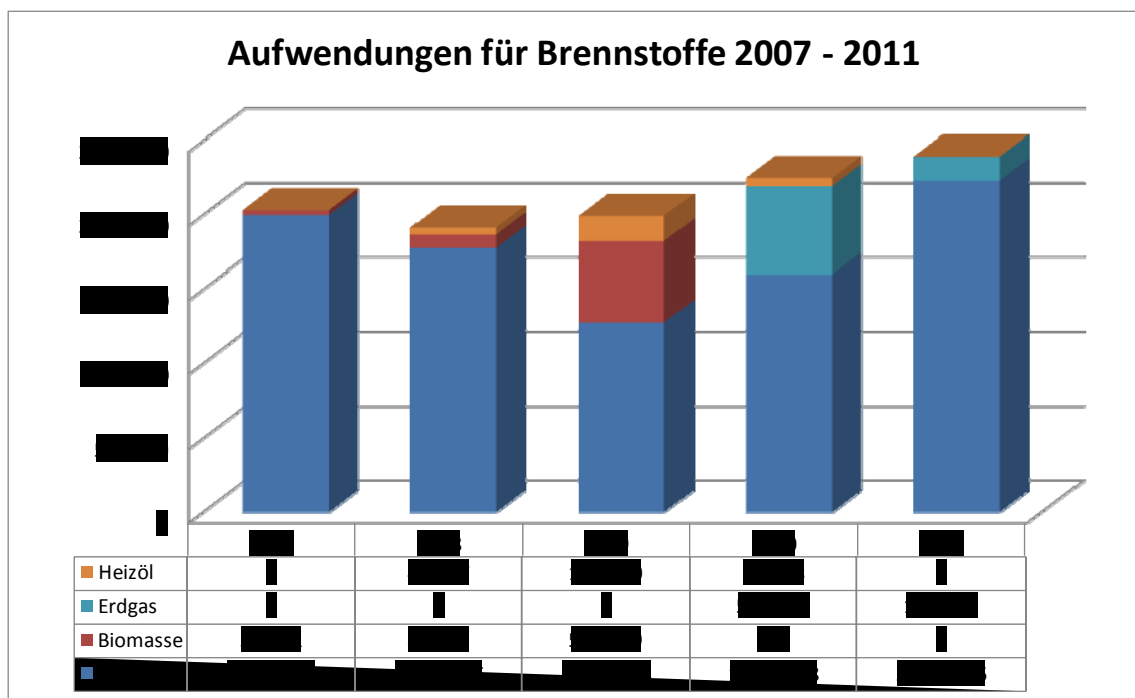
5.5.4 Erläuterungen Betriebsaufwand

5.5.4.1 Materialaufwand

Der Materialaufwand der BKL ergibt sich aus den für die Erzeugung von Wärme und Ökostrom erforderlichen Brennstoffen. Der Aufwand für Brennstoffe ist im Prüfzeitraum von rund [REDACTED] auf rund [REDACTED] gestiegen.

Zweck des Unternehmens ist die Erzeugung von Strom und Fernwärme aus Biomasse. Für die Befuerung der KWK-Anlage werden daher hauptsächlich Rinde bzw. Sägenebenprodukte verwendet.

Auf Grund der o. a. technischen Schwierigkeiten und Großschäden bzw. der Behebung von Mängeln und Problemfeldern kam es zu Betriebsunterbrechungen. Um die (pönalisierte) Wärmelieferung dennoch aufrecht erhalten zu können, kamen ab 2008 auch fossile Brennstoffe (Heizöl und Erdgas) zum Einsatz.



Quelle: vgl. BKL, Bilanz/GuV EU-GesRÄG 2007 - 2011

Der LRH stellt fest, dass aus einer betrieblichen Notwendigkeit heraus in den Jahren 2008 bis 2011 auch fossile Brennstoffe für die Erzeugung von Wärme verwendet wurden; während der Anteil der fossilen Brennstoffe 2008 bis 2009

und 2011 nur von untergeordneter Bedeutung war, betrug dieser 2010 beinahe 30 %.

5.5.4.2 Personalaufwand / Anzahl der Mitarbeiter

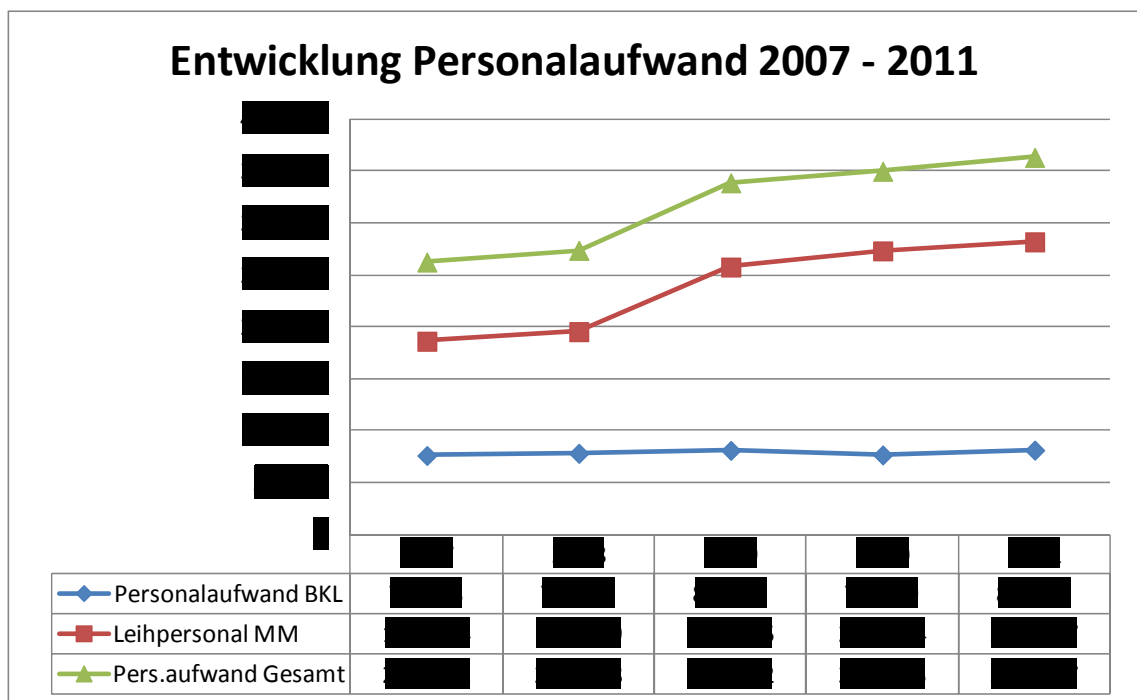
Bei der BKL handelt es sich um ein anlagenintensives Unternehmen. Das Personal bzw. der Personalaufwand spielt daher nur eine untergeordnete Rolle.

Die BKL verfügt über einen Mitarbeiter. Darüber hinaus sind nach dem „Vertrag über die Zurverfügungstellung von Mitarbeitern“ vom 5. Dezember 2003 vier Mitarbeiter von MM-Holz dem Unternehmen zugewiesen:

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011
Mitarbeiter BKL	1	1	1	1	1
Leiharbeiter MM	4	4	4	4	4

Quelle: vgl. BKL, Berichte der Jahresabschlussprüfer 2007 - 2011

Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung des Personalaufwandes im Prüfzeitraum:



Quelle: vgl. BKL, Bilanz/GuV EU-GesRÄG 2007 - 2011

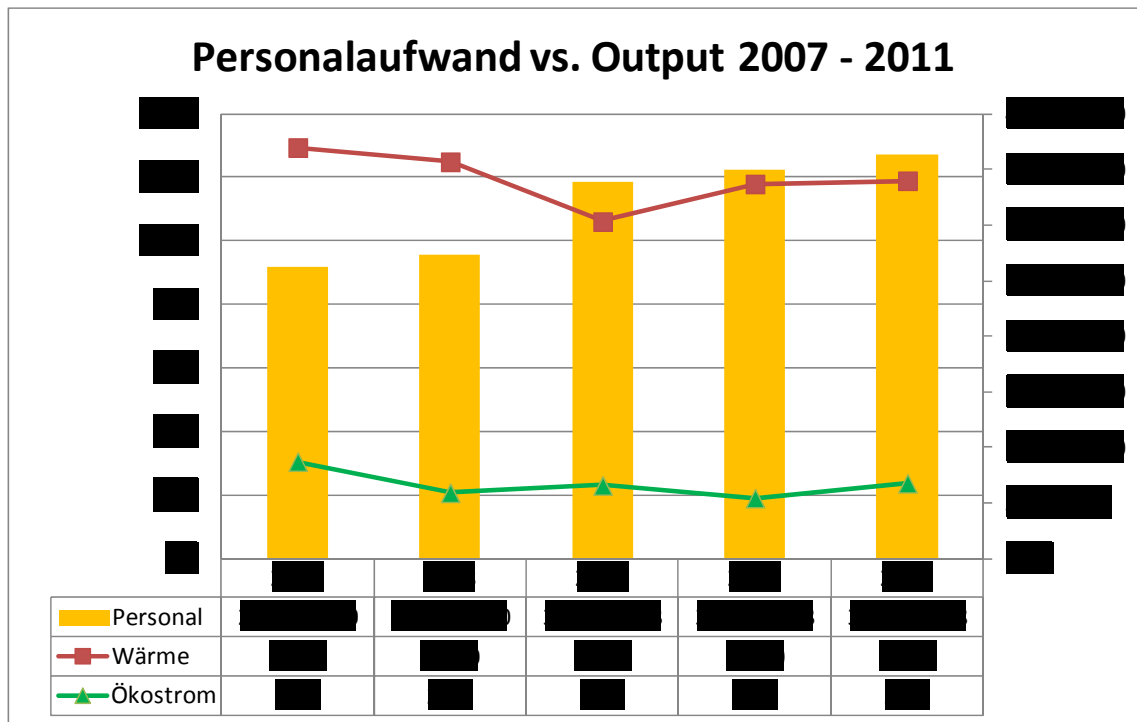
Die Geschäftsführung sowie weitere personalintensive kaufmännische, administrative und sonstige Dienstleistungen werden von den Konzerngesellschaften erbracht.

Der Aufwand für Personal setzt sich aus den Gehältern und sonstigen Aufwendungen für den betriebseigenen Mitarbeiter bzw. den Kosten für das bereitgestellte Personal zusammen.

Während der Aufwand für das betriebseigene Personal nur in geringem Ausmaß (+ 6,8 %) zugenommen hat, sind die Kosten für das bereitgestellte Personal im Prüfzeitraum um mehr als 50 % gestiegen.

Die Aufwendungen für Mehrarbeit / Überstunden / Erreichbarkeit bzw. Urlaubsentgelte / Entgelte für bezahlte freie Tage machen dabei knapp ein Viertel des Gesamtaufwandes für Gehälter pro Jahr aus.

Die Produktion von Wärme und Ökostrom ist im Prüfzeitraum hingegen zurückgegangen. Folgende gegenläufige Entwicklung stellt sich somit dar:



Quelle: LRH (abgeleitet aus BKL, Bilanz/GuV EU-GesRÄG 2007 – 2011 und Mengenaufstellung Ist – Plan in GWh von 2011 - 2007)

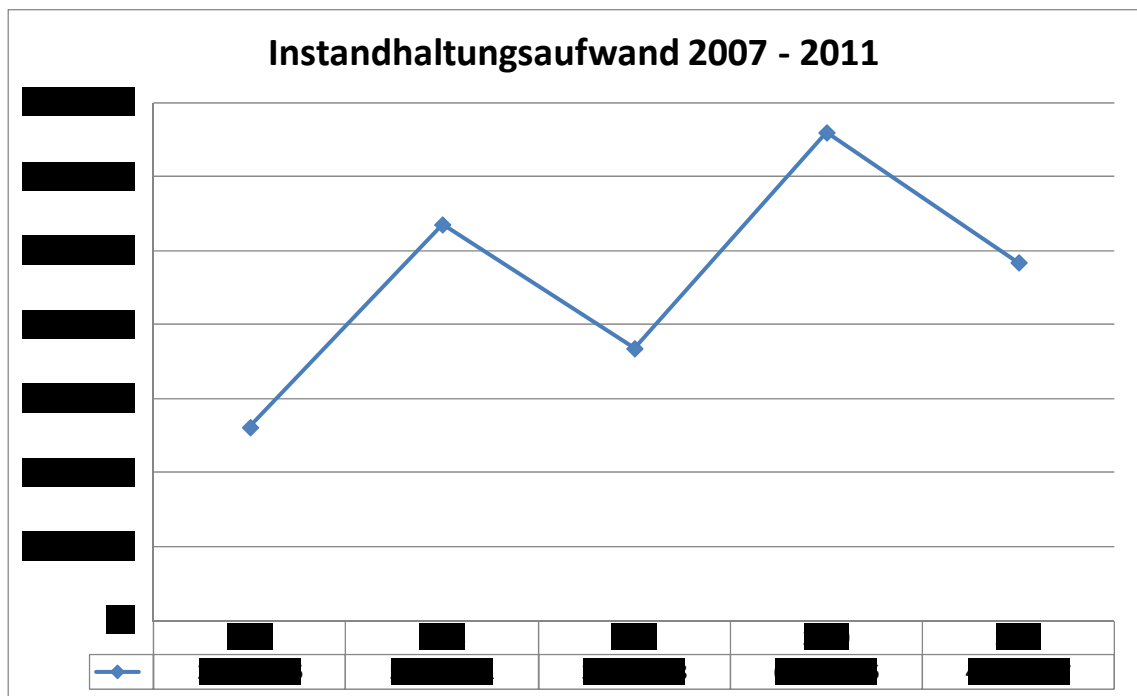
Diese gegenläufige Entwicklung wird seitens der BKL durch technische Mängel vieler Anlagenteile und die damit verbundenen Großschäden sowie deren erforderliche Reparatur erklärt.

Betriebsunterbrechungen auf Grund von Großschäden sowie auf Grund des Projektes Reengineering BKL führten zu den ersichtlichen Einbrüchen in der Ökostromproduktion und im Wärmeoutput.

5.5.4.3 Instandhaltungsaufwand

Die wiederholten technischen Probleme und Großschäden wie auch die Behebung vieler erkannter Schwachstellen und Problemfelder im Rahmen des Projektes Reengineering BKL spiegeln sich auch im Instandhaltungsaufwand der BKL wider.

Der Instandhaltungsaufwand macht im Prüfzeitraum einen Anteil von 6,0 % am gesamten Betriebsaufwand aus. Durchschnittlich sind [REDACTED] angefallen. Die nachfolgende Darstellung zeigt eine steigende Tendenz:



Quelle: vgl. BKL, Bilanz/GuV EU-GesRÄG 2007 - 2011

5.5.5 Sonstige Aufwands- und Ertragspositionen

5.5.5.1 KFZ-Kosten

Im Anlageverzeichnis der BKL findet sich ein zum Ende des Prüfzeitraumes voll abgeschriebener Radlader. Dieser wird v. a. zur Beschickung der Anlagen mit Brennstoffen bei defekten Förderanlagen, zur Abmischung von Brennstoffen mit unterschiedlichem Feuchtigkeitsgrad und zur Umlagerung bei Brennstoffüberschuss verwendet.

Die KFZ-Kosten setzen sich im überwiegenden Ausmaß aus den Treibstoffkosten zusammen. Diese haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt.

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011
KFZ-Kosten	■	■	■	■	■

Quelle: vgl. BKL, Bilanz/GuV EU-GesRÄG 2007 - 2011

Der LRH stellt fest, dass sich die die KFZ-Kosten im Prüfzeitraum verdoppelt haben. Dies geht primär auf die KFZ-Treibstoffkosten zurück.

Unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Kraftstoffpreises zeigt sich im Zeitraum 2008 bis 2011 ein weitgehend gleichbleibender Kraftstoffverbrauch. Die fallenden bzw. steigenden Aufwendungen ergeben sich durch die schwankende Kraftstoffpreisentwicklung anlässlich der Wirtschaftskrise 2008/2009.

Die sprunghafte Steigerung von 2007 auf 2008 lässt sich weitgehend auf zeitliche Verwerfungen bzw. buchungstechnische Effekte zurückführen: Während in 2007 die Dezemberrechnung 2006 mit einer Rückstellungsauflösung neutralisiert wurde, war das in den Folgejahren nicht mehr der Fall. Das Wirtschaftsjahr 2008 wurde sogar mit zwei Abrechnungsperioden aus 2007 belastet.

Der LRH empfiehlt, im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten und im Sinne der kaufmännischen Vorsicht künftig wieder periodenbezogene Abgrenzungen für zu erwartende Aufwendungen für KFZ zu bilden.

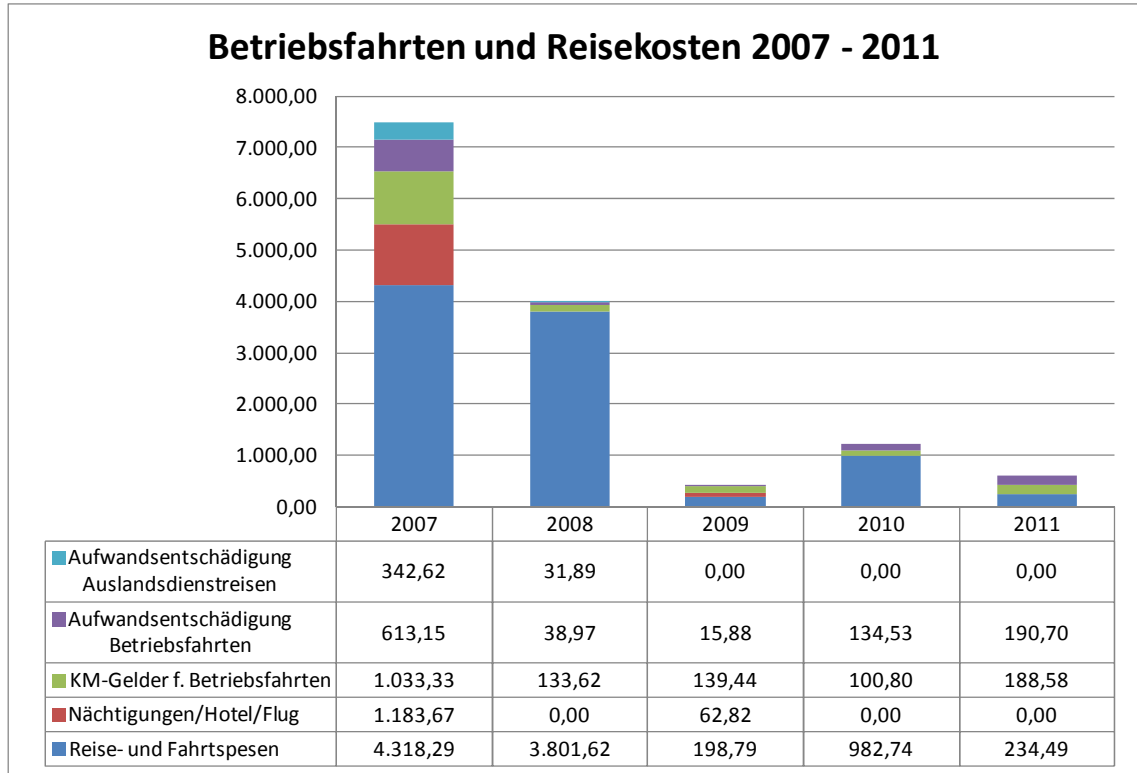
5.5.5.2 Betriebsfahrten und Reisekosten

Der LRH stellt fest, dass v. a. in den Jahren 2007 und 2008 für Betriebsfahrten und Reisekosten deutlich höhere Ausgaben als in den Folgejahren angefallen sind.

Bei diesen Kosten handelt es sich um Aufwandsentschädigungen, KM-Gelder, Nächtigungen/Hotel/Flug sowie um Reise- und Fahrtspesen.

Auf dem Konto Reise- und Fahrtspesen wurden nach Angaben des E-Steiermark-Konzernrechnungswesens Reisespesen, Aufwandsentschädigungen und KM-Gelder für Mitarbeiter der E-Steiermark gebucht, die für bzw. in der rund 60 km entfernten BKL Dienstleistungen erbracht haben. Die Höhe der Werte der Jahre 2007 und 2008 wurde nicht näher erläutert.

Auf dem Konto „Aufwandsentschädigung der Gehaltsempfänger für Auslandsdienstreisen“ wurden in 2007 und 2008 Spesen in geringer Höhe für (Inlands-)Dienstreisen nach Bruck, Graz, Lienz, Wien und Wolfsberg gebucht.



Quelle: vgl. BKL, Bilanz/GuV EU-GesRÄG 2007 - 2011

5.5.5.3 Telefongebühren

Der Aufwand der Gesellschaft für Telefongebühren ist im Prüfzeitraum weitgehend konstant geblieben: Das Aufwandsniveau 2011 liegt geringfügig unter jenem für 2007.

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011
Telefon- gebühren	■	■	■	■	■

Quelle: vgl. BKL, Finanzbuchhaltung 2007 – 2011

Aus dem Dienstvertrag mit dem Mitarbeiter der BKL geht hervor, dass diesem ein Mobiltelefon zur Verfügung gestellt wurde. Die im Konzern mögliche Privatnutzung des Mobiltelefons wurde nicht in Anspruch genommen.

Ein weiteres (von der STGW zur Verfügung gestelltes) rein dienstlich genutztes Mobiltelefon wurde vom Betriebselektriker bis zu dessen Ausscheiden genutzt. Die Mobiltelefone des Anlagenfahrers bzw. eines weiteren abgestellten Mitarbeiters werden von MM-Holz zur Verfügung gestellt und an die BKL weiterverrechnet.

5.5.5.4 Bewirtungskosten

Die Bewirtungskosten der geprüften Gesellschaft haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011
Bewirtung	641,94	1.130,35	2.646,22	682,37	0,00

Quelle: vgl. BKL, Finanzbuchhaltung 2007 – 2011

In den Jahren 2007 bis 2010 wurden Aufwendungen für Kaffee, Kondensmilch und Mineralwasser bzw. für Mehlspeisen, Jausen und Essen verzeichnet. Letztere sind, soweit nachvollziehbar, v. a. für Sitzungen in Zusammenhang mit den Anlagenschäden, den Schiedsverfahren mit dem Anlagenbauer und Sitzungen des Beirates angefallen.

5.5.5.5 Sonstiger Sachaufwand

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011
Sonstiger Sachaufwand					

Quelle: vgl. BKL, Finanzbuchhaltung 2007 – 2011

Aufgefallen ist der Betrag in 2009. Dieser geht auf einen Wartungsvertrag und auf die Schiedsverfahren mit dem Anlagenbauer zurück.

Abgesehen davon finden sich im sonstigen Sachaufwand hauptsächlich Warengutscheine. Die Gesellschaft hat im Prüfzeitraum jeweils zu Beginn jeden Jahres Warengutscheine im Wert von € 1.150,-- bis € 1.225,-- angekauft.

Dazu erklärte die BKL, dass dem Mitarbeiter (der BKL) bzw. den von MM-Holz abgestellten Mitarbeitern für deren persönlichen Einsatz in Form von Gutscheinen gedankt wird. Der Wert dieser Gutscheine beträgt je nach Qualifikation des Mitarbeiters zwischen € 150,-- und € 400,--.

Weder im Dienstvertrag des Mitarbeiters der BKL noch im Kollektivvertrag für Angestellte der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen (Stand: November 2011) konnte dafür eine Grundlage abgeleitet werden. Die Geschäftsführung der BKL gibt dazu an, dass dieses Vorgehen bei MM-Holz praktiziert wird und von der BKL übernommen wurde.

Der LRH empfiehlt, künftig über zu gewährende Sozialleistungen (v. a. Warengutscheine) eine interne mit dem Beirat der Gesellschaft abzustimmende Richtlinie zu implementieren.

5.5.5.6 Versicherungsgebarung

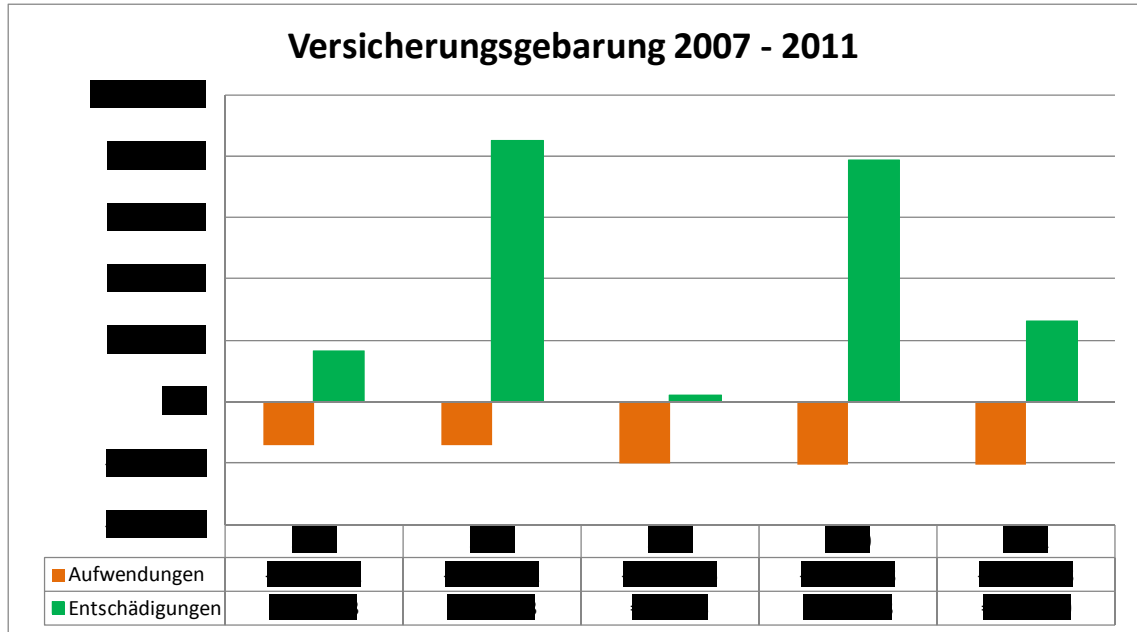
In den Verträgen mit MM-Holz wurde die BKL dazu verpflichtet, die bestehenden Wärmeversorgungs(alt)anlagen bzw. die biomassebefeuerte KWK-Anlage umfassend zu versichern.

Gemäß den vertraglichen Vereinbarungen wurden entsprechende Feuerversicherungen, All-Risk-Betriebsunterbrechungsversicherungen sowie eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Der Aufwand für die zu leistenden Versicherungsprämien ist im Prüfzeitraum von [REDACTED] auf [REDACTED] um etwas mehr als 40 % gestiegen.

Demgegenüber ist jedoch festzuhalten, dass die BKL im selben Zeitraum durchschnittlich mehr als das Doppelte der erbrachten Prämienzahlungen im Rahmen von Versicherungsentschädigungen erhielt.

Prämiensteigerungen auf Grund der zahlreichen Versicherungsfälle sind für den LRH nachvollziehbar.



Quelle: vgl. BKL, Finanzbuchhaltung 2007 – 2011

Mit 2011 wurde die 10-MW-Wärmeversorgungs(alt)anlage an die „Mayr-Melnhof Holz GmbH Leoben“ zurückgegeben. Die 7-MW-Wärmeversorgungs(alt)anlage wurde schon zuvor entfernt. Die betroffenen vertraglichen Regelungen des Rahmenvertrages, des Bestandvertrages bestehende Wärmeversorgungsanlagen und des Übernahmevertrages sind damit hinfällig geworden.

In diesem Zusammenhang ist es für den LRH nicht nachvollziehbar, warum trotz des Wegfalles der vertraglich vereinbarten Versicherungsverpflichtungen für die Altanlagen die Versicherungsprämien in 2011 unverändert hoch geblieben sind.

5.6 Rechtstreitigkeit mit dem Anlagenbauer

Die biomassebefeuerte KWK-Anlage am Standort Leoben / Göss wurde von einem Unternehmen errichtet, das sich auf den Anlagenbau im Bereich biogener Energielösungen spezialisiert hat.

In Folge von Streitigkeiten über verschiedenste vermeintliche Mängel an der Anlage wurden auf Grundlage der zwischen BKL und dem Anlagenbauer im Werkvertrag über die Lieferung der biomassebefeuerten KWK-Anlage vom 12. März 2004 vereinbarten Schiedsklausel seit dem Jahr 2007 insgesamt fünf Schiedsverfahren zwischen den Parteien geführt:

Schiedsverfahren	von	Inhalt
Schiedsverfahren I	Anlagenbauer	Geltendmachung eines Betrages von [REDACTED] dieser wurde von der BKL bei der Begleichung der Schlussrechnung zurückbehalten, nachdem die Anlage im Herbst 2005 vorbehaltlich noch zu behebender Mängel übernommen wurde. BKL setzte auf Grund von Ersatzvornahmen 70% des zurückbehaltenen Betrages durch, dem Anlagenbauer wurden [REDACTED] zugesprochen.
Schiedsverfahren II	Anlagenbauer	Rückzahlung des Garantiebetrages samt Zinsen und Rechtsverfolgungskosten von insgesamt [REDACTED] Begehren des Anlagenbauers mit Schiedsspruch vom 16. März 2009 abgelehnt.
Schiedsverfahren III	BKL	Geltendmachung von Ansprüchen auf Austausch von Anlagenteilen, die Nachreichung von Unterlagen sowie Feststellung und Zahlung von [REDACTED]. Mit dem Schiedsspruch vom 29 Mai 2009 wurden der BKL [REDACTED] samt 11,19 % Zinsen seit dem 21. August 2008 zugesprochen.
Schiedsverfahren IV	Anlagenbauer	Rückzahlung des von der BKL abgerufenen Bankgarantiebetrages in der Höhe von [REDACTED] abzüglich des der BKL im Rahmen des Schiedsverfahrens III zugesprochenen Betrages. Mit Schiedsspruch vom 28. Oktober 2009 wurde dieses Begehren abgewiesen und der Anlagenbauer zum Ersatz der Verfahrenskosten verpflichtet.
Schiedsverfahren V	BKL	Geltendmachung eines Betrages von [REDACTED] auf Grund der 2009 zu Tage getretenen Schäden an den drei Thermoölkesseln. Mit Schiedsspruch vom 27. Oktober 2011 wurde dem Klagebegehren mit einem Betrag von [REDACTED] und einem Kostenersatz von [REDACTED] teilweise stattgegeben.

Wie aus der vorangegangenen Tabelle ersichtlich, sind die fünf Schiedsverfahren bereits per Schiedsurteil erledigt worden. Einschränkend ist jedoch darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich der Schiedsurteile IV (Oktober 2009) bzw. V (November 2011) noch Aufhebungsverfahren anhängig sind:

Mit der Schiedsklage vom 30. Juni 2009 (**Schiedsverfahren IV**) beehrte der Anlagenbauer seitens BKL einen Betrag in der Höhe von [REDACTED] + Zinsen) und stützte sich dabei auf vermeintlich zustehende restliche Werklohnforderungen, welche von der BKL einbehalten wurden.

Mit dem Schiedsurteil vom 28. Oktober 2009 wurde das Klagebegehren des Anlagenbauers abgewiesen und dieser zum Ersatz der Verfahrenskosten der BKL verpflichtet.

Die durch den Anlagenbauer gerichtlich erbrachten Einsprüche (gegen die Zusammensetzung des Schiedsgerichts sowie gegen den Schiedsspruch selbst) konnten vollständig abgewehrt werden. Eine endgültige Erledigung steht noch aus.

Mit der Schiedsklage vom 20. Oktober 2010 (**Schiedsverfahren V**) wurde seitens der BKL ein Betrag in der Höhe von [REDACTED] gegenüber dem Anlagenbauer geltend gemacht. Die Ansprüche stützten sich auf die Behauptung, dass der Anlagenbauer für die im Jahre 2009 zu Tage getretenen Schäden an den drei Thermoölkesseln einzustehen hat. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus schadenersatzrechtlichen Überlegungen im Sinne der Verletzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Werkstoffauswahl und Konstruktion der Kesselmäntel.

Mit dem Schiedsurteil vom 27. Oktober 2011 wurde dem Klagebegehren der BKL mit einem Betrag von [REDACTED] zuzüglich Zinsen sowie einem weiteren Betrag in der Höhe von [REDACTED] an Kostenersatz teilweise stattgegeben. Die Abweisung des Mehrbegehrens wurde durch das Schiedsgericht im Wesentlichen mit einem der BKL zuzurechnenden vermeintlichen Mitverschulden am Eintritt des Schadenfalls begründet.

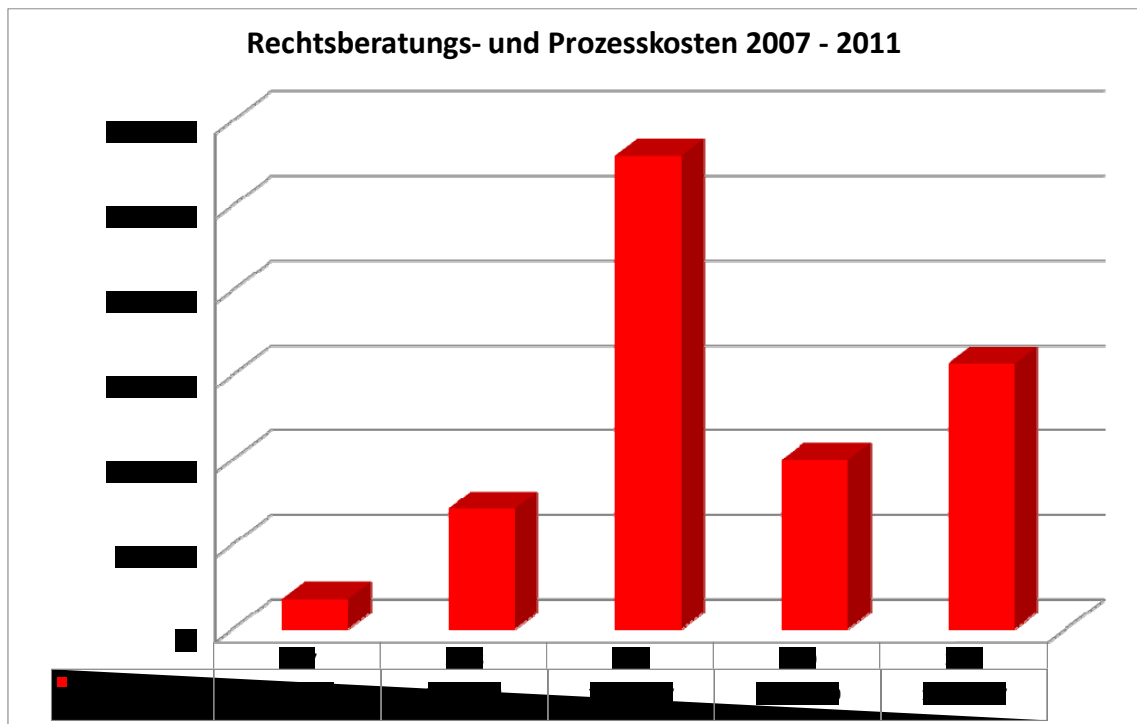
Dieses Schiedsurteil wird seitens des Anlagenbauers mittels Aufhebungsklage gerichtlich bekämpft. Dabei stützt sich dieser auf behauptete Mängel im Schiedsverfahren bzw. diverse vermeintliche Mängel im Urteil selbst. Die BKL bestreitet das Klagebegehren zur Gänze. Die Rechtsvertretung der BKL beurteilt die Erfolgsaussicht für die BKL auch im Schiedsverfahren V als überdurchschnittlich gut.

Der LRH trifft keine Feststellungen über laufende Schiedsverfahren bzw. gerichtlich anhängige Auseinandersetzungen.

Zur Kenntnis genommen wird, dass die von der BKL in den Schiedsverfahren gestellten Forderungen bzw. Begehren teilweise durchgesetzt bzw. die Ansprüche des Anlagenbauers abgewehrt wurden.

Der LRH schließt sich der Feststellung des Revisionsberichts Nr. 1/2011 „BKL“ an, wonach die zwischen dem Anlagenbauer und der BKL vereinbarte Schiedsklausel ihren Zweck, nämlich die Vermeidung von langwierigen und kostspieligen zivilrechtlichen Verfahren, im Hinblick auf fünf Schiedsverfahren seit 2007, wobei zwei Schiedsurteile vom Anlagenbauer gerichtlich angefochten und noch nicht entschieden wurden, verfehlt hat.

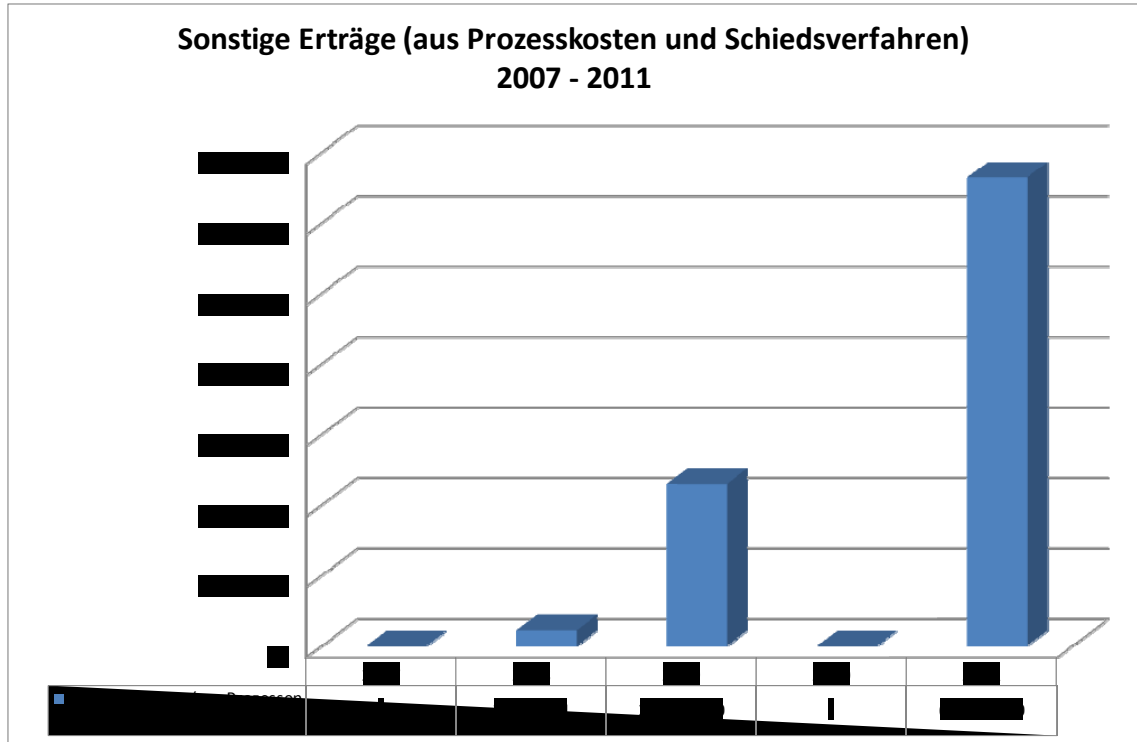
Im Prüfzeitraum wurden für Rechtsberatung und Prozesskosten insgesamt knapp [REDACTED] aufgewendet. Diese teilen sich auf die einzelnen Perioden wie folgt auf:



Quelle: vgl. BKL, Bilanz/GuV EU-GesRÄG 2007 - 2011

Auf dem Sachkonto 481500 „Sonstige Erträge“ finden sich aus den Titeln „Prozesskosten“ und „Schiedsverfahren II bis V“ im Prüfzeitraum Ertragsbuchungen in der Höhe von knapp [REDACTED]

Diesen Ertragsbuchungen stehen offene Forderungen gegen den Anlagenbauer in der Höhe von [REDACTED] zum 31. Dezember 2011 gegenüber.



Quelle: vgl. BKL, Bilanz/GuV EU-GesRÄG 2007 - 2011

Der Geschäftsführung der BKL zufolge ist der in den fünf Schiedsverfahren mit dem Anlagenbauer ausgefochtene Rechtsstreit ein Ausfluss der mangelhaften Anlagentechnik, die zu beträchtlichen Großschäden und langen Betriebsunterbrechungen geführt hat.

Darüber hinaus gibt diese an, dass die mangelhafte Anlagentechnik auch eine der wesentlichen Ursachen dafür ist, dass die ursprünglich geplanten Leistungsparameter der biomassebefeuerten KWK-Anlage bei weitem nicht erreicht werden konnten und das gesamte Vorhaben zum 31. Dezember 2011 ein negatives Zwischenergebnis aufweist.

6. KONZERNEINBINDUNG

6.1 Allgemeines

Die geprüfte Gesellschaft steht unter der Leitung der Muttergesellschaft STGW (Geschäftsführung BKL = Bereichsleiter STGW) bzw. der Konzerndachgesellschaft E-Steiermark (Geschäftsführung STGW = Vorstand E-Steiermark). Die Muttergesellschaft STGW hält 95 % der Anteile an der BKL und befindet sich selbst zu 99,996 % im Eigentum der E-Steiermark.

Durch weitere (konzern-)interne Leistungs- bzw. Vertragsbeziehungen unterliegt die BKL dem beherrschenden Einfluss der Muttergesellschaft STGW bzw. der Konzerndachgesellschaft E-Steiermark.

Somit sind die Kriterien des § 244 Abs. 1 (einheitliche Leitung, Beteiligung) und Abs. 2 UGB (beherrschender Einfluss) erfüllt; die BKL steht in einem Konzernverhältnis zur E-Steiermark und gehört deren Vollkonsolidierungskreis an.

Kaufmännische, administrative und sonstige Dienstleistungen werden im Konzern erbracht. Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung (zuletzt in der Fassung vom 22. Juli 2009) normiert dazu:

- Die Geschäftsführung hat die innere Organisation der Gesellschaft so zu gestalten, dass die Grundsätze der gültigen konzerninternen Regelungen der Kompetenzen für Standardgeschäftsfälle sinngemäß angewendet und organisatorische Abläufe nach Konzernstandards der E-Steiermark durchgeführt werden.
- Die Gesellschaft verpflichtet sich, ihren Bedarf an Serviceleistungen (Rechnungswesen, Treasury, Recht, Beschaffungswesen, technische Dienstleistungen etc.) bei den entsprechenden Einheiten des E-Steiermark-Konzerns zu den im E-Steiermark-Konzern üblichen markt- und qualitätsorientierten Konditionen zu decken, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder im Einzelfall andere rechtliche Verpflichtungen der Gesellschaft entgegenstehen.
- Die Geschäftsführung ist verpflichtet, sich über die Konzernrichtlinien zu informieren und diese einzuhalten. Die E-Steiermark ist verpflichtet, der Geschäftsführung den Zugang zu diesen Richtlinien zu ermöglichen.

Im Speziellen werden v. a. die Geschäftsführung (laut Geschäftsordnung für die Geschäftsführung), die kaufmännische Administration (Schriftverkehr, Postbearbeitung, Erstellung von Sitzungsunterlagen und Protokollierung, Abrechnung der Handkassenbelege, Erstellung diverser laufender Statistiken, Zessionsmeldung an die

Bank, SAP-Rechnungsprüfung, Erstellung von Bestellanforderungen, Unterstützung bei der Budgetplanung sowie diverse SAP-Auswertungen) und die technische Unterstützung (Betriebsführung, technische Unterstützung, Energiedatenmanagement und sonstige Dienstleistungen) von der STGW erbracht.

Der LRH stellt fest, dass die BKL auf Grund der einheitlichen Leitung, der Beteiligungsverhältnisse, der in Anspruch genommenen Dienstleistungen und der organisatorischen Einbettung zwar formal als rechtlich selbständiges Unternehmen, faktisch aber als integrierter Bestandteil des E-Steiermark-Konzerns anzusehen ist.

6.2 Information und Berichtswesen

Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung⁸ legt die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung der Gesellschaft im E-Steiermark-Konzern fest:

- Der Vorstand der E-Steiermark und die Geschäftsführung der STGW sind im Sinne des Corporate Governance Kodex der E-Steiermark regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements zu informieren.
- Diese Berichtspflicht umfasst insbesondere die jährliche Vorlage des Unternehmensbudgets sowie des Mittelfristplans (nach UGB und IFRS) und die regelmäßige Vorlage der Monats-, Quartals- und allenfalls weiterer regelmäßiger Berichte über den Verlauf der Geschäfte und die Lage des Unternehmens einschließlich einer Abweichungsanalyse.
- Die Geschäftsführung hat der STGW und der E-Steiermark bei Auftreten von wesentlichen Veränderungen oder Abweichungen von den Planwerten unaufgefordert zu berichten sowie dieser auf Wunsch jederzeit mündlich oder schriftlich über den Geschäftsverlauf zu informieren.
- Der Vorstand der E-Steiermark kann jederzeit eine Prüfung der Gesellschaft oder einzelner Teilbetriebe durch die interne Konzernrevision anordnen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, derartige Prüfungen bestmöglich zu unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- Inhalt, Termine und Struktur für die Vorlage sämtlicher Berichte sind entsprechend den diesbezüglichen Konzernrichtlinien und Vorgaben der E-Steiermark-Gruppe zu gestalten.

⁸ zuletzt in der Fassung vom 22. Juli 2009

Der LRH stellt fest, dass durch die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung definierten Informations- und Berichtspflichten ein umfassender Informationsfluss von der BKL zur STGW bzw. zur Konzerndachgesellschaft E-Steiermark sichergestellt wird.

6.3 Corporate Governance

6.3.1 Corporate Governance in Österreich

Der Österreichische Corporate Governance Kodex wurde am 1. Oktober 2002 der Öffentlichkeit vorgestellt. Durch das Unternehmensrechtsänderungsgesetz 2008, nach welchem börsennotierte Unternehmen dazu verpflichtet wurden, jährlich einen Corporate Governance Bericht aufzustellen, gewann der Österreichische Corporate Governance Kodex eine größere Bedeutung.

Mit dem Österreichischen Corporate Governance Kodex wurde der Ordnungsrahmen für eine verantwortliche, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichtete Leitung und Kontrolle von Gesellschaften und Konzernen geschaffen.

Im Österreichischen Corporate Governance Kodex sind folgende Regelkategorien zu unterscheiden:

Legal Requirement (L)	>> Regeln, welche auf zwingenden Rechtsvorschriften beruhen.
Comply or Explain (C)	>> Regeln, welche eingehalten werden sollen; allfällige Abweichungen sind zu erklären bzw. zu begründen.
Recommendation (R)	>> Regeln, deren Einhaltung lediglich empfohlen wird; allfällige Nichteinhaltungen sind weder offenzulegen noch zu begründen.

6.3.2 Corporate Governance in der E-Steiermark

Die E-Steiermark hat einen am Österreichischen Corporate Governance Kodex orientierten unternehmenseigenen Corporate Governance Kodex entworfen. Mit dem Corporate Governance Kodex der E-Steiermark wird ein Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens definiert.

Gleichzeitig folgt die E-Steiermark als nicht börsennotierte Aktiengesellschaft damit der Empfehlung des Österreichischen Corporate Governance Kodex, sich diesem, soweit anwendbar, zu verpflichten.

Der Corporate Governance Kodex der E-Steiermark wurde in seiner ursprünglichen Fassung am 6. November 2003 beschlossen und in den Jahren 2006 und 2009 neu gefasst.

Der LRH beurteilt den Schritt, als nicht börsennotierte Aktiengesellschaft einen eigenen Corporate Governance Kodex zu schaffen und sich diesem zu verpflichten, als positiv.

Der Österreichische Corporate Governance Kodex wurde zuletzt 2010 und 2012 einer Revision unterzogen. Der LRH empfiehlt, auch den Corporate Governance Kodex der E-Steiermark auf notwendige Anpassungen zu prüfen und diesen erforderlichenfalls neu zu fassen.

6.3.3 Corporate Governance in der BKL

Der Kodex bezieht sich primär auf das Konzern-Mutterunternehmen, enthält jedoch Regelungen, die den gesamten Konzern und damit auch die BKL betreffen.

Dem einschränkenden Hinweis der BKL, dass vom Geltungs- und Anwendungsbereich des Corporate Governance Kodex primär Aktiengesellschaften erfasst und daher dessen Regelungen auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung nur sehr eingeschränkt anwendbar sind, wird seitens des LRH gefolgt.

Der Corporate Governance Bericht der E-Steiermark für das Jahr 2011 wurde veröffentlicht und ist frei zugänglich. Dieser behandelt das Gesamtunternehmen. Eigene Corporate Governance Berichte für die STGW oder die BKL sind weder erforderlich, noch liegen sie vor.

Die BKL gibt dazu ergänzend an, dass durch die enge organisatorische Einbindung in den Konzern die E-Steiermark über die notwendigen Informationen für eine umfassende Berichterstattung an ihre Gremien verfügt und auch weitgehend direkt steuernd eingreifen kann.

Dies wird u. a. durch folgende Maßnahmen sichergestellt:

- Die Geschäftsführung der BKL wird in Personalunion durch Bereichsleiter der Muttergesellschaft STGW durchgeführt.
- Die Geschäftsführung der STGW erfolgt in Personalunion durch den Vorstand der E-Steiermark.
- Der Katalog jener Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung, welche nur mit der Zustimmung der Generalversammlung (=Geschäftsführung STGW=Vorstand E-Steiermark) durchgeführt werden dürfen, ist sehr umfangreich und geht über in den Geschäftsordnungen der STGW und E-Steiermark genannten Geschäfte und Maßnahmen hinaus.
- Für die BKL wurde ein Beirat eingerichtet, der aus führenden Mitarbeitern des E-Steiermark-Konzerns besteht.

Der LRH erkennt die gewählte Vorgehensweise im Sinne des Corporate Governance Kodex und beurteilt diese für die BKL als zweckmäßig.

7. AUSBLICK

Die Geschäftsführung der BKL hat in ihrem Schreiben vom 25. Juli 2012 den LRH aus Gründen der Vollständigkeit darüber informiert, dass

- die biomassebefeuerte KWK-Anlage der BKL am Standort Leoben / Göss an ■■■■■
■■■■■ verkauft und
- der 5%ige Anteil der MM-Holz an der BKL an die STGW abgetreten

werden wird.

Die entsprechenden Verträge seien bereits unterfertigt. Die Übergabe der biomassebefeuerter KWK-Anlage und die Abtretung des 5%igen Anteils an die STGW erfolge erst nach dem Eintritt bestimmter aufschiebender Bedingungen, insbesondere der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die Bundeswettbewerbsbehörde.

Der LRH hält fest, dass diese Entwicklung außerhalb des Prüfzeitraums erfolgt ist und daher im Rahmen dieses Prüfberichtes nicht näher beleuchtet wird.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 3. August 2012 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

von der Abteilung 4 – Finanzen und
Landesbuchhaltung:

Dr. Ludwig SIK

von der Energie Steiermark AG
und der Steirischen Gas-Wärme GmbH:

Dr. Susanne FLORIAN
Mag. Christina DESPUT
Mag. Günther STEINHÖFLER
Karl HARKAM

von der Biomasse-KWK-Leoben:

DI Gerald MORAVI
DI Michael HERMANN

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU
Mag. Georg GRÜN WALD
Mag. Markus BIRNSTINGL

8. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Gebarung der Biomasse-KWK-Leoben Betriebsgesellschaft mbH (BKL). Die Prüfung umfasste den Zeitraum vom 1. Jänner 2007 bis zum 31. Dezember 2011.

Der Landesrechnungshof hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der Gesellschaft bzw. der mit ihr im Konzern der Energie Steiermark AG (E-Steiermark) verbundenen Unternehmen hervor.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Ausgangssituation

- Die diesem Projekt zugrundeliegende Konzeption einer biomassebefeuerten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlage (KWK-Anlage) auf dem Betriebsgelände eines holzverarbeitenden Betriebes in Leoben / Göss wird vom LRH aus umweltrelevanter und logistischer Sicht positiv beurteilt.
- Kritische Fragen des Aufsichtsrates hinsichtlich der Beteiligung an der gemeinsam zu gründenden Gesellschaft sowie der Einbringung und Abgeltung der bestehenden Wärmeversorgungs(alt)anlagen des Vertragspartners wurden im Vorfeld der Realisierungsentscheidung weder berücksichtigt noch beantwortet.

Leistungsverflechtungen – Mayr-Melnhof Holz Leoben GmbH (MM-Holz)

- Zwischen der BKL und MM-Holz wurden am 5. Dezember 2003 ein Rahmenvertrag und eine Reihe von Detailverträgen betreffend die Errichtung und den Betrieb einer biomassebefeuerten KWK-Anlage auf dem Gelände der MM-Holz in Leoben / Göss abgeschlossen.
- Die Laufzeit von 13 Jahren ab Beginn der Einspeisung von Ökostrom in das öffentliche Netz resultiert aus dem Ökostromgesetz bzw. der Ökostromverordnung, wonach dem Betreiber für diesen Zeitraum ein deutlich über dem Marktpreis liegender Ökostrompreis garantiert wird.

Zu einem späteren Zeitpunkt wurde der 1. Juni 2005 als Fristbeginn vereinbart.

- Eine endgültige Aussage über die Marktkonformität des Bestandzinses von € 1,022 je m² und Jahr für die in Bestand genommenen Flächen kann nicht getroffen werden, da die Höhe des Bestandzinses für Industriegrund v. a. vom Standort abhängig ist. Rund € 0,40 bis € 1,10 gelten laut Immobilienbranche als üblich.
- Der Detailvertrag über die Zurverfügungstellung von Mitarbeitern umfasst bereits im Rahmenvertrag enthaltene Regelungen und erhöht dadurch die Komplexität des Vertragswerkes zwischen BKL und MM-Holz. Rechtsstandpunkte für den Fall von Rechtsstreitigkeiten werden darin vereinbart. Insgesamt stellt dieser Vertrag weniger ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, sondern vielmehr eine gezielte Informations- und Kommunikationsunterlage dar.
- Die Qualitätsdefinition des von MM-Holz zu liefernden Brennstoffes ist zunächst unbestimmt und nicht messbar.

Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, warum für die Beibehaltung der Betriebsbereitschaft der Rindenzerkleinerungsanlage in der ersten Phase des Projektes eine Kostenteilung bzw. eine unentgeltliche Verladung nicht benötigter Brennstoffmengen vereinbart wurde.

- Die Nichterfüllung der vereinbarten Wärmelieferverpflichtung wird mit einer strikten Pönalregelung bestraft, welche im Vergleich zur Brennstofflieferung unverhältnismäßig erscheint.

Die vereinbarte „Take-or-Pay“-Regelung wird positiv beurteilt, weil der Ertrag aus der Wärmeversorgung über die Vertragslaufzeit abgesichert wird. Eingeschränkt wird die gegenständliche Regelung durch mehrjährige Durchrechnungszeiträume.

- Die biomassebefeuerte KWK-Anlage mit einem Investitionsvolumen von € 17,4 Mio. (plus € 1,9 Mio. Reengineering-Kosten) soll nach 13 Jahren Laufzeit ohne die Leistung eines Entgelts in das Eigentum des Vertragspartners übergehen.
- Das Vertragswerk zwischen der BKL und MM-Holz ist im Hinblick auf die hohe Anzahl der relevanten Verträge als unübersichtlich zu beurteilen. Das beabsichtigte Gestaltungsprinzip einer Vertragshierarchie wurde aus der Sicht des LRH nicht konsequent verfolgt.
- Neben der unübersichtlichen Vertragskonstruktion wurde eine inhaltliche Asymmetrie des Vertragsverhältnisses zu Lasten der BKL festgestellt.
- Durch das ursprüngliche Vertragsgeflecht hat die BKL eine Reihe von Risiken des Vertragspartners längerfristig übernommen: Sicherstellung einer günstigen

Wärmeversorgung, Abnahme von Sägenebenprodukten, Aufrechterhaltung der technischen Funktionsfähigkeit der Wärmeversorgungs(alt)anlagen sowie der biomassebefeuerten KWK-Anlage.

- Die bereits eingeschränkt funktionstüchtigen ca. 5 bis 15 Jahre alten Wärmeversorgungs(alt)anlagen wurden zum 1. Jänner 2004 um € 3,0 Mio. in das Eigentum der BKL übernommen. Faktisch stellen diese ein Superädifikat dar und sollten nach Ende der Vertragslaufzeit unentgeltlich in das Eigentum von MM-Holz rückübertragen werden.
- Die Wärmelieferung an MM-Holz war quasi ab der Gründung der Gesellschaft sicher zu stellen; das technische Risiko der Funktionsfähigkeit der Wärmeversorgung trug die BKL. Die in den weiteren Detailverträgen getroffenen Regelungen begünstigten den Vertragspartner der Gesellschaft.
- Es folgten die Errichtung und Inbetriebnahme der biomassebefeuerten KWK-Anlage mit Investitionen im Ausmaß von etwa € 17,4 Mio. Die Anlage wurde als Superädifikat auf dem Gelände des Minderheitsgesellschafters errichtet und soll nach Ende der Vertragslaufzeit unentgeltlich in das Eigentum von MM-Holz übertragen werden.
- Anlässlich der wiederholten technischen Schwierigkeiten wurden im Rahmen des Projektes „Reengineering BKL“ ab 2008 weitere € 1,9 Mio. in die Instandhaltung der in den Jahren 2004 und 2005 errichteten Anlage investiert.
- Durch die Insolvenz der Holzindustrie Preding Gesellschaft m.b.H. (HIP) bzw. die Übernahme der Pelletierungsanlage durch Mayr-Melnhof Pellets Leoben GmbH (MM-Pellets) und den in der Folge abgeschlossenen Anhang zum Rahmenvertrag ist eine Vereinfachung der Leistungsbeziehungen bzw. Verbesserung zu Gunsten der BKL eingetreten.
- Die für eine vertragskonforme Wärmelieferung erforderlichen Mengen wurden zurückgenommen, die vereinbarte Pönalregelung deutlich relativiert. Damit wurde es der BKL erleichtert, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.
- Die Mindestlieferverpflichtung des Vertragspartners wurde angehoben und letzterer damit stärker in die Pflicht genommen. Abgesehen von einer 20%igen Nasslagerrindenbegrenzung ist die Qualität des zu liefernden Hauptbrennstoffes nach wie vor unbestimmt geblieben.

- Für die vorzeitige Rückübertragung der Wärmeversorgungs(alt)anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 11,1 Megawatt (10-MW-Anlage) bzw. für die Entbindung von der Verpflichtung, die biomassegefeuerte KWK-Anlage zutreffendenfalls zu entfernen, wurden im Jahr 2011 € 600 Tsd. an MM-Holz bezahlt.
- In die zu 80 % fremdfinanzierte Gesellschaft wurden bis einschließlich 2011 etwa €19,4 Mio. für die Neuanlage und das Reengineering investiert. Der Minderheitsgesellschafter hat € 204 Tsd. als Eigenkapitalanteil in die Gesellschaft eingebracht, im Gegenzug dazu Zahlungen von € 3,0 Mio. (Wärmeversorgungs(alt)anlagen) und € 600 Tsd. (Anhang zum Rahmenvertrag) erhalten.
- Durch den im IV. Quartal 2010 abgeschlossenen Anhang zum Rahmenvertrag konnte die Asymmetrie der Vertragslage zu Gunsten des Vertragspartners zwar vermindert, jedoch nicht beseitigt werden.

Leistungsverflechtungen - HIP

- Zwischen der BKL und HIP wurde am 12. Dezember 2003 ein Rahmenvertrag über die Wärmeversorgung einer Pelletierungsanlage und in Ergänzung dazu ein Detailvertrag zur Präzisierung der Wärmelieferung abgeschlossen.
- Eine mangelnde Nachvollziehbarkeit der Pönalregelung wie auch eine grundsätzlich positive Beurteilung der „Take-or-Pay“-Regelung trifft auf dieses Vertragsverhältnis ebenfalls zu.
- Die im IV. Quartal 2006 vereinbarte Ausdehnung der Wärmelieferung erscheint plausibel, da im Rahmen des Kuppelproduktionsprozesses der biomassebefeuerter KWK-Anlage die Erzeugung von Ökostrom auch eine entsprechende Wärmeerzeugung nach sich zieht.
- Auch das Vertragsgeflecht mit der HIP wies im Bereich der Pönalregelung eine inhaltliche Asymmetrie zu Lasten der BKL auf.
- Am 6. April 2009 wurde über das Vermögen der HIP ein Konkursverfahren eröffnet und die Gesellschaft aufgelöst. Das Konkursverfahren ist bislang nicht abgeschlossen und die Einbringlichkeit der offenen Forderungen in der Höhe von € 120.990,-- nach wie vor fraglich.
- Die Pelletierungsanlage wurde im Juli 2009 von MM-Pellets übernommen und wird seither von dieser betrieben.

- Erst die Insolvenz der HIP ermöglichte der BKL eine Nachverhandlung des Vertragswerkes mit MM-Holz und den Abschluss des Anhanges zum Rahmenvertrag.

Leistungsverflechtungen - Sonstige

- Im Bereich der Garantieverklärungen durch die Gesellschafter der BKL wurde eine Asymmetrie zwischen den Vertragspartnern zu Lasten der Steirischen Gas-Wärme GmbH (STGW) festgestellt.
- Die Garantieverklärungen der STGW und der Holzindustrie Leitinger GmbH (HIL) sind hinsichtlich ihres Geltungsbereiches als gleichwertig anzusehen. Dies konnte jedoch nicht verhindern, dass Forderungen der BKL gegenüber der HIP zweifelhaft geworden sind.

Wirtschaftliche Verhältnisse

- Die wesentlichen technischen und wirtschaftlichen Parameter des Projektes, von welchen zum Zeitpunkt der Entscheidung ausgegangen wurde, konnten im Verlauf der Umsetzung weitgehend nicht erreicht werden.

➤ **Der LRH empfiehlt, bei derartigen Projekten künftig standardmäßig umfassende Risikoanalysen vorzunehmen.**

- Bis zum 31. Dezember 2011 hat die BKL ein kumuliertes negatives Ergebnis in der Höhe von € 9.597.938,-- erwirtschaftet. Im Prüfzeitraum konnte lediglich 2007 ein positiver Jahresüberschuss erreicht werden.

Angesichts der vorherrschenden Rahmenbedingungen erscheint es mehr als unrealistisch, dass in der zu diesem Zeitpunkt verbliebenen Restlaufzeit von 7 ½ Jahren eine positive Gesamttrendite erzielt werden könnte.

- Die Kennzahlen gemäß § 23 und § 24 Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) zeigen, dass sich das Unternehmen im Prüfzeitraum stark negativ entwickelt hat.
- Die Eindeutigkeit und Nachvollziehbarkeit der Finanzbuchhaltung der BKL im Sinne des Unternehmensgesetzbuch (UGB) ist gewährleistet.

- Mit der Einspeisung von Ökostrom in das öffentliche Netz hat die BKL im Prüfzeitraum durchschnittlich [REDACTED] pro Jahr Erlöst. Das entspricht einem Anteil von 45,6 % an der gesamten Betriebsleistung.

Dennoch konnten weder der im Rahmen der ursprünglichen Projektplanung, noch der jährlich geplante Output an Ökostrom jemals erreicht werden

- Mit der Lieferung von Wärme hat die BKL im Prüfzeitraum durchschnittlich [REDACTED] pro Jahr Erlöst. Das entspricht einem Anteil von 35,2 % an der gesamten Betriebsleistung.

Der bei der laufenden Budgetierung geplante Output an Wärme konnte im Prüfzeitraum nur in 2007 erfüllt werden; die im Rahmen der ursprünglichen Projektplanung angenommene Nennleistung der Anlage wurde niemals erreicht.

- Die Erzeugung von Wärme und Ökostrom und die daraus resultierenden Erlöse sind deutlich hinter den Erwartungen der ursprünglichen Wirtschaftlichkeitsrechnung geblieben.
- Die gesicherten Erlöse aus der Ökostromproduktion nach der Ökostromverordnung ermöglichen eine relativ günstige Abgabe von Wärme an die Vertragspartner. Damit kommen den Wärmeabnehmern indirekt Vorteile aus der ökostromfreundlichen Rechtslage zugute.
- Die BKL konnte im Prüfzeitraum durchschnittlich einen Ökostrompreis in der Höhe von rund 12,30 Cent / kWh erzielen. Der Marktpreis bewegte sich im selben Zeitraum zwischen 4,7 und 7,3 Cent / kWh.
- In den Jahren 2005 bis 2008 erhielt die BKL unter dem Titel der Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz bzw. aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung insgesamt € 3.166.777,--.
- Aus dem Titel des Unterstützungstarifes für Wärme gemäß Ökostromgesetz 2002 erhielt die Gesellschaft weitere € 389 Tsd. für 2008 und 2009 bzw. € 397 Tsd. für 2010 von der Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG).
- Aus einer betrieblichen Notwendigkeit heraus wurden in den Jahren 2008 bis 2011 auch fossile Brennstoffe für die Erzeugung von Wärme verwendet.
- Während der Aufwand für das betriebseigene Personal nur in geringem Ausmaß zugenommen hat, sind die Kosten für das beigestellte Personal im Prüfzeitraum um mehr als 50 % gestiegen.

- Die KFZ-Kosten haben sich im Prüfzeitraum verdoppelt. Dies geht primär auf die KFZ-Treibstoffkosten zurück.
 - **Der LRH empfiehlt, im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten und im Sinne der kaufmännischen Vorsicht künftig wieder periodenbezogene Abgrenzungen für zu erwartende Aufwendungen zu bilden.**
 - **Ebenso empfiehlt der LRH, künftig über zu gewährende Sozialleistungen (v. a. Warengutscheine) eine interne mit dem Beirat der Gesellschaft abzustimmende Richtlinie zu implementieren.**
- Der Aufwand für zu leistende Versicherungsprämien ist im Prüfzeitraum um etwas mehr als 40 % gestiegen. Im selben Zeitraum erhielt die BKL durchschnittlich mehr als das Doppelte der erbrachten Prämienzahlungen im Rahmen von Versicherungsentschädigungen.

Die Prämiensteigerungen auf Grund der zahlreichen Versicherungsfälle sind für den LRH nachvollziehbar.

- Mit dem Anlagenbauer wurden seit 2007 fünf Schiedsverfahren ausgetragen. Zwei Schiedsurteile wurden vom Anlagenbauer gerichtlich angefochten.

Der LRH schließt sich der Internen Revision der E-Steiermark an, wonach die zwischen dem Anlagenbauer und der BKL vereinbarte Schiedsklausel ihren Zweck, nämlich die Vermeidung von langwierigen und kostspieligen zivilrechtlichen Verfahren, verfehlt hat.

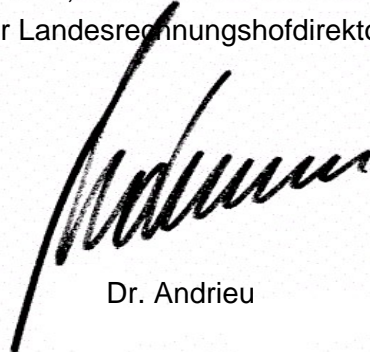
Konzerneinbindung

- Auf Grund der einheitlichen Leitung, der Beteiligungsverhältnisse, der in Anspruch genommenen Dienstleistungen und der organisatorischen Einbettung gilt die BKL zwar formal als rechtlich selbständiges Unternehmen, ist faktisch aber als integrierter Bestandteil des E-Steiermark-Konzerns anzusehen.
 - **Der LRH empfiehlt, die Bindung der Konzernunternehmen an die Vorgaben der Dachgesellschaft auch in Zukunft weiterhin sicher zu stellen.**
- Die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung definierten Informations- und Berichtspflichten stellen einen umfassenden Informationsfluss von der BKL zur STGW bzw. zur Konzerndachgesellschaft E-Steiermark sicher.

- Die E-Steiermark hat einen am Österreichischen Corporate Governance Kodex orientierten unternehmenseigenen Corporate Governance Kodex entworfen und sich diesem verpflichtet.
- **Der LRH empfiehlt, den konzerneigenen Corporate Governance Kodex auf notwendige Anpassungen im Hinblick auf die Revisionen des Österreichischen Corporate Governance Kodex 2010 und 2012 zu prüfen und ersteren erforderlichenfalls neu zu fassen.**
- Dem einschränkenden Hinweis der BKL, dass vom Geltungs- und Anwendungsbereich des Corporate Governance Kodex primär Aktiengesellschaften erfasst und daher dessen Regelungen auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung nur sehr eingeschränkt anwendbar sind, wird seitens des LRH gefolgt.
- Der LRH erkennt die gewählte Vorgehensweise im Sinne des Corporate Governance Kodex und beurteilt diese für die BKL als zweckmäßig.
- **Unter Hinweis auf den Bericht zur Beteiligungsverwaltung (LRH 20 B 3/2010-62) wiederholt der LRH seine Empfehlung, einen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung bzw. auch für nicht börsennotierte Unternehmen abgewandelten Corporate Governance Kodex herauszugeben. Dieser sollte Teil der im zuvor zitierten Bericht empfohlenen Richtlinie für die Verwaltung von Landesbeteiligungen sein.**

Graz, am 31. Oktober 2012

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu